

Verhandlungen der 14. Landschaftsversammlung Rheinland

im Dienstgebäude Horion-Haus
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz

12. Sitzung am 2. Mai 2018

14. Landschaftsversammlung Rheinland
12. Sitzung am 2. Mai 2018

**im Dienstgebäude Horion-Haus
Hermann-Pünder-Straße 1, Köln-Deutz**

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung	8
2. Verpflichtung neuer Mitglieder	8
3. Umbesetzung in den Ausschüssen	8
3.1 Antrag Nr. 14/200 der Fraktion Freie Wähler	
3.2 Antrag Nr. 14/204 der Fraktion Freie Wähler	
3.3 Antrag Nr. 14/205 der SPD-Fraktion	
3.4 Antrag Nr. 14/206 der CDU-Fraktion	
4. Feststellung des Altersvorsitzenden	8
5. Wahl der dritten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland	9
6. Erklärungen des Vorsitzenden und der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland	10
7. Wahl der/des Vorsitzenden und ersten Stellvertretenden Vorsitzenden	11
8. Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland	15
Vorlage Nr. 14/2606	
9. Nachtragshaushalt 2018	17
9.1. Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage Nr. 14/2570	
9.2. Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage Nr. 14/2575	
10. Haushalt 2019	17
10.1. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen Vorlage Nr. 14/2597	
10.2. Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019 Vorlage Nr. 14/2633	

11. Resolution zur Landesbauordnung NRW **24**

Antrag Nr. 14/191/1 der Fraktion Die Linke.

12. Fragen und Anfragen **26**

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	27
<hr/>	
Antrag Nr. 14/200 der Fraktion Freie Wähler Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 2	29
<hr/>	
Antrag Nr. 14/204 der Fraktion Freie Wähler Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 3	31
<hr/>	
Antrag Nr. 14/205 der SPD-Fraktion Betr.: Umbesetzungen in Ausschüssen	
Anlage 4	33
<hr/>	
Antrag Nr. 14/206 der CDU-Fraktion Betr.: Umbesetzung in Ausschüssen	
Anlage 5	35
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/2606 Betr.: Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland	
Anlage 6	41
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/2570 Betr.: Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018	
Anlage 7	63
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/2575 Betr.: Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018	
Anlage 8	117
<hr/>	
Vorlage Nr. 14/2597 Betr.: Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen	

Anlage 9 **137**

Vorlage Nr. 14/2633

Betr.: Benehmsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das
 Haushaltsjahr 2019

Anlage 10 **155**

Antrag Nr. 14/191/1 der Fraktion Die Linke.

Betr.: Resolution zur Landesbauordnung NRW

Anlage 11 **157**

Niederschrift über die 12. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland am 02.05.2018

14. Landschaftsversammlung Rheinland / 12. Sitzung am 2. Mai 2018

(Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr)

Eröffnung und Begrüßung

Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm: Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Gäste! Ich heiße Sie alle sehr herzlich zur heutigen Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland willkommen.

Vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe begrüße ich sehr herzlich den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, Herrn Dieter Gebhard. Herzlich willkommen, lieber Dieter!

(Allgemeiner Beifall)

Der Direktor, Herr Matthias Löb, steht noch im Stau und wird gleich zu uns stoßen.

Ordnungsgemäße Einberufung

Meine Damen und Herren, zu dieser 12. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland wurde frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 20. April 2018 eingeladen. Die Sitzung wurde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 vom 30. April 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Entschuldigungen

Die entschuldigten Personen sind der Verwaltung bekannt; ihre Namen werden dem Protokoll beigefügt.

Jemanden, der zunächst entschuldigt war, heute aber erfreulicherweise unter uns ist, darf ich ausnahmsweise besonders begrüßen. Lieber Herr Meies, wir freuen uns sehr, dass Sie heute an der Landschaftsversammlung Rheinland teilnehmen.

(Allgemeiner Beifall)

Ich setze Ihr Einverständnis voraus und benenne für die heutige Sitzung Herrn Denis Arndt, SPD, und Herrn Andreas Blanke, Bündnis 90/Die Grünen, als Beisitzer. Ich darf die beiden Herren bitten, nach vorne zu kommen und neben mir Platz zu nehmen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, gratuliere ich sehr herzlich Frau Barbara Soloch und Herrn Dirk Rubin, die heute ihren Geburtstag feiern. Wo könnte man ihn schöner feiern als in der

Landschaftsversammlung Rheinland! Herzlichen Glückwunsch!

(Allgemeiner Beifall)

Nun muss ich Sie leider bitten, sich von Ihren Plätzen zu erheben. Auf Ihren Tischen habe ich Ihnen eine Trauerkarte zum Tod eines ehemaligen Mitglieds der Landschaftsversammlung auslegen lassen, das seit der letzten Sitzung unseres Gremiums verstorben ist. Es handelt sich um Herrn Albert Stockebrand, der am 22. Februar 2018 im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Herr Stockebrand war Mitglied der SPD-Fraktion und 20 Jahre lang Mitglied der Landschaftsversammlung Rheinland. Unter anderem war er Mitglied des Gesundheitsausschusses, des Schulausschusses, der Krankenhausausschüsse 3 und 4 und von 1989 bis 1995 auch Mitglied des Landschaftsausschusses.

Wir werden Herrn Stockebrand ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ich danke Ihnen sehr, dass Sie sich von Ihren Plätzen erhoben haben.

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Tagesordnung

Ihnen liegt die 1. aktualisierte Tagesordnung für die heutige Sitzung vor.

Zu TOP 3, „Umbesetzungen“, wurden Ihnen die Anträge Nr. 14/205 der SPD-Fraktion sowie Nr. 14/206 der CDU-Fraktion nachgereicht.

Zu TOP 10.2 wurde Ihnen die Vorlage 14/2633, „Benennungsherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019“, nachgereicht.

Sind Sie mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden? – Ich sehe keine Wortmeldun-

gen. Dann haben wir sie in der geänderten Form einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 2:

Verpflichtung neuer Mitglieder

Ich darf zunächst fragen, ob Herr Franz Plum anwesend ist.

(Zuruf: Ja!)

Für das zum 01.05.2018 ausgeschiedene Mitglied Herr Axel Wirtz ist Herr Franz Plum in die Landschaftsversammlung nachgerückt.

Sehr geehrter Herr Plum, ich verpflichte Sie auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung Ihrer Aufgaben und hoffe auf eine gute, kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit. Herzlich willkommen in der Landschaftsversammlung Rheinland!

(Allgemeiner Beifall)

Tagesordnungspunkt 3:

Umbesetzung in den Ausschüssen

– Anträge Nr. 14/200 und Nr. 14/204 der Fraktion Freie Wähler, Antrag Nr. 14/205 der SPD-Fraktion, Antrag Nr. 14/206 der CDU-Fraktion – Hier liegen Ihnen Anträge verschiedener Fraktionen vor.

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer den Anträgen insgesamt seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Die Gegenprobe! – Enthaltungen? – Dann haben wir das einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 4:

Feststellung des Altersvorsitzenden

Nach den mir vorliegenden Unterlagen ist Herr Fritz Meies, geboren am 08.04.1939, das älteste Mitglied der 14. Landschaftsversammlung Rheinland. Herr Meies hat mich allerdings darum gebeten, Ihnen mitzuteilen, dass er die Funktion

des Altersvorsitzenden heute nicht übernehmen möchte.

Als nächst ältestes Mitglied käme nach meinen Unterlagen Herr Urban-Josef Jülich, geboren am 24. Januar 1940, infrage.

Meine Damen und Herren der Landschaftsversammlung, ist jemand unter Ihnen, der älter ist als Herr Jülich? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Herr Jülich, dann darf ich Sie bitten, das Amt des Altersvorsitzenden zu übernehmen.

Altersvorsitzender Urban-Josef Jülich: Herr Prof. Dr. Wilhelm – „Herr Vorsitzender“ darf ich jetzt noch sagen –, danke für die Begrüßung und Einführung. Ihren Begrüßungsworten möchte ich mich gerne anschließen. Auch ich begrüße die Fraktionen, die Verwaltung sowie unsere Gäste und Zuhörer im Raum.

Damit sind wir eigentlich mitten in der Sitzung, aber eines liegt mir doch sehr am Herzen. Dem eigentlichen Altersvorsitzenden Fritz Meies spreche ich – ich glaube, das kann ich auch in Ihrem Namen sagen – herzliche Genesungswünsche aus.
(Allgemeiner Beifall)

Damit kommen wir zu

Tagesordnungspunkt 5:

Wahl der dritten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Wir kommen zur Durchführung der Wahl.

Scheidet die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder eine Stellvertretung während der Wahlzeit aus – dies bezieht sich auch auf die Niederlegung der Funktion –, ist die Nachfolgerin/der Nachfolger gemäß § 8a Abs. 2 Satz 7 Landschaftsverbandsordnung für den Rest der

Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung zu wählen.

Zum Wahlmodus: Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird durch die Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ich komme nun zur Wahl der dritten Stellvertretung für die/den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung.

Hier ist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden: Herr Bernd Krebs wird von der CDU-Fraktion vorgeschlagen.

Gibt es weitere Vorschläge? –
Es ist eigentlich überflüssig, das zu fragen.
(Heiterkeit und Zurufe: Oh! Vorsicht!
Das ist aber ganz schön gewagt!)

Das ist nicht der Fall.

Die Verwaltung hat entsprechende Wahlzettel vorbereitet.

Gesetzlich ist, wie ich bereits erwähnte, eine geheime Wahl vorgeschrieben. Der Wahlzettel für die Wahl der dritten Stellvertretung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland wird Ihnen gegen Abgabe der blauen namentlichen Stimmkarte, die die Verwaltung auf Ihren Tischen ausgelegt hat, an den Wahlkabinen ausgehändigt.

Ich darf Sie fragen: Sind Sie alle im Besitz Ihrer namentlichen Stimmkarte? – Das scheint der Fall zu sein.

Bitte benutzen Sie für die geheime Wahl die beiden im Saal befindlichen Kabinen, damit die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Ich eröffne jetzt den Wahlgang und bitte die beiden Beisitzer neben mir, die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen. Bitte gehen Sie auch in dieser Reihenfolge wählen.

(Es folgt die geheime Wahl.)

Haben alle Mitglieder der Landschaftsversammlung gewählt? – Das ist der Fall. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte die beiden Beisitzer, zusammen mit der Verwaltung die Stimmen in einem Nebenraum auszuzählen.

(Die Wahlzettel werden ausgezählt.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Wahlergebnis liegt nun vor: Zahl der abgegebenen Stimmen: 120. – Gültige Stimmen: 120. – Enthaltungen: 2.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Dies wären in diesem Fall 61 Stimmen. Es entfallen auf Herrn Krebs 114 Stimmen.

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken)

Damit ist Herr Krebs nicht nur eindeutig, sondern auch mit einem sehr guten Ergebnis gewählt worden.

Lieber Bernd Krebs, ich darf Sie fragen, ob Sie die Wahl zum dritten Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung annehmen.

Dritter Stellvertretender Vorsitzender Bernd Krebs: Ich bedanke mich, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, und nehme die Wahl selbstverständlich an. Ich wün-

sche mir mit Ihnen allen eine gute Zusammenarbeit. – Danke.

(Dritter Stellvertretender Vorsitzender Bernd Krebs nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen.)

Altersvorsitzender Urban-Josef Jülich: Meine Damen und Herren, bevor wir zum nächsten Tagesordnungspunkt kommen, darf ich mich bei Ihnen dafür bedanken, dass Sie mir die Sitzungsleitung so leichtgemacht haben.

Nun darf ich Herrn Prof. Dr. Wilhelm bitten, die Sitzungsleitung wieder zu übernehmen.

Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm: Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 6:

Erklärungen des Vorsitzenden und der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, dieser Tagesordnungspunkt 6 kommt etwas kryptisch daher, vielleicht nach dem Motto des unvergessenen Hanns Dieter Hüsch, der bekanntlich zum Niederrheiner feststellte: Der Niederrheiner versteht nichts, kann aber alles erklären.

(Vereinzelt Heiterkeit)

So ist es auch mit diesem Tagesordnungspunkt.

Was ist geschehen? Der unerforschliche Wille des Wählers hat uns vor dreieinhalb Jahren im Rheinland eine politische Konstellation beschert, die neue Mehrheiten ermöglichte, weil alte schon arithmetisch nicht mehr funktionierten.

Und wie im wirklichen Leben heiratet man lieber in eine Familie mit anständigem Moos im Säckel als in eine, in der sich die vielen Tanten, Onkel und anderen Verwandten ab und zu – manchmal regelmäßig – streiten.

Zudem war damals schon erkennbar, dass der kluge Lars dem feschen Christian eine Vorlage geben wollte und den Jamaica-Rum womöglich vermässeln wollte. Also blieb die GroKo.

Wenn man nun schaut, was diese in den letzten Jahren zustande gebracht hat, muss man unbedingt konstatieren: Manchmal sind Liebesheiraten zwar schöner als arrangierte Hochzeiten, aber die Scheidungsrate liegt bei den schnell Verliebten deutlich höher, und geküsst wird übrigens mittlerweile nicht nur bei Macron und Trump – igitt! –, sondern auch in der GroKo – aber hier nur, wer mag.

(Heiterkeit)

Zu den vielen Vereinbarungen, die diese Koalition damals getroffen hat, gehört auch ein Wechsel in der Spitze der politischen Repräsentanz. So ist es verabredet worden, und daran fühle ich mich selbstverständlich nicht zuletzt aus Solidarität mit meiner guten alten Tante SPD gebunden. Mit Tante war jetzt nicht Jürgen Rolle gemeint; damit das klar ist.

(Heiterkeit)

Nach insgesamt 28,5 Jahren und in der sechsten Legislaturperiode habe ich vielleicht ein wenig dazu beitragen können, diesem wunderbaren Regionalverband hier und da zu mehr Ansehen, Reputation, möglicherweise auch zu größerer Bekanntheit zu verhelfen. Daran kann und soll angeknüpft werden.

Und da ich ja vorhabe, zumindest bis zum Ende dieser Legislaturperiode weiter mit dabei zu sein, soll dies auch keine Abschiedserklärung sein, sondern lediglich für das Protokoll und für die sich möglicherweise historisch interessierende Nachwelt erklären, was es nun mit dem Tagesordnungspunkt 6 auf sich hat.

Ach, und bevor ich es vergesse: Hiermit trete ich von meinem Amt als Vorsitzender der Land-

schaftsversammlung Rheinland mit sofortiger Wirkung zurück. Es war mir eine Ehre, aber auch ein Vergnügen. – Danke schön.

(Langanhaltender allgemeiner Beifall)

Erste Stellvertretende Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein: Damit sich der gerade von Herrn Prof. Dr. Wilhelm erwähnte Koalitionsvertrag weiter entfalten kann, trete auch ich an dieser Stelle mit sofortiger Wirkung von meinem Amt als 1. Stellvertretende Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland zurück.

Ich darf mich an dieser Stelle ausdrücklich für das bereits entgegengebrachte Vertrauen und die Freude, die ich hatte, bei allen Kolleginnen und Kollegen recht herzlich bedanken.

(Allgemeiner Beifall)

Zweite Stellvertretende Vorsitzende Karin Schmitt-Promny: Meine Damen und Herren, als 2. Stellvertretende Vorsitzende, die noch im Amt ist, führe ich nunmehr durch die weitere Sitzung. Für den Tagesordnungspunkt 7, „Wahl der/des Vorsitzenden und 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland“ – so sieht es das Gesetz in § 8a Abs. 5 LVerbO auch hier vor –, ist der Vorsitz erneut an den Altersvorsitzenden abzugeben.

Daher möchte ich Sie, Herr Jülich, bitten, das Amt des Altersvorsitzenden nochmals zu übernehmen. **Altersvorsitzender Urban-Josef Jülich:** Meine Damen und Herren, damit rufe ich auf

Tagesordnungspunkt 7:

Wahl der/des Vorsitzenden und ersten Stellvertretenden Vorsitzenden

Meine Damen und Herren, für den nun durchzuführenden Wahlakt sieht das Gesetz eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach d´Hondt vor; das ist in § 8a Abs. 2 LVerbO geregelt.

Zum Wahlmodus:

Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach d´Hondt in einem Wahlgang geheim abgestimmt.

Folgende Wahlvorschläge sind eingereicht worden:
Liste CDU/SPD: Frau Anna-Maria Henk-Hollstein, Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm.

Die Verwaltung hat entsprechende Wahlzettel vorbereitet.

Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall.

Erlauben Sie mir noch einige Hinweise:

Nach den Bestimmungen des § 8a der Landschaftsverbandsordnung ist zur/zum Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. 1. Stellvertreterin/1. Stellvertreter ist, wer an vorderster, noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Gesetzlich ist, wie ich bereits erwähnte, eine geheime Wahl vorgeschrieben.

Wahlzettel für die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und ihrer/seiner ersten Stellvertretung sind vorbereitet und werden Ihnen gegen Abgabe der weißen namentlichen Stimmkarte, die die Verwaltung auf Ihren Tischen ausgelegt hat, ausgehändigt.

Ich darf Sie fragen: Sind Sie alle im Besitz Ihrer Stimmkarte? – Das ist der Fall.

Ich weise darauf hin, dass bei Listenwahlen nur eine Liste anzukreuzen ist, ein Wahlzettel ungültig ist, wenn Ergänzungen vorgenommen werden, er nicht ausgefüllt ist oder mehrere Listen angekreuzt werden; Enthaltungen sind möglich.

Bitte benutzen Sie für die geheime Wahl die beiden im Saal befindlichen Kabinen, damit die Wahlordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Ich eröffne jetzt den Wahlgang und bitte die beiden Beisitzer neben mir, die Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen. Bitte gehen Sie auch in dieser Reihenfolge wählen.

(Es folgt die geheime Wahl.)

Haben alle Mitglieder der Landschaftsversammlung gewählt? – Das ist der Fall.

Dann schließe ich den Wahlgang und bitte die beiden Beisitzer, zusammen mit der Verwaltung die Stimmen in einem Nebenraum auszuzählen und uns dann ein gutes Ergebnis vorzulegen.

(Heiterkeit)

– Das war keine Beeinflussung.

(Die Stimmzettel werden ausgezählt.)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Abstimmungsergebnis liegt nun vor: Zahl der abgegebenen Stimmen: 120. – Gültige Stimmen: 120. – Enthaltungen: 3.

Entfallen sind auf die Liste CDU/SPD 106 Stimmen.

Damit sind Frau Anna-Maria Henk-Hollstein zur Vorsitzenden und Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm zum ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland gewählt worden.

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken)

Herzlichen Glückwunsch! Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und viel Freude an Ihrer Arbeit.

Nehmen Sie die Wahl an?

Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein:

Ja, ich nehme die Wahl an. – Vielen Dank.

Erster Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr.

Jürgen Wilhelm: Ja, ich nehme die Wahl an.

– Herzlichen Dank.

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken –
Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein und erster Stellvertre-
tender Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm nehmen Glück-
wünsche und Präsente entgegen.)

Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen aus der Landschaftsversammlung, liebe Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes, lieber Jürgen Wilhelm. Ich freue mich auch besonders über einen ehemaligen Kollegen. Herzlich willkommen, Herr Hans-Werner Bartsch, Bürgermeister dieser wunderschönen Stadt! Lieber Herr Gebhard, lieber Herr Löb, auch Ihnen ein herzliches Willkommen! Ich freue mich, dass der LWL so hochrangig vertreten ist.

(Vereinzelt Beifall)

Gerne will ich versuchen, in der gebotenen Kürze das zu tun, was sich zu einem solchen Anlass gehört:

- Ich will mich bei meinem Vorgänger bedanken
- und dann in wenigen Sätzen skizzieren, was Sie von Ihrer neuen Vorsitzenden erwarten dürfen.

Sie, sehr geehrter Herr Professor Dr. Wilhelm, haben das Amt in der Summe 29 Jahre innegehabt, fast eine Generation lang.

Wahrscheinlich kann man da auch schon von einer Ära sprechen, in fernerer Zukunft prägen Historiker dann vielleicht sogar den Begriff der „Wilhelminischen Ära“ des Landschaftsverbandes Rheinland.

(Heiterkeit und vereinzelt Beifall – erster Stellvertretender
Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm: Zwiespältig!)

– Ich komme auf den Zwiespalt zurück.

(Heiterkeit)

Der, der der „Wilhelminischen Ära“ Deutschlands seinen Namen gegeben hat, war nur 1 Jahr länger, nämlich 30 Jahre, im Amt. Nun dürfen wir alle froh sein, dass die Parallelen an dieser Stelle enden.

In unserer „Wilhelminischen Ära“ hier im Rheinland sind - Gott sei Dank - weder die Kinder in Matrosenanzügen noch die Männer in Uniformen mit Pickelhaube herumgelaufen. Und ja, es hat das eine oder andere politische Scharmützel gegeben, einen Krieg aber zum Glück nicht.

Es bedurfte auch keiner Revolution, um die Ära zu beenden. Sie, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wilhelm, haben vorausschauend mitgeholfen, das Feld für die Zukunft zu bestellen.

Und noch ein Unterschied ist – wenn Sie mir eine winzigkleine Bosheit verzeihen wollen – offensichtlich: jener Wilhelm in Berlin hatte einen unterentwickelten linken Arm. Das war ein Gebrechen, an dem unser Jürgen Wilhelm sicherlich nicht gelitten hat.

Lieber Herr Wilhelm, ich darf im Namen aller Kolleginnen und Kollegen der Landschaftsversammlung sprechen, wenn ich mich herzlich für all das bedanke, das Sie in „Ihrer“ Ära für die Landschaftsversammlung, für den Landschaftsverband und für unser Rheinland getan haben!

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken)

Die gute Nachricht ist, dass Sie uns in der Landschaftsversammlung erhalten bleiben und dass wir auch zukünftig auf Ihren Rat zählen können. Mich - und wahrscheinlich viele andere in diesem Haus - freut das sehr.

Wie geht aber die Nachfolgerin mit einem solchen Erbe um? Zunächst einmal, indem sie die Unterschiede akzeptiert. Auf den Juristen folgt die Kauffrau. Und auf den Bundesbeamten die Freiberuflerin. Sie, sehr geehrter Herr Prof. Dr.

Wilhelm, hatten Ihren beruflichen Schwerpunkt eher beim Umgang mit der großen weiten Welt, ich habe meinen hier vor Ort, im Herzen des Rheinlandes.

Und doch gibt es auch kuriose Parallelen: Sie wurden in Köln geboren und leben heute in Bergisch Gladbach. Ich wurde in Bergisch Gladbach geboren – da muss ich jetzt präziser sein: in Bensberg – und lebe heute in Köln.

(Erster Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Jürgen Wilhelm: Bensberg war wichtig!)

Am Ende kommt es aber nicht auf unsere Biografien an, denn der oder die Vorsitzende der Landschaftsversammlung haben sich in dieser Funktion nicht selbst zu verwirklichen, wir müssen vielmehr ein Spiegel eben dieser bunten und sehr heterogenen Landschaftsversammlung sein.

Ob ihm oder ihr das gelingt, ist nicht abhängig von der Ausbildung oder dem Beruf, es ist vielmehr abhängig von der Fähigkeit zu beobachten, zuzuhören und sich als Person auch einmal zurückzunehmen.

Trotzdem kann niemand aus seiner Haut und wird diesem zur Neutralität verpflichteten Amt auch einen persönlichen Anstrich geben.

Erlauben Sie mir zum Abschluss einige wenige Worte, wie das bei mir aussehen könnte: ich lebe, das habe ich eben gesagt, in Köln, aber das ist eigentlich nur die halbe Wahrheit. Denn ich lebe im Rechtsrheinischen und ganz im Süden der Stadt.

In der Konsequenz heißt das, dass ich Köln liebe, aber dass ich auch eine Außensicht auf die Stadt habe.

Ich setze Köln nicht mit dem Rheinland gleich. Wir leben fast am Rheinufer, und wir können jeden Tag sehen, dass dieser großartige Strom die

Menschen verbindet und dass er nicht nur eine Kulisse für den Dom oder das Landeshaus ist. Und dann ist da noch der Blick vom Bensberger Schloss, wie ich ihn seit meiner Kindheit kenne. Er geht weit nach Westen. Der Blick nach Westen und das Bewusstsein, dass der Rhein in der Schweiz entspringt und in den Niederlanden das Meer erreicht, das ist es, was uns Rheinländer alle zusammen prägt.

Jeder, der hier geboren ist oder der auch nur eine gewisse Zeit hier lebt, der weiß das.

Wer eher literarisch interessiert ist, denkt dabei vielleicht an Carl Zuckmayer und den großartigen Monolog des General Harras, in dem er die Genealogie der kulturell so vielseitig beeinflussten Rheinländer und die „Völkermühle Europas“, beschreibt.

Wer Menschen und Gesichter dazu sehen und erleben möchte, dem sei das LVR-Freilichtmuseum Kommern und seine noch immer großartige Präsentation „Wir Rheinländer“ empfohlen. Und jemand, der es ganz genau wusste, war Konrad Adenauer.

Ich teile sein Bild vom Rheinländer:

- manchmal ein bisschen kleinkariert, aber am Ende weltoffen,
- manchmal ein wenig vorlaut, aber nicht Größenwahnsinnig,
- manchmal ein wenig leichtfüßig, aber am Ende großherzig.

Und unter dem Strich mit dem festen Glauben, dass die Rheinländer kein Stamm, sondern eine – im besten Sinne multikulturelle – Wertegemeinschaft sind.

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken)

In Zeiten, in denen wir nicht nur im Rheinland vor ganz neuen Herausforderungen stehen, will ich im Rahmen meiner Möglichkeiten dazu bei-

tragen, dass unser Rheinland eine Region des Miteinanders bleibt.

Ich danke Ihnen ausdrücklich für das Vertrauen, das Sie mir entgegenbringen, und ich habe großen Respekt vor der Aufgabe. Ich will sie erfüllen, so gut ich es eben kann, und vor allem will ich sie in Ihrer aller Namen erfüllen. So wahr mir Gott helfe!

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken)

Altersvorsitzender Urban-Josef Jülich: Liebe Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, ganz herzlichen Dank für die persönlichen, aber auch perspektivischen Aussagen. Liebe Anne, ich wünsche dir eine gute Zeit.
(Vereinzelt Beifall)

Meine Damen und Herren, Sie haben mir meine Arbeit leichtgemacht. – Danke.

(Allgemeiner Beifall)

Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein: Das ist jetzt für mich eine völlig neue Perspektive. Ich habe nie als Beisitzerin hier oben sitzen dürfen. Insofern sehen Sie es mir bitte nach, wenn ich nicht direkt jeden erkenne. Ich muss mir erst einmal einen Überblick verschaffen.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 8:

Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

– Vorlage Nr. 14/2606 –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 die Angelegenheit beraten und einstimmig als Empfehlung für die Landschaftsversammlung Rheinland folgenden Beschluss gefasst: „Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, Frau Ulrike Lubek mit Wirkung vom 1. November 2018 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wiederzuwählen.

Sie erhält gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 9 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung.“

Meine Damen und Herren, wenn niemand widerspricht – so sieht es § 20 in Verbindung mit § 19 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung vor –, werden Wahlen durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

Erlauben Sie mir noch folgende Hinweise: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Zu den gültigen Stimmen gehören auch Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Meine Damen und Herren, sind Sie mit der offenen Abstimmung einverstanden? – Es wird keine geheime Wahl beantragt.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer Frau Ulrike Lubek entsprechend der Empfehlung des Landschaftsausschusses gemäß Vorlage Nr. 14/2606 zur Landesdirektorin wiederwählen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sieht einstimmig aus. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit haben wir Frau Lubek einstimmig wiedergewählt.

(Langanhaltender allgemeiner Beifall)

Verehrte Frau Lubek, liebe Ulrike, Sie sind soeben mit den Stimmen der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland einstimmig zur Landesdirektorin wiedergewählt worden. Und erlauben Sie mir die Zwischenbemerkung: Ich glaube, das ist wirklich ein Novum.

(Allgemeiner Beifall)

Ich gratuliere Ihnen recht herzlich und wünsche Ihnen für Ihre Aufgabe auch weiterhin eine sehr glückliche Hand und freue mich auf die für uns

neue, aber sicherlich konstruktive Zusammenarbeit. Herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

LVR-Direktorin Ulrike Lubek: Verehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ja, es berührt mich. Es berührt mich schon sehr, dass Sie mich mit dieser großen Mehrheit in meinem Amt bestätigen und mir damit für weitere acht Jahre Ihr Vertrauen aussprechen.

Sie bestätigen damit aber zu allererst unsere gemeinsame Arbeit. Ja, dieses große Räderwerk LVR funktioniert. Es funktioniert, weil all seine Gewerke sehr qualitätsstark arbeiten, weil seine Räder gut ineinandergreifen und weil diese Passung das Ergebnis eines verantwortungsbewussten, respektvollen Justierens ist.

Meine Damen und Herren, wir alle haben dieses große Räderwerk gemeinsam erfolgreich gesteuert. Gestatten Sie mir dazu drei kurze Beispiele.

Ohne Ihren Beschlüssen zum Nachtragshaushalt 2018 heute vorgreifen zu wollen, möchte ich Folgendes erwähnen: Eine hohe Leistungsqualität bei einer Umlage von 14,7 % ist das Ergebnis guten Wirtschaftens. Das ist das Ergebnis unserer aller Arbeit. Die ausdrücklich formulierte Anerkennung der Mitgliedskörperschaften in den Informationsveranstaltungen zum Haushaltsentwurf 2019 bestätigen diese Arbeit in bemerkenswerter Weise.

Zweitens. Unser gemeinsames Eintreten für ein inklusives Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen findet sehr große Anerkennung, und das vor allen Dingen bei den Betroffenen. Und darauf kommt es letztendlich an. Ich denke in diesem Zusammenhang an die Anhörung zum Ausführungsgesetz zum BTHG im nordrhein-westfälischen Landtag, in der sich die Selbsthilfe, die großen Behindertenverbände

sehr eindeutig und klar für die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe ausgesprochen haben. Das ist wirklich bemerkenswert gewesen.

Drittens. Wir gestalten im Rahmen unserer Zuständigkeiten Lebenswirklichkeiten von 9,6 Millionen Menschen hier im Rheinland. Wir formen Gesellschaft, und wir geben Persönlichkeit Raum. Wir sorgen für Bildung und Teilhabe, für Kultur und Gesundheit. Wir übernehmen ebenso Verantwortung für geflüchtete Menschen wie für das Unrecht und das Leid, das der Landschaftsverband oder seine Vorgängerinstitutionen Menschen angetan hat.

Meine Damen und Herren, die Anerkennung, die Sie mir heute zuteilwerden lassen, ist die Anerkennung für den Erfolg, der nur durch das Zusammenwirken mit den Kolleginnen und Kollegen meines Verwaltungsvorstandes, durch die Unterstützung meines Büroteams – nicht zuletzt meines Fahrers – und vor allem durch die beeindruckende Arbeit aller Mitarbeitenden dieses Verbandes möglich ist.

Ganz besonders möchte ich die Zusammenarbeit mit Ihnen, den politischen Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft des Rheinlandes, hervorheben. Deren Willen – durch Sie artikuliert – und Ihren Entscheidungen fühle ich mich verpflichtet. Und als Landesdirektorin verbieten sich insofern Vorlieben oder Leidenschaften, die nicht sachgerecht sind. Ich fühle mich dem Recht verpflichtet, und ich stehe an der Seite des Rechts. Und natürlich stehe ich auch an der Seite meines Mannes.

(Heiterkeit und allgemeiner Beifall)

Gestatten Sie mir zum Abschluss vielleicht doch noch einen privaten Satz an meinen Mann.

Lieber Bernhard, ich danke dir für dein „Mich-lassen“ und für dein „Für-mich-da-sein“. Ich kenne deine Wünsche, und ich kenne deine Träu-

me, erst recht, da du im Ruhestand bist. Es ist ein enorm großes Geschenk, dass ich heute diese Wahl annehmen kann in dem Bewusstsein, dass du mich auch weiterhin unterstützt. Danke dafür.

(Allgemeiner Beifall)

So, meine Damen und Herren, drei Minuten sind um. Ich komme zum Ende.

(Heiterkeit)

– Ja, ja, denken Sie bloß nicht, dass das so weitergeht, dass ich immer nur drei Minuten sprechen werde.

(Heiterkeit)

Ich verspreche Ihnen: Bei nächstbesten Gelegenheit werde ich den Beweis antreten, dass das nicht so ist. Für heute ist aber Schluss.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen für das Rheinland, für den LVR. Lebendig! Vielseitig! Relevant! – Danke.

(Lebhafter allgemeiner Beifall – LVR-Direktorin Ulrike Lubek nimmt Glückwünsche und Präsente entgegen.)

Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein:

Damit kommen wir zu

Tagesordnungspunkt 9: Nachtragshaushalt 2018

und hier zu

Tagesordnungspunkt 9.1:

Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018

– Vorlage Nr. 14/2570–

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. April 2018 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/2570 zu beschließen.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wer der Vorlage Nr. 14/2570 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann haben wir einstimmig so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 9.2:

Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

– Vorlage Nr. 14/2575–

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. April 2018 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, entsprechend der Vorlage Nr. 14/2575 zu beschließen.

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wer der Vorlage Nr. 14/2575 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. haben wir einstimmig so beschlossen.

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir noch folgenden Hinweis:

Die Kämmerin hat darauf hingewiesen, dass der endgültige Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2018 zu Ihrer Information im Anschluss an diese Sitzung im Internet auf der Homepage des LVR veröffentlicht wird.

Wir kommen damit zu

Tagesordnungspunkt 10: Haushalt 2019

Tagesordnungspunkt 10.1:

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen

– Vorlage Nr. 14/2597 –

Ich erteile Frau Kämmerin Hötte das Wort.

Renate Hötte, Kämmerin: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Henk-Hollstein! Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek! Verehrte Damen und

Herren der 14. Landschaftsversammlung Rheinland sowie der Verwaltung! Liebe Gäste! Lieber Herr Löb, lieber Herr Gebhard vom LWL, schön, dass Sie da sind! Denken Sie jetzt bitte nicht, ich hätte zum Ziel, jede Landschaftsversammlung mit einer Haushaltsrede zu „bereichern“. Aber nachdem Sie soeben den Nachtragshaushalt 2018 erfolgreich beschlossen haben, gibt dies mir die Gelegenheit, nunmehr den Haushaltsplamentwurf für das Jahr 2019 einzubringen.

(Die Ausführungen der Rednerin werden von einer Präsentation begleitet.)

Die Aufstellung des Haushaltes 2019 erfolgt zu einer Zeit, die durch eine umfangreiche Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme geprägt ist. Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird das Land NRW den Träger der Eingliederungshilfe bestimmen und die Zuständigkeiten für das neue Leistungsrecht im SGB IX ab dem Jahr 2020 regeln.

Das Gesetz soll noch in der ersten Jahreshälfte 2018 verabschiedet werden und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Für den LVR als bundesweit größten überörtlichen Sozialhilfeträger wird es zu erheblichen Veränderungen seines Leistungsportfolios innerhalb des Produktbereichs der sozialen Leistungen kommen.

Neben der Erweiterung bestehender Zuständigkeiten wird der LVR gegebenenfalls auch neue Zuständigkeiten erhalten. Gleichzeitig werden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene und umgekehrt verlagert. Darüber hinaus müssen Veränderungen im Leistungszuschnitt implementiert und praxismäßig umgesetzt werden.

Das alles erfordert erhebliche Anpassungen in der Ablauforganisation des LVR, die dezernats-

übergreifend ertüchtigt, durch IT-gestützte Fachverfahren unterstützt und nicht zuletzt einer finanzwirtschaftlichen Steuerung und Kontrolle zugeführt werden muss.

Der LVR hat sich bereits frühzeitig in Projekten und Arbeitsgruppen mit den fachlichen, organisatorischen sowie technischen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes auseinandergesetzt, um so die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung zu schaffen. Gleichwohl können die erforderlichen Umsetzungsschritte erst nach finaler Verortung von Zuständigkeiten veranlasst werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich der LVR entschieden, auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens einen einjährigen Haushalt für das Jahr 2019 aufzustellen.

Dieser Haushalt wird heute sehr frühzeitig in die Landschaftsversammlung eingebracht und soll bereits am 8. Oktober 2018 verabschiedet werden. Vom Grundsatz, einen Doppelhaushalt aufzustellen, weicht der LVR damit ausnahmsweise für das Jahr 2019 ab.

Diese frühzeitige Haushaltsplanung 2019 soll uns jedoch in die Lage versetzen, uns zeitnah nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG und den damit verbundenen haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2020 auseinandersetzen zu können. Denn wie Wilhelm von Humboldt treffend feststellte, gilt: Wer in dem Augenblick suchen muss, wo er braucht, findet schwer.

Ab 2020 wird der LVR dann wieder einen Doppelhaushalt für die Jahre 2020/2021 aufstellen, um seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen für einen Zeitraum von zwei Jahren zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 21. März 2018 hat der Landschaftsverband Rheinland das Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage bei den Mitgliedskörperschaften eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften hatten bis zum 25. April 2018 Gelegenheit, zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 Stellung zu nehmen.

Am 17. April 2018 haben wir die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskörperschaften im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Eckdaten zum Haushaltsplanentwurf informiert. In der Veranstaltung konnte man feststellen, dass die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften mit den haushaltswirtschaftlichen Ergebnissen des LVR im Großen und Ganzen zufrieden sind. Das zeigen auch die Schreiben der Mitgliedskörperschaften, die uns im Rahmen des laufenden Benehmensverfahrens erreicht haben. Acht Stellungnahmen sind eingegangen.

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf dem Festsetzungserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 aus Januar 2018 und auf eigenen Einschätzungen. Im Haushaltsjahr 2019 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz von 14,70 % vorgesehen.

Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2019 rund 0,7 Millionen €.

Die Zusammensetzung der Planerträge im Haushalt 2019 kann der hier gezeigten Abbildung 1 entnommen werden.

Aufgrund ihrer Bedeutung für den LVR-Haushalt möchte ich die Struktur der größten Ertragsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ im Folgenden näher erläutern.

Die Landschaftsumlage stellt mit rund 2,638 Milliarden € die größte Einzelposition dar.

Im Verbund mit den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 426 Millionen € für 2019 weisen die allgemeinen Deckungsmittel damit schon einen Anteil von rund 76 % an den Gesamterträgen des LVR auf.

In den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind zudem die Bedarfszuweisungen des Landes NRW enthalten.

Für die Investitionspauschale Eingliederungshilfe sind rund 40 Millionen € sowie rund 5,1 Millionen € für die landschaftliche Kulturpflege berücksichtigt worden.

Aufgrund der bisherigen Ergebnisentwicklung ist auch davon auszugehen, dass dem LVR Erträge aus der Sozial- und Kulturstiftung in einer Größenordnung von voraussichtlich 4 Millionen € in 2019 zufließen werden. Dies entspricht dem Niveau des Vorjahres. Darüber hinaus werden in einer Vielzahl von Produktgruppen weitere Zuwendungen Dritter in Höhe von rund 10,8 Millionen € für 2019 erwartet.

Sehr positiv haben sich in den letzten Jahren die sonstigen Erträge wie Leistungen aus der Pflegeversicherung, Wohngeld- und Kindergeldansprüche, BAföG, Kostenbeiträge etc. durch eine aktive Steuerung des Sozialdezernates entwickelt.

Da durch diese Erträge in einer Größenordnung von rund 240 Millionen € ein nicht unerheblicher Teil des Finanzbedarfes des LVR gedeckt werden kann, entlastet dies die Mitgliedskörperschaften auch deutlich bei der zu zahlenden Umlage.

Hier gebührt Herrn Landesrat Lewandrowski und seinen Mitarbeitenden ein ausdrücklicher Dank für diese Ergebnisse.

(Allgemeiner Beifall)

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf offizielle Berechnungen der kommunalen Spitzenverbände bzw. des Landes zu den allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies sonst zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. So endet die für das Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2018.

Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des GFG 2019 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode läuft noch bis zum 30. September 2018. Eine belastbare Berechnung der allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 ist daher noch nicht möglich.

Aus diesem Grund haben wir die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen pauschal berücksichtigt. Die allgemeinen Deckungsmittel sind danach für das Jahr 2019 um 2 % gesteigert worden.

Hinsichtlich des Planungsjahres 2019 liegt die Einschätzung des LVR damit nahe an den vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsdaten, die bei den Schlüsselzuweisungen einen Anstieg von 2,10 % und bei der Landschaftsumlage einen Anstieg von 2,81 % prognostizieren.

Insgesamt ergeben sich bei den allgemeinen Deckungsmitteln für das Jahr 2019 dadurch – bei einem gegenüber dem Nachtragshaushalt 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 % – Mehreträge in Höhe von rund 60 Millionen €.

Aktuelle Erkenntnisse zur Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 werden sich aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 ergeben. Diese werden voraussichtlich

im Sommer 2018 vorliegen und können daher gegebenenfalls noch über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 in die Haushaltsberatung einfließen.

Aufgrund der erst zum 30. September 2018 endenden Referenzperiode für den Steuerverbund zum GFG 2019 werden auch zur geplanten Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen für den LVR noch nicht abschließend feststehen. Die Zusammensetzung der Aufwendungen im Haushaltsplan 2019 kann der hier gezeigten Abbildung 2 entnommen werden.

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig ganz wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt.

Soziale Leistungen werden beim LVR in den Produktbereichen „Soziale Leistungen“, „Gesundheitsdienste“, „Schulträgeraufgaben“ und „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ veranschlagt.

Die sozialen Leistungen, die der LVR im weiteren Sinne erbringt, entsprechen somit einem Aufwandsvolumen von rund 3,7 Milliarden € und damit über 90 % der Gesamtaufwendungen des Haushaltes für das Jahr 2019.

Der Produktbereich „Soziale Leistungen“ repräsentiert mit einem Volumen von rund 3,2 Milliarden € und den darin enthaltenen „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ und den „Leistungen zur vorschulischen Bildung“ den aufwandsstärksten Produktbereich im LVR-Haushalt.

Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen waren weit überwiegend durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit

Behinderungen wie das Inklusionsstärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz und das zweite und dritte Pflegestärkungsgesetz geprägt.

Bereits im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 sind diese seinerzeit frühzeitigen Planungen auf die sich abzeichnenden tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen angepasst worden. Hierbei ist auch berücksichtigt worden, dass Zuständigkeitsänderungen beim LVR, die sich durch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ergeben, erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden deshalb die sich im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 bereits abzeichnenden Entwicklungen unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten fortgeschrieben.

So ist bei den ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen die Fallzahlentwicklung angepasst worden. Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf.

Die sich in den letzten beiden Jahren bereits abzeichnende Abschwächung der Wachstumsdynamik setzt sich nach unserer Einschätzung in 2019 fort.

Auch der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 1. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist ausgeblieben. Es wird lediglich noch ein Anstieg von 1.000 Fällen im Jahr 2019 prognostiziert.

Im Bereich des stationären Wohnens sind die Fallzahlen beim LVR weiterhin stagnierend. Hier zeigen sich seit einigen Jahren deutlich die Erfolge aufgrund der Umsteuerungsmaßnahmen beim LVR durch den Grundsatz „ambulant vor stationär“. Die Tendenz rückläufiger Fallzahlen kann allerdings jetzt auch bundesweit beobachtet werden.

Durch das Pflegestärkungsgesetz erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Die zunächst aufgrund der Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs erwarteten Kostensteigerungen werden auch weiterhin durch die erhöhten Leistungen der Pflegeversicherung zu einem Großteil kompensiert.

Der LVR hat im Dezember 2016 fristwährend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Pflegekassen hierzu dauert zwar noch an, es wird aber im Bereich der Hilfe zur Pflege eine deutliche Ertragssteigerung erwartet.

Für die Jahre 2018 und 2019 wird es im Bereich der Leistungen zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen allerdings zu Entgeltsteigerungen kommen. Die Freie Wohlfahrtspflege hat die beiden Landschaftsverbände bereits zu Vergütungsverhandlungen aufgefordert.

Die Entgeltvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrtspflege orientieren sich in der Regel an den Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst, wobei es gilt, im Rahmen der Verhandlungen keine 1:1-Übertragung vorzusehen, sondern mit Abschlägen zu arbeiten.

Da mittlerweile der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst vorliegt, wird es für die Jahre 2018 und 2019 zu Mehraufwendungen in einem höheren zweistelligen Millionenbereich kommen. Die Vergütungsverhandlungen befinden sich bereits in der Finalisierung.

Der LVR hat einerseits alles darangesetzt, in den Verhandlungen möglichst defensiv, was die Übertragung des Tarifabschlusses angeht, aufzutreten; hier haben wir schon gute Erfolge erzielt. Andererseits wird er versuchen, die Mehraufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen, soweit es geht, zu kompensieren. Das sind keine leichten Aufgaben, die der LVR hier zu bewältigen hat, aber Aufgaben, die gelöst werden müssen, wenn es nicht zu Umlagesatzsteigerungen kommen soll.

Um den wachsenden Aufwendungen gegenzusteuern und dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften weiterhin nachzukommen, wird das laufende Konsolidierungsprogramm 2017 bis 2021 auch im Haushaltsjahr 2019 konsequent weiterverfolgt.

Dieses dritte Konsolidierungsprogramm des LVR hat ein Volumen von 70 Millionen €. Die Entgeltsteigerungen, die sich aufgrund des aktuellen Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst im Personalbereich, vor allem aber in der Eingliederungshilfe ergeben, erhöhen diese Konsolidierungserfordernisse allerdings erheblich. Deswegen sind Maßnahmen wie Geschäftsprozessoptimierungen, Aufgabenkritik oder das konsequente Heranziehen von vorrangigen Kostenträgern stringent weiterzuverfolgen, wenn es nicht zu Umlagesatzanhebungen durch die Tarifsteigerungen kommen soll.

Ganz wesentlich für die Konsolidierung des Haushaltes ist es aber auch, eine nachhaltig tragfähige Haushaltsstrategie zu haben. Hierzu hat der LVR in den vergangenen Jahren verschie-

dene Programme und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt.

Dass sich strategische Entscheidungen der Vergangenheit langfristig und nachhaltig positiv auszahlen, zeigt sich am Beispiel der Priorisierung von „ambulant vor stationär“; diese Entscheidung wirkt sich schon seit vielen Jahren umlageentlastend aus.

Angesichts des bestehenden Zinsumfeldes und mittlerweile gar zu entrichtender Verwahrgelder lohnt sich auch eine intensive Analyse und Bewirtschaftung der eigenen Liquidität und des Kreditportfolios. Schon jetzt leistet das im LVR implementierte Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe.

Eine maßvolle Entschuldung bei gleichzeitiger Verlängerung der Zinsbindung für notwendige Investitionskredite trägt dazu bei, auch bei wieder steigenden Zinsen handlungsfähig zu bleiben und eine verlässliche Umlagepolitik betreiben zu können.

Wie Franz Alt schon richtigerweise festgestellt hat, gilt: Zukunft ist kein Schicksalsschlag, sondern Folge der Entscheidungen, die wir heute treffen. – Umso wichtiger ist es, dass wir heute die richtigen Entscheidungen treffen.

Neben der Nachhaltigkeit stellt dabei auch der Aspekt der Generationengerechtigkeit für den LVR eine wichtige Handlungsmaxime dar. So haben wir in den letzten Jahren ein System etabliert, das sicherstellt, dass die planmäßigen Abschreibungen und die zu leistenden Tilgungen für Investitionskredite kongruent sind.

Dadurch wird nur die Liquidität über die umlagefinanzierten Abschreibungen erhoben, die für die Tilgung von Krediten auch erforderlich ist. So wird sichergestellt, dass der LVR einerseits sei-

ne notwendigen Investitionen finanzieren kann, ohne dass es zu umlagefinanzierten Liquiditätsüberschüssen kommt. Andererseits ergibt sich hierdurch ein generationengerechtes System, weil die Finanzierung des Werteverzehrs der Vergangenheit nicht folgenden Generationen aufgebürdet wird.

Aus den gleichen Gründen hat der LVR Maßnahmen entwickelt, die einen sukzessiven Aufbau der Kapitaldeckung der Pensionslasten zum Ziel haben. Auch hier gilt es, nachfolgende Generationen nicht mit Lasten der Vergangenheit zu befrachten.

Insoweit können Sie sicher verstehen, dass ich Überlegungen, wie sie derzeit im Land im Rahmen der NKF-Evaluation angestellt werden, wie zum Beispiel die Abschaffung von planmäßigen Abschreibungen auf Verwaltungsgebäude, Schulen oder Museen etc., nicht nur äußerst kritisch sehe, sondern ablehne.

(Beifall von CDU und SPD)

Sehr positiv möchte ich an dieser Stelle bemerken, dass alle Dezernate eine hohe Haushaltsdisziplin zeigen und die Konsolidierungsvorgaben einhalten. Hier bedanke ich mich ausdrücklich bei dem gesamten Verwaltungsvorstand und allen Mitarbeitenden für die gute Unterstützung.

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken)

Einige wenige Ausführungen möchte ich noch zur mittelfristigen Finanzplanung machen, die mit dem Haushaltsentwurf 2019 nicht angepasst worden ist.

Die im Doppelhaushalt 2017/2018 insbesondere aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen geplanten Aufwandsaufwüchse sind bisher nicht im prognostizierten Umfang eingetreten.

Darauf hat der LVR zeitnah reagiert und im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 die

Planung an die sich abzeichnende tatsächliche finanzwirtschaftliche Entwicklung angepasst. Die ursprünglich geplanten Umlagesätze konnten infolgedessen für das Jahr 2017 auf 15,40 % und für das Jahr 2018 auf 14,70 % abgesenkt werden.

Auch für das Haushaltsjahr 2019 ist derzeit im Sozialbereich nicht von grundsätzlich veränderten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen auszugehen, sodass heute der Haushaltsentwurf 2019 mit einem gegenüber dem Nachtrag 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 % eingebracht wird.

Eine Fortschreibung dieses Umlagesatzniveaus auch für die Folgejahre ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund verschiedener Einflussfaktoren jedoch nicht möglich. So ist zu berücksichtigen, dass die im derzeitigen Entwurf des AG BTHG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab dem 1. Januar 2020 greifen und insoweit ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben werden.

Aufgrund der erwarteten Verortung von neuen Aufgaben bei den Landschaftsverbänden ab dem Jahr 2020 werden sich voraussichtlich auch zusätzliche Belastungen in erheblichem Umfang für den Haushalt des LVR ergeben. Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung.

Gerade die aktuell verstärkt geführte Diskussion zum sogenannten Sofia-Gutachten des Landes sowie zum Thema „NKF-Evaluierung“ verdeutlichen, dass Aussagen zu den vorgenannten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Jahre ab 2020 derzeit belastbar kaum möglich bzw. zumindest mit zu hohen Unsicherheiten behaftet sind. Es bestehen daher aus Sicht des LVR nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwandsentwicklungen und der

Ertragsperspektiven in den Folgejahren, sodass eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann.

Sollten sich bis zur Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 bezüglich der mittelfristigen Planung neue Erkenntnisse ergeben, werden diese verarbeitet. Abschließend möchte ich die wesentlichen Punkte noch einmal zusammenfassen.

Der von mir aufgestellte und von der Landesdirektorin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die heutige Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und in den nächsten Monaten von Ihnen beraten werden.

Die Verabschiedung des Haushaltes ist für den 8. Oktober 2018 vorgesehen.

Da finanzielle Auswirkungen aufgrund des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erst ab dem Haushaltsjahr 2020 erwartet werden, wird der für den Nachtragshaushalt 2018 berücksichtigte Umlagesatz in Höhe von 14,70 % auch für die Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2019 vorgesehen.

Verschlechterungen bei den Aufwandspositionen zeichnen sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Jahre 2017 und 2018 derzeit nur aufgrund der Tarifeinigung für die Gehälter im öffentlichen Dienst ab. Dies wirkt sich insbesondere auch auf die Entgelte für die in der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen aus.

Die Entgeltverhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege werden derzeit finalisiert, und finanzielle Auswirkungen hieraus sollen möglichst im Rahmen der weiteren Konsolidierung gedeckt werden.

Neue Erkenntnisse, die sich nach der heutigen Einbringung des Haushaltes ergeben können, werden bis zur Haushaltsverabschiedung im Rahmen eines Veränderungsnachweises zum Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt.

Ich bedanke mich bei allen Mitarbeitenden, die an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2019 mitgearbeitet haben. Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen gute Beratungen. – Danke schön.

(Beifall von CDU, SPD, Grünen, FDP und Linken)

Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein:

Vielen Dank, Frau Kämmerin Hötte. Gibt es Wortmeldungen zu dieser Beschlussvorlage? – Das ist nicht der Fall.

Wer stimmt der Vorlage Nr. 14/2597, also der Verweisung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 zur Beratung an die Ausschüsse, zu? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das ein einstimmiger Beschluss.

Tagesordnungspunkt 10.2:

Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019

– **Vorlage Nr. 14/2633** –

Meine Damen und Herren, Ihnen wurde die Vorlage Nr. 14/2633, „Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019“, zur Kenntnisnahme nachgereicht.

Sind zu dieser Vorlage Wortmeldungen gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir die Vorlage Nr. 14/2633 so zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 11:

Resolution zur Landesbauordnung NRW

– **Antrag Nr. 14/191/1 der Fraktion Die Linke.** –

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.04.2018 den Antrag 14/191/1 der Fraktion Die Linke. beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Freie

Wähler gegen die Stimmen der Fraktionen von Die Linke. und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Sind Wortmeldungen gewünscht? – **Herr Zierus.**

Jürgen Zierus, Die Linke.: Verehrte Frau Henk-Hollstein! Liebe Verwaltungsvorstandsmitglieder! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dass ich hier heute für Die Linke. spreche, ist einem Unfall meiner Kollegin Frau Detjen geschuldet. Sie ist nicht gehfähig und befindet sich in der Erholungsphase.

Meine Damen und Herren, liebe Freunde, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir würden es begrüßen, wenn wir trotz anderslautender Beschlüsse im Inklusionsausschuss und Landschaftsausschuss dieses Thema hier noch einmal aufgreifen würden.

Wir wenden uns insbesondere dagegen, dass die Barrierefreiheit von der Landesregierung vor allem unter einer unterstellten relevanten Steigerung der Baukosten betrachtet wird und deshalb gegenüber der Landesbauordnung NRW 2016 teilweise wieder eingeschränkt wird.

Dazu zwei Anmerkungen: Die Inklusion ist kein Sparmodell. Wir leben in einer relativ reichen Gesellschaft, und diese Gesellschaft sollte Menschen mit Behinderung das Recht auf eine eigene geeignete Wohnung nicht verweigern.

(Josef Wörmann, CDU: Das tut doch keiner!)

Zweitens. Wir alle wissen, dass es ungleich teurer ist, fertige Wohnungen nachträglich in uneingeschränkt rollstuhlgerechten Wohnraum umzubauen, als dies gleich beim Neubau zu berücksichtigen. Von sparsamer Bautätigkeit kann also keine Rede sein. Der jetzt vorliegende Entwurf der Landesbauordnung könnte im besten Fall zu teureren Umbaumaßnahmen führen oder – und das befürchten wir – dazu, dass rollstuhlgerechte Wohnungen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Ein aus unserer Sicht weiterer wichtiger Einwand gegen den jetzigen Entwurf ist, dass nach der Landesbauordnung von 2016 die Behinderntenbeauftragten oder die örtlichen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen konnten bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von öffentlich zugänglichen Gebäuden. Das schränkt der jetzige Entwurf wieder ein. Hier soll die Beteiligung bei den Gebäuden der öffentlichen Hand gesichert sein.

Das ist nach der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Schlimm genug, dass die Verwaltungen auch bei Baufragen noch mal dazu angehalten werden müssen.

Für Menschen mit Behinderungen treten aber auch bei anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden – Arztpraxen, Supermärkte, Kultur- und Sporteinrichtungen – Schwierigkeiten in der Nutzung auf. Hier sollen die Betroffenen nicht mehr gehört werden. Beteiligung von Experten in eigener Sache sieht anders aus.

Meine Damen und Herren, der Landschaftsausschuss regt in seinem Beschluss vom 27.04.2018 an, dass überhaupt erst einmal erfasst werden soll, wie groß der Bedarf an rollstuhlgerechten Wohnungen sei. Ich finde dies zum Fremdschämen. Das kann man ja erfassen.

(Beifall von Linken und Grünen)

Aber fragen Sie doch die Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderung. Dann lägen Ihnen ziemlich schnell die dringenden Bedarfe auf dem Tisch.

Bedenken Sie bei Ihrer Beschlussfassung bitte auch: Beide Sozialverbände und die Selbstorganisationen lehnen die oben beschriebenen Änderungen der Landesbauordnung 2016 ab.

Deshalb bitten wir Sie um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag.

Meine Damen und Herren, meine liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich noch freihändig einige Anmerkungen zu dem Verfahren machen.

Wir haben in der letzten Zeit im Inklusionsausschuss und auch im Landschaftsausschuss eine Diskussion zur Landesbauordnung 2016 geführt.

Die Geschwindigkeit der Beratungen hat nicht unbedingt dazu beigetragen, die Qualität des Beschlusses zu befördern. Wir wissen, unter welchen Zwängen Sie stehen, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der CDU und von der SPD, diese Landesbauordnung zu ändern.

(Frank Boss, CDU: Von Zwängen kann nicht die Rede sein!)

Wir wissen aber auch, dass wir eine Verantwortung gegenüber den Menschen mit Behinderungen haben, die die Qualität ihres Lebens auch hier einfordern. Das Schiff, das Sie steuern, ist auf einen Schlingerkurs geraten, weil die linke Seite zwar stark ist, aber die Ruderer auf der rechten Seite etwas mehr Gewicht eingebracht haben.

(Beifall von den Linken)

Diesen Schlingerkurs können wir nicht unterstützen, weil er – und das möchte ich noch mal betonen – ein schiefes Licht auf unseren Anspruch, Qualität für Menschen zu bewirken, wirft.

Warum sage ich das?

(Zurufe von der CDU: Ja, gute Frage! Das fragen wir uns auch!
Hier schlingert gar nichts!)

Der Abwägungsprozess, der dieser Landesbauordnung und dem Beschluss zugrunde liegt, hat eine falsche Gewichtung. Sie ändern den Be-

schluss in der Form, dass das Kostenargument Vorrang hat vor der Existenzsicherung und der Versorgung der Menschen mit Behinderungen.

(Josef Wörmann, CDU: Das stimmt doch gar nicht!)

Das ist aus meiner Sicht eine verkehrte Gewichtung, eine verkehrte Abwägung.

(Prof. Dr. Jürgen Rolle, SPD: Wirklich sehr freihändig!)

Deshalb lehnen wir diesen Beschluss ab und fordern ein, dass dieser Beschluss geändert wird. Wenn Frau Servos, die verehrte Kollegin der SPD, hier im Rollstuhl säße, würde sie sicherlich sagen: Stimmt dem Antrag der Linken zu. – Und ich sage Ihnen: Recht hat sie. – Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der Linken)

Vorsitzende Anna-Maria Henk-Hollstein: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag Nr. 14/191/1 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen Die Linke. und Bündnis 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen? – Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Freie Wähler sowie die Gruppe Allianz in der LVers. Enthaltungen? – Somit haben wir diesen Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 12:

Fragen und Anfragen

Mir liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Meine Damen und Herren, die LVR-Direktorin und ich laden Sie jetzt herzlich zu einem kleinen Umtrunk mit Imbiss in den Südflügel des Landeshauses ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Allgemeiner Beifall) (Schluss der Sitzung: 12:42 Uhr)



Antrag-Nr. 14/200

öffentlich

Eing. 22. Jan. 2018
-06- 38

Vors. CDU, ELR
Vorstellung
Fraktionen
Gruppe

Datum: 17.01.2018
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion FREIE WÄHLER bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Umweltausschuss

ordentliches Mitglied: Reinhard Fehl* (zuvor Heinz Schmitz)

Personalausschuss

stellvertretendes Mitglied: Reinhard Fehl* (zuvor N.N.)

Kulturausschuss

stellvertretendes Mitglied: Reinhard Fehl* (zuvor Udo Bayer)

Begründung:

Erfolgt ggfls. mündlich.

*sachkundiger Bürger

gez. Henning Rehse
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer

11. April 2018
- 05 -



Antrag-Nr. 14/204

öffentlich

Datum: 13.03.2018
Antragsteller: FREIE WÄHLER

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion FREIE WÄHLER bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Krankenhausausschuss 1

stellvertretendes Mitglied: Beate Plötner* (zuvor Heinz Schmitz)

Krankenhausausschuss 3

stellvertretendes Mitglied: Beate Plötner* (zuvor N.N.)

Begründung:

Erfolgt ggfls. mündlich.

*sachkundige Bürgerin

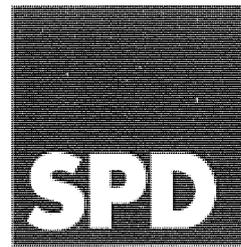
gez. Henning Rehse
Fraktionsvorsitzender

Heinz Schmitz
Fraktionsgeschäftsführer



Qualität für Menschen

Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland



24. April 2018
vorb. LVR, ELR
Vors. Vers.
Fraktionen
Gruppe

Antrag-Nr. 14/205

öffentlich

Datum: 24.04.2018
Antragsteller: SPD

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzungen in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die SPD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

ordentliches Mitglied im HPH-Ausschuss

alt: Heinz Joebges
neu: Harald Eichner

ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 3

alt: Harald Eichner
neu: Heinz Joebges

stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss 3

alt: Heinz Joebges
neu: Harald Eichner

Begründung:
erfolgt mündlich

Thomas Böll



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag-Nr. 14/206

öffentlich

Datum: 27.03.2018
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung Rheinland, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Kulturausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Axel Wirtz
Besetzung (neu): Axel Wirtz, sB

Krankenhausausschuss 1 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Axel Wirtz
Besetzung (neu): Franz Plum

Krankenhausausschuss 2 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Axel Wirtz
Besetzung (neu): Franz Plum

Bau- und Vergabeausschuss (stellv. Mitglied)

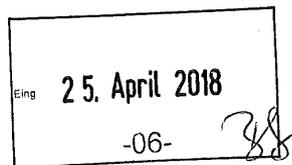
Besetzung (alt): Axel Wirtz
Besetzung (neu): Franz Plum

Finanzausschuss (stellv. Mitglied)

Besetzung (alt): Axel Wirtz
Besetzung (neu): Franz Plum

Gesundheitsausschuss (stellv. Mitglied)

Besetzung (alt): Axel Wirtz
Besetzung (neu): Franz Plum



Vorab CD'n, ELR
Voss LVes)
Fraktionen
Gruppe

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Peter Ibe

Besetzung (neu): Andreas-Paul Stieber

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Frank Boss MdL
Fraktionsgeschäftsführer

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2606

öffentlich

Datum: 18.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Timpe

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

"Frau Ulrike Lubek wird mit Wirkung vom 01.11.2018 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wiedergewählt. Sie erhält gemäß § 4 Absatz 3 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 9 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung."

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	Personalkosten
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	Personalkosten
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			Personalkosten
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu ihrer Wiederwahl.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2606:

Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland; hier: Ablauf der Amtszeit der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung wählte in ihrer Sitzung am 08. Oktober 2010 für die Dauer von acht Jahren Frau Ulrike Lubek zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland. Die Ernennung zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 01. November 2010 wirksam.

Die Amtszeit der Beamtin endet am 31. Oktober 2018.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen/Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13. Dezember 1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/ der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die nächste Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland findet am 02.05.2018, die letzte Sitzung vor Ablauf der Wahlzeit am 08.10.2018 statt.

Der vorbereitende Beschluss des Landschaftsausschusses wurde in der Sitzung am 19.03.2018 mit Vorlage-Nr. 14/2523 herbeigeführt.

Wenn die Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, beabsichtigt wird, muss diese ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl im Verwaltungsvorstand bekunden. Auf eine Ausschreibung der Stelle kann dann verzichtet werden.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW, die dazu folgendes bestimmt:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW).

Anmerkung:

Bei einer Wiederwahl am 02. Mai 2018 wird diese Frist eingehalten.

- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Daraus folgt:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Anmerkung:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Frau Ulrike Lubek, hat inzwischen ihre Bereitschaft erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl die Wahl anzunehmen.

Das Amt der Direktorin/des Direktors des Landschaftsverbandes ist nach § 4 Abs. 1 EingrVO in B 8 LBesO NRW eingruppiert. Nach § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung um eine Besoldungsgruppe höher als in § 4 Abs. 1 Nr. 1 EingrVO vorgesehen eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie/er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Das ist hier die Besoldungsgruppe B 9 LBesO NRW.

Anmerkung:

Auch diese Voraussetzung liegt bei Frau Ulrike Lubek, die sich am Ende der ersten Amtszeit befindet, vor.

III. Vorgesehener weiterer zeitlicher Ablauf

Der weitere zeitliche Ablauf zur Wiederwahl der jetzigen Stelleninhaberin gestaltet sich wie folgt:

Unter Berücksichtigung der bei der Wiederwahl einzuhaltenden Fristen (Wahlentscheidung durch die Landschaftsversammlung)

- nicht früher als 6 Monate vor Freiwerden der Stelle
- spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der Amtszeit, damit die Verpflichtung zur Annahme der Wiederwahl erhalten bleibt,

muss zur Wiederwahl der Stelleninhaberin die Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 02.05.2018 erreicht werden.

Konsequenz für die jetzige Stelleninhaberin nach der Wiederwahl:

Im Falle der ersten Wiederwahl ist gemäß § 4 Abs. 3 der IngrVO eine Eingruppierung nach B 9 LBesO NRW vorgesehen. Diese Eingruppierung schließt zugleich eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen aus, so dass die Verpflichtung der Amtsinhaberin zur Annahme der ersten Wiederwahl gemäß § 71 Abs. 5 IngrVO unverändert besteht.

Die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 9 LBesO erfolgt zum 01.11.2018.

In Vertretung

L i m b a c h

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2570

öffentlich

Datum: 11.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	02.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/2570 wie folgt beschlossen:

1. Die vorliegenden Einwendungen
 - zur Ermittlung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018 sowie
 - zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2018 werden zurückgewiesen.
2. Den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften zu den geforderten fortzusetzenden Konsolidierungsbemühungen wird aufgrund des dritten Konsolidierungsprogramms und der restriktiven Bewirtschaftung bereits entsprochen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendung zur Berücksichtigung der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2018 wird zurückgewiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der LVR hat am 15. Dezember 2017 den Entwurf einer Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Im Rahmen der eingebrachten Nachtragssatzung plant der LVR die Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 um 1,5 Prozentpunkte auf 14,7 % gemäß § 22 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO), um die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der noch bestehenden Risiken, zeitnah teilhaben zu lassen.

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren aufzustellen wie die ursprüngliche Haushaltssatzung. Somit ist der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung mit einer Absenkung des Umlagesatzes ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens vorgeschaltet.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Mit der Vorlage 14/2396/2 wurden die bis zum 8. Dezember 2017 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Die vorliegenden Einwendungen

- zur Ermittlung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018 sowie
- zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2018

werden zurückgewiesen.

Den vorliegenden Einwendungen zur Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen mit dem Ziel weiterer Haushaltsverbesserungen entspricht der LVR bereits durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018.

Die Einwendung zur Berücksichtigung der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2018 wird zurückgewiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2570:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat am 15. Dezember 2017 den Entwurf einer Nachtragssatzung 2018 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Im Rahmen der eingebrachten Nachtragssatzung plant der LVR die Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 um 1,5 Prozentpunkte auf 14,7 % gemäß § 22 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO), um die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der noch bestehenden Risiken, zeitnah teilhaben zu lassen.

Eine Nachtragssatzung ist gemäß § 81 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren aufzustellen, wie die ursprüngliche Haushaltssatzung. Somit ist der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung mit einer Absenkung des Umlagesatzes ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens vorgeschaltet.

Die Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 27. Oktober 2017 unter Darlegung der Eckpunkte der prognostizierten Haushaltsverbesserungen eingeleitet.

Mit der Vorlage 14/2396/2 wurden die bis zum 8. Dezember 2017 vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) der Landschaftsversammlung Rheinland am 15. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung. Soweit auf diese Vorlage Bezug genommen wird, ist dies durch kursive Schrift kenntlich gemacht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 7. November 2017 bis zum 30. November 2017 folgende Mitgliedskörperschaften

- *Kreis Kleve*
- *Stadt Essen*
- *Stadt Remscheid*
- *Rhein-Erft-Kreis*
- *Kreis Mettmann*
- *Stadt Bonn*
- *StädteRegion Aachen*

Stellungnahmen zur geplanten Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 7 beigefügt.

Darüber hinaus haben die Städte Duisburg und Wuppertal in der Zeit vom 30. November bis zum 8. Dezember 2017 ihre Stellungnahmen abgegeben (Anlagen 8 und 9).

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 der KrO NRW.

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Städte Essen, Remscheid, Wuppertal und Duisburg sowie des Kreises Kleve und des Rhein-Erft-Kreises sind in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und wurden der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Nachtragssatzung 2018 am 15. Dezember 2017 zur Kenntnis gegeben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Die Schreiben des Kreises Mettmann, der Stadt Bonn und der StädteRegion Aachen sind nicht als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten, werden jedoch der Vollständigkeit halber als Anlagen 5 bis 7 dieser Vorlage beigelegt.

3. Inhaltliche Würdigung

3.1 Ermittlung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018

Die Stadt Remscheid merkt an, der LVR möge die Aufwands- und Ertragsentwicklung im laufenden Haushaltsjahr 2018 zeitnah überprüfen und analysieren, um ggf. weitere positive Ergebniseffekte an die Mitgliedskörperschaften weiterreichen zu können.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Der LVR wird im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2018 auf der Grundlage der implementierten aussagekräftigen Prognoseverfahren unter Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen Grundsätze die laufenden Aufwands- und Ertragsentwicklungen überwachen und analysieren. Dadurch könnten ggf. weitere positive finanzwirtschaftliche Entwicklungen bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 im Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Ergebnis

Die zum Zeitpunkt der Einbringung des Nachtragshaushalts 2018 am 15. Dezember 2017 dargestellten Entwicklungen auf Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung seit Jahresbeginn 2018 sind weiterhin belastbar.

Die Einwendungen der Stadt Remscheid hinsichtlich einer über 1,5 Prozentpunkte hinausgehenden Umlagesatzsenkung werden aufgrund der vorstehenden Ausführungen als unbegründet zurückgewiesen.

3.2 Keine vollständige Weiterleitung der prognostizierten Haushaltsverbesserungen für 2018

Die Stadt Essen regt eine Anpassung der vom LVR vorgesehenen Umlagesatzabsenkung von 1,5 Prozentpunkten an die prognostizierten Haushaltsverbesserungen an.

Die Verwaltung führt hierzu und unter Hinweis auf die Ausführungen zu Punkt 3.3 der Vorlage 14/2374 - Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 – aus:

Der LVR hat in den Jahren der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 – nicht zuletzt auch infolge der Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften – durchgängig negative Jahresergebnisse realisiert. Der Haushaltsausgleich in den Krisenjahren konnte lediglich fiktiv, d.h. durch den erheblichen Einsatz von Eigenkapital, erreicht werden. In den Jahren 2009 bis 2013 hat der LVR mit 139,3 Mio. Eigenkapitaleinsatz die Ausgleichsrücklage um rd. 75 % reduziert. Ihr Anteil am Haushaltsvolumen als Summe der Aufwendungen im LVR-Haushalt schrumpfte auf nur noch 1,4 % (Stand 31.12.2007: 7,1%).

Die Erhaltung des Eigenkapitals ist ein wesentlicher Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und ein Grundprinzip des NKF. Die Aufsichtsbehörde des LVR, das ehemalige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte. Diese Argumentation greift das MIK erneut in seinem Erlass zum Doppelhaushalt 2017/2018 auf und stellt fest, dass die Hebesätze des LVR die durchaus problematische Haushaltssituation der Mitgliedskörperschaften einbezögen, dass jedoch ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstelle.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beabsichtigt der LVR, die prognostizierten Haushaltsverbesserungen zum nahezu vollständigen Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rd. 18 Mio. Euro einzusetzen, um den planmäßigen Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 auf 231.000 Euro zu vermindern.

Ergebnis

In ihrem Erlass zum Nachtragshaushalt 2017 vom 30. Januar 2018 weist auch die aktuelle Aufsichtsbehörde des LVR, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, ausdrücklich darauf hin, dass der LVR den schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften in einem für den LVR noch vertretbaren Rahmen Rechnung trägt.

Die Ausführungen der Vorlage 14/2396/2 haben unverändert Bestand. Die Einwendung der Stadt Essen wird zurückgewiesen.

3.3 Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Erreichung einer weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018

Der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Kleve regen in ihren Stellungnahmen an, der LVR möge auch außerhalb der sozialen Leistungsbereiche seine Konsolidierungsbemühungen fortführen, um dadurch eine weitere Senkung des Umlagesatzes über die bislang vorgesehenen 1,5 Prozentpunkte hinaus vornehmen zu können.

Die Verwaltung führt hierzu und unter Hinweis auf die Ausführungen zu Punkt 3.4 der Vorlage 14/2374 - Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2017 – aus:

Der LVR wird zur Sicherstellung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit auch in den Jahren 2017 bis 2021 seinen bisherigen haushalterischen Kurs fortsetzen und hat daher ein weiteres Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 70 Mio. Euro aufgelegt.

In diesem Zusammenhang werden die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltjahr 2018 unverändert fortgeführt. Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2018 neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 im Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Die Städte Wuppertal und Duisburg übermittelten inhaltsgleiche Stellungnahmen.

Ergebnis

Der LVR entspricht durch ein im Jahr 2016 verabschiedetes drittes Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018 der Bitte der Mitgliedskörperschaften. Die Planung auf der Grundlage dieses Konsolidierungsprogramms sowie der bisherige Bewirtschaftungsverlauf in 2018 lassen keine zusätzlichen Einsparpotentiale außerhalb der sozialen Leistungsbereiche erkennen.

Den Einwendungen der genannten Mitgliedskörperschaften zu den geforderten fortzusetzenden Konsolidierungsbemühungen wird aufgrund des dritten Konsolidierungsprogramms und der restriktiven Bewirtschaftung bereits entsprochen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

3.4 Berücksichtigung der positiven Ergebniseffekte in der mittelfristigen Finanzplanung 2019 - 2021

Die Stadt Essen regt an, die positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen auch in der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2021 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Die Haushaltsplanung zum Doppelhaushalt 2017/2018 war maßgeblich geprägt durch die gesetzliche Neuausrichtung der sozialen Leistungen für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch das Inklusionsstärkungsgesetz, das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sowie das Zweite und Dritte Pflegestärkungsgesetz. Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Rechts- und Anspruchsgrundlagen konnten zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht in vollem Umfang abgeschätzt werden, zumal einige Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen waren. Am 18. Oktober 2017 wurde in diesem Zusammenhang der Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe vorgelegt. Die Verabschiedung des Gesetzentwurfes ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen. Aufgrund des Beratungsstandes zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz sind die finalen Zuständigkeiten des LVR ab dem Jahr 2020 derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Der LVR geht davon aus, dass bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 im Mai 2018 Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten gegeben sein wird.

Die Stadt Wuppertal hat eine inhaltsgleiche Stellungnahme abgegeben.

Ergebnis

Aufgrund der noch ausstehenden Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum BTHG (AG-BTHG) können für den gesamten Zeitraum der in Rede stehenden mittelfristigen Finanzplanung keine gesicherten Annahmen getroffen werden. Lediglich für das Jahr 2019 wäre eine Anpassung der mittelfristigen Planung vertretbar, weil der LVR derzeit nicht von grundsätzlich veränderten Rahmenbedingungen im sozialen Leistungsbereich für dieses Haushaltsjahr ausgeht.

Diesem Umstand wird durch die Einbringung des Haushaltsentwurfs 2019 am 2. Mai 2018 Rechnung getragen. Durch die frühzeitige Haushaltsplanung 2019 ist der LVR in der Lage, sich zeitnah nach der Verabschiedung des AG-BTHG intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG, einschließlich der aufwendigen Folgekostenabschätzungen, mit den Mitgliedskörperschaften ab dem Jahr 2020, auseinanderzusetzen, um somit größtmögliche Planungssicherheit für den Haushalt des LVR und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu erreichen. Vor diesem Hintergrund wird von einer Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung 2019 bis 2021 zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

Die Einwendung der Mitgliedskörperschaften zur Berücksichtigung der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2018 wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

L u b e k

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

15. Nov. 2017

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2018 Nachtrag
Datum: 13.11.2017

1) LD
2) LR 2

(Bitte stets angeben) ⇒

16. Nov. 2017
LR' in 2

16.11.
BA

21. Nov. 2017
- 21 -

Nachtragshaushalt des LVR für das Haushaltsjahr 2018

Benehmensverfahren zur Absenkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich habe Ihre mit Schreiben vom 27.10.2017 vorgelegten Eckpunkte zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 und die beabsichtigte Absenkung des Hebesatzes der Umlage auf 14,70 % zur Kenntnis genommen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Absicht des LVR, den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2018 über einen Nachtragshaushalt auf 14,70 % abzusenken, wird von mir ausdrücklich begrüßt. Für den Kreis Kleve bedeutet dies gegenüber dem ursprünglichen Umlagesatz von 16,20 % eine Entlastung um nahezu 7 Mio. €. Allerdings hatte ich bei meinen Planungsannahmen zu einem Kreishaushalt 2018 bereits eine deutliche Absenkung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage 2018 unterstellt, da sich nach den bis dahin vorliegenden Eckwerten zu einem GFG 2018 eine ansonsten eintretende deutliche Überfinanzierung des LVR abzeichnete.

Ihre nunmehr vorgelegten Eckpunkte haben Sie auf der Basis der inzwischen vorliegenden ersten Modellrechnung zu einem GFG 2018 sowie anhand der aktualisierten Erkenntnisse zur Entwicklung wesentlicher sozialer Leistungsbereiche berechnet. Daneben besteht meinerseits die Erwartung, dass sich aus dem endgültigen GFG 2018 oder aus sonstigen positiven Entwicklungen bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes ggf. ergebende weitere Verbesserungen für eine weitere Absenkung des Hebesatzes genutzt werden.

Im Hinblick auf Ihr Schreiben vom 27.10.2017 zur Einleitung des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2018 bin ich Ihnen ausdrücklich dankbar, dass Sie Ihre Mitgliedskörperschaften durch die frühzeitige Weitergabe der aktuellen Erkenntnisse in die Lage versetzen, diese Werte noch in die laufenden Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2018 einzubeziehen.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

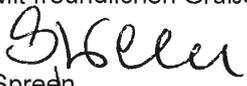
Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme im Rahmen der weiteren Nachtragsplanung zu berücksichtigen und der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs des Nachtragshaushalts zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Sprecher

Emp. 27. Nov. 2017
-LD-



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

28.11.2017

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
die Landesrätin und Kämmerin
Frau Renate Hötte
und den Vorsitzenden der Landesversammlung Herrn Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Kennedy- Ufer 2

Emp. 28. Nov. 2017
LR' in 2

50669 Köln

1) LD ✓
2) LEZ → 29/11
3) & Kris. LVRs vorab d. LZ

Emp. 29. Nov. 2017
-21-



GRÜNE
HAUPTSTADT
EUROPAS

Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes
Entwicklung der Landschaftsumlage auf Grundlage der Simulationsrechnung
zum GFG 2018; Benehmsherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für
das Haushaltsjahr 2018; Ihr Schreiben vom 27.10.2017

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte und
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Ihren Umlagesatz im Rahmen des Nachtrags-
haushaltsplans 2018 zu senken. Dazu haben Sie mit dem o.g. Anschreiben eine
Benehmsherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. §
55 Kreisordnung NRW vom 27. Oktober 2017 eingeleitet.
Die Stadt Essen hat sich dazu entschlossen, diesbezüglich eine Stellungnahme ab-
zugeben.

In Ihrem Anschreiben zur Benehmsherstellung zur Absenkung des bisherigen
Umlagesatzes um 1,5 %-Punkte für das Haushaltsjahr 2018 informieren Sie dar-
über, dass aufgrund der positiven Entwicklung für 2018 eine Entlastung der Mit-
gliedskörperschaften in Höhe von rund 264 Mio. Euro vorgesehen ist.
Aus meiner Sicht ist der Umlagesatz den fachspezifischen Haushaltsverbesserungen
folgend im Nachtrag 2018 an die vom LVR vorgeschlagene Absenkung von 1,5 %
anzupassen.

Diese Entwicklung sollte auch bereits in der mittelfristigen Finanzplanung des LVR
berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen



info@essen.de
www.essen.de

Der Oberbürgermeister · 42897 Remscheid · FD 1.20 Kämmererei

Eing. 29. Nov. 2017
- 21 -

STADTKÄMMEREI

Landschaftsverband Rheinland
Frau Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Eing. 28. Nov. 2017
LR¹ in 2

Kontakt Herr Grieger
Gebäude Theodor-Heuss-Platz 1
Raum 319
Telefon (0 21 91) 16-2222
Telefax (0 21 91) 16-3368
E-Mail Thomas.Grieger@remscheid.de

Datum 27.11.2017

Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes Rheinland;

Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 – Ihr Schreiben vom 27.10.2017

Sehr geehrte Frau Hötte,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft, Ihren Umlagesatz auch im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans 2018 zusätzlich zu senken. Über die konsequente Fortführung der Entlastung Ihrer Mitgliedskommunen durch die weitere Verbesserung Ihres Haushaltes freuen wir uns sehr. Zur Senkung des Umlagesatzes haben Sie mit dem o. g. Anschreiben eine Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW vom 01.09.2017 eingeleitet.

Sie kündigen an, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2018 auf 14,7% zu senken. Dies entspricht einer Senkung um 1,5%-Punkte, die für die Stadt Remscheid gemessen an den Einplanungen in Ihrem Doppelhaushalt eine Entlastung in Höhe von 2,8 Mio. Euro bedeutet. Da die Stadt Remscheid zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung 2017/2018 jedoch nur von den gegenüber der am 24.10.2017 veröffentlichten Modellrechnung deutlich geringeren Umlagegrundlagen ausgehen konnte (vgl. Festsetzung GFG 2017), verringert sich die von Ihnen dargestellte Entlastung für die Stadt Remscheid auf 0,8 Mio. Euro gegenüber der aktuellen Haushaltsplanung für das Jahr 2018.

Trotz der derzeit allgemein guten Konjunktur und demzufolge konstanter bis steigender Gewerbesteuererinnahmen bleibt die Haushaltslage vieler Ihrer Mitgliedskommunen nach wie vor fragil.

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
Di. 14 – 16 Uhr
und nach Vereinbarung

www.remscheid.de

Buslinien:
615, 653, 654, 655,
656, 657, 658, 660

Bushaltestellen:
Rathaus, Allee-Center

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Remscheid
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18
BIC: WELADEDXXX

Postbank Köln
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08
BIC: PBNKDEFF

Insofern wäre es aus Sicht der Kommunen erforderlich, die Aufwands- und Ertragsentwicklung in Ihren sozialen Leistungsbereichen weiterhin einer genauen Betrachtung zu unterziehen. Zu prüfen wäre im Laufe des Haushaltsjahres 2018, ob weitere wesentliche, in der Planung berücksichtigte Risiken nicht eintreten und somit weitere erhebliche Ertragserhöhungen und Aufwandsminderungen für den Landschaftsverband Rheinland realisiert werden können. In diesem Fall bitten wir Sie bereits jetzt, analog zum Verfahren zur Senkung des Umlagesatzes im Nachtrag 2017, eine weitere Senkung anzubieten, sollten entsprechende eingeplante Risiken entfallen.

Für die jetzt vorgesehene Entlastung der Kommunen bedanken wir uns nochmals. Gern stehen wir für einen weiteren Gedankenaustausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Burkhard Mast-Weisz
Oberbürgermeister


Sven Wiertz
Beigeordneter und Stadtkämmerer



Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft, Controlling
und Datenschutz

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat - 20 - 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

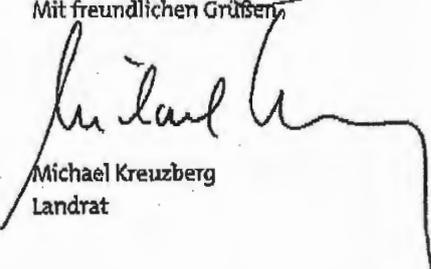
Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018
Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018
Ihr Schreiben vom 27.10.2017 – Az. 21.10-HH 2018 –

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

Ich bedanke mich Namens des Rhein-Erft-Kreises für Ihre Absicht, angesichts der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des LVR einerseits und Abwägung noch bestehender Risiken andererseits die Mitgliedskörperschaften zeitnah durch die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes teilhaben zu lassen und die Landschaftsumlage 2018 um 1,5 %-Punkte auf dann 14,70 % senken zu wollen.

Diese Senkung begrüße ich ausdrücklich und bitte Sie, im Falle von Netto-Haushaltsverbesserungen auch außerhalb der sozialen Leistungsbereiche, insbesondere durch Einspareffekte in Folge der stetigen Umsetzung der Konsolidierungsbemühungen, diese zur weiteren Senkung über 1,5 %-Punkte hinaus zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Kreuzberg
Landrat

Datum
28.11.2017
Mein Zeichen
20.
Auskunft erteilt
Herr Schmalz
Zimmer Nr.
Ebene 2 Flur A Zi.45
Telefon Fax
02271 83-12011 -22010

E-Mail
Uwe.schmalz@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de
Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
Postadresse
50124 Bergheim
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)
Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8508 05

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.r-evg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

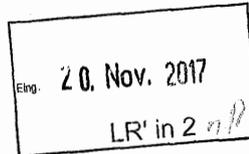
Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

 Kreis Mettmann
Der Landrat

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Kämmerin
Renate Hötte

50663 Köln



*0 vorab au
21*

Ihr Schreiben	v. 27.10.17;21.10-HH2018	Auskunft erteilt	Frau Jaeger
Aktenzeichen	20-11	Zimmer	1.209
Datum	16.11.2017	Tel. 02104 99-	1407
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	4403
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	Gabriele.Jaeger@Kreis-Mettmann.de

Einleitung der Benehmensherstellung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfes des Landschaftsverbandes Rheinland mit Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 27.10.2017 leiten Sie die Benehmensherstellung zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2018 ein.

Ihr Bestreben im Rahmen des Nachtragshaushaltes für das Jahr 2018 eine frühzeitige Beschlussfassung der angekündigten Hebesatzreduzierung - möglichst im ersten Halbjahr 2018 - zu erreichen, wird von mir unterstützt. Daher verzichtet der Kreis Mettmann auf eine Stellungnahme im Benehmensherstellungsverfahren.

Für Ihre Bereitschaft zur Absenkung des bisher festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 um 1,5 % auf 14,7 % möchte ich Ihnen ausdrücklich auch im Namen der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann danken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Martin M. Richter
Kreisdirektor / Kreiskämmerer

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

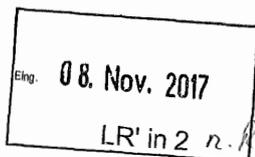
Der Oberbürgermeister



**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

Landschaftsverband Rheinland
Frau Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer-2

50679 Köln



Benennungsherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018

Ihr Schreiben vom 27.10.2017, Ihr Zeichen 21.10-HH 2018

Sehr geehrte Frau Lubek,

wie im gemeinsamen Schreiben der Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Mettmann, Viersen, Wesel, dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Bergischen Kreis sowie den Städten Bonn, Duisburg, Essen, Krefeld, Leverkusen, Solingen, Wuppertal und Remscheid vom 27.09.2017 zur Senkung des Umlagesatzes für das Jahr 2017 dargestellt, befürwortet die Bundesstadt Bonn die Senkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 auf 14,7 % ausdrücklich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ashok Sridharan
Oberbürgermeister der
Bundesstadt Bonn

Margarete Heidler
Stadtkämmerin

Stadthaus
Berliner Platz 2, 53111 Bonn
Germany

Telefon: +49 228 - 77 20 00
Telefax: +49 228 - 77 24 67
oberbuergemeister@bonn.de

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier
zertifiziert mit dem „Blauen Engel“



StädteRegion
Aachen

StädteRegion Aachen · Postfach 500491 · 52088 Aachen
vorab per Fax: 0221/8284-2416

Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

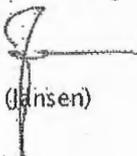
**Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018;
Benennungsherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Lubek,

die StädteRegion Aachen begrüßt es sehr, dass der Landschaftsverband Rheinland die sich abzeichnende positive finanzwirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2018 zum Anlass nimmt, eine Senkung der Landschaftsumlage um 1,5 Prozentpunkte vorzunehmen. Die dadurch eintretende Entlastung versetzt die StädteRegion Aachen in die Lage, den eigenen Haushalt 2018 entsprechend positiver zu gestalten und die geplante Regionsumlage durch volle Weitergabe des Entlastungsbetrages entsprechend abzusenken.

Das Benehmen wird hiermit hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Jansen)

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerer/Kasse

Dienstgebäude,
Zöllernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2414

Telefax
0241 / 5198 - 82414

E-Mail
thomas.classen@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Claßen

Zimmer
A 209

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
20.21.01

Datum
30.11.2017

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198-000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE33
IBAN DE2139050000
0006304204

Postgirokonto
BLZ 970 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Seite 1 von 1



Stadtkämmerin

Prof. Dr. Dörte Diemert

DUISBURG
am Rhein

Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Rheinland
27. Nov. 2017
Postdienst ZV Nr. 6

Empf. 04. Dez. 2017
- 21 -

Duisburg, den 21.11.2017

**Benennungsherstellung nach § 55 KrO NRW zum Nachtragshaushalt 2018
Ihr Schreiben vom 27.10.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 27.10.2017, mit dem Sie das Verfahren zur Benennungsherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die im o.g. Schreiben gegebenen Erläuterungen zur Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel sowie in den sozialen Leistungsbereichen habe ich zur Kenntnis genommen.

Dabei fällt auf, dass ein erheblicher Teil der Senkung des Umlagesatzes (171,1 Mio. EUR) auf die positive Entwicklung der Umlagegrundlagen, d.h. der Landschaftsumlage, entfällt. Insofern handelt es sich weniger um eine tatsächliche Entlastung der Mitgliedskörperschaften als vielmehr um das Ausbleiben zusätzlicher Belastungen. Die Formulierung, dass die Mitgliedskörperschaften um rd. 264 Mio. EUR entlastet würden, erscheint vor diesem Hintergrund zumindest unglücklich.

Eingedenk der zurzeit geplanten Umlagesätze (2017: 15,65%, 2018: 14,70%) und der festgesetzten bzw. prognostizierten Umlagegrundlagen steigt die Belastung durch die LVR-Umlage im kommenden Jahr um rd. 78,3 Mio. EUR bzw. 3,1% an (Duisburg: +7,0 Mio. EUR bzw. +4,8%).

Umso mehr freue ich mich, dass die Entwicklung der übrigen Haushaltspositionen, d.h. insbesondere der Sozialtransfers, – ceteris paribus – zu einer Haushaltsentlastung beiträgt.

Sollte sich darüber hinaus im Rahmen der Bewirtschaftung und mit Blick auf die noch laufenden Gesetzgebungsverfahren abzeichnen, dass die skizzierten und planerisch veranschlagten (Rest-)Risiken nicht eintreten, sind aus Duisburger Sicht auch weitere, über das bisherige Maß hinausgehende, Umlagesenkungen dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Diemert

Rathaus, Burgplatz 19, 47049 Duisburg, Telefon (0203) 283-2011, Telefax (0203) 283-3967



Stadt Wuppertal - GB 4 - 42259 Wuppertal

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes 2018 – Ihr
Schreiben vom 27.10.2017

30.11.2017

Sehr geehrte Frau Lubek,

für die Bereitschaft, auch den Umlagesatz 2018 im Rahmen eines Nachtrags Haushaltsplans zu senken, danken wir Ihnen. Über die konsequente Fortführung der Entlastung Ihrer Mitgliedskommunen freuen wir uns sehr. Zur Senkung des Umlagesatzes haben Sie mit dem o. g. Anschreiben eine Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung NRW vom 01.09.2017 eingeleitet.

Durch die angekündigte Senkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 von bisher 16,2 % auf 14,7% ergibt sich unter Berücksichtigung der am 24.10.2017 veröffentlichten Modellrechnung zum GFG 2018 für die Stadt Wuppertal eine Entlastung im Umfang von rd. 10,3 Mio. €. Die aktuelle Haushaltsplanung für die Jahre 2018 und 2019, die derzeit im Beratungsverfahren ist, kann angesichts der angekündigten Senkung hierdurch erheblich entlastet werden.

Trotz der derzeit allgemein guten Konjunktur und demzufolge konstanter bis steigender Gewerbesteuererinnahmen bleibt die Haushaltslage vieler Ihrer Mitgliedskommunen nach wie vor äußerst angespannt. Insofern wäre es aus Sicht der Kommunen erforderlich, die Aufwands- und Ertragsentwicklung in Ihren sozialen Leistungsbereichen weiterhin einer genauen Betrachtung zu unterziehen.

Zu prüfen wäre im Laufe des Haushaltsjahres 2018 und insbesondere auch im Hinblick auf die Haushaltsplanung des LVR für die Jahre 2019

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4
GB 4 Zentrale
Dienstleistungen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Stadtdirektor und
Kämmerer
Dr. Johannes Slawig

Telefon
+49 202 563 6606

Telefax
+49 202 563 8012

E-Mail
stadtdirektor.dr.slawig
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
A-192

Bankverbindung
Stadtparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 2



und 2020, ob weitere wesentliche, in der Planung berücksichtigte Risiken nicht eintreten und somit weitere erhebliche Ertragserhöhungen und Aufwandsminderungen für den Landschaftsverband Rheinland realisiert werden können. In diesem Fall bitten wir um eine weitere Senkung der Umlage.

Ansonsten gehen wir davon aus, dass dieser Umlagesatz in den kommenden Jahren nicht erhöht werden muss und somit ein struktureller Beitrag zur Haushaltsentlastung der Stadt Wuppertal geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2575

öffentlich

Datum: 11.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	27.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	02.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2018 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Nach § 11 Abs. 2 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung berät der Finanz- und Wirtschaftsausschuss die Haushaltsatzung und den Haushaltsplan.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung hat der Landschaftsausschuss die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten.

Nach § 7 Abs. 1 Buchstabe e) der Landschaftsverbandsordnung beschließt die Landschaftsversammlung über den Erlass der Haushaltssatzung sowie über die Landschaftsumlage.

Der Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland mit Vorlage 14/2380 eingebracht.

Eckpunkte des Nachtragshaushalts 2018:

Der eingebrachte Nachtragsplanentwurf 2018 sieht in den sozialen Leistungsbereichen Aufwandsminderungen von 76,0 Mio. Euro und Ertragsverbesserungen von 17,4 Mio. Euro und damit insgesamt Ergebnisverbesserungen von 93,4 Mio. Euro vor.

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln werden bei unverändertem Umlagesatz aufgrund steuerbedingt gestiegener Umlagegrundlagen Ertragsverbesserungen von 188,5 Mio. Euro prognostiziert.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen, bei einem weitestgehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro, die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rund 264. Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen somit eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen. Der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 wird danach rund 231.000 Euro betragen.

Nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 auf der Grundlage des Jahresabschlussentwurfs zum 31. Dezember 2017 sowie dem Bewirtschaftungsverlauf in den ersten Monaten des Haushaltsjahres 2018 ergeben sich, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018, derzeit keine maßgeblich neuen Erkenntnisse bei der Entwicklung der im Dezember 2017 prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen. Insofern kann weiterhin auf die Ausführungen der Vorlage 14/2380 zur Einbringung des Nachtragshaushalts 2018 verwiesen werden (vgl. Anlage 7).

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für 2018 werden unverändert fortgeführt.

Die Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2018 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 2. Mai 2018 vorgesehen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2575:

Der Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland mit Vorlage 14/2380 eingebracht. Die Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2018 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 2. Mai 2018 vorgesehen.

1. Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde am 27. Oktober 2017 mit dem Versand des Benehmenschreibens eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Einwendungen

Zwischenzeitlich liegen mehrere Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW vor. Zu diesem Sachverhalt wird dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung eine gesonderte Vorlage (Vorlage 14/2570) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Nachtragssatzung 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. §§ 7 Abs. 1 und 23 Abs. 4 LVerbO i. V. m. §§ 78 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Zeit vom 9. Januar bis zum 22. Januar 2018 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

2. Beratung in den Fachausschüssen

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 wurde mit Vorlage 14/2380 am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht und nachfolgend an den Sozialausschuss aufgrund der Zuständigkeit für die Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ im LVR-Haushalt, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss aufgrund der Zuständigkeit für die Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ im LVR-Haushalt sowie den Landschaftsausschuss als für die PG 043 „Politische Gremien“ zuständigen Fachausschuss verwiesen.

Sozialausschuss (Vorlage 14/2485 vgl. Anlage 1, Sitzung am 27. Februar 2018):

Der Sozialausschuss hat die Vorlage 14/2485 für die Produktgruppe 017 im Rahmen seiner Zuständigkeit als Fachausschuss für die Produktgruppe 017 einstimmig beschlossen.

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlage 14/2494 vgl. Anlage 2, Sitzung am 14. März 2018):

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat die Beschlussfassung der Vorlage 14/2494 für die Produktgruppe 048 in eigener Zuständigkeit einvernehmlich in die nächste Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 26. April 2018 vertagt.

Landschaftsausschuss (Vorlage 14/2467 vgl. Anlage 3, Sitzung am 19. März 2018):

Der Landschaftsausschuss hat die Beschlussfassung der Vorlage 14/2467 für die PG 043 in eigener Zuständigkeit in die nächste Ausschusssitzung am 27. April 2018 vertagt.

3. Beratung des Nachtragshaushaltes 2018

Im Rahmen der Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 berät der **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** die Nachtragssatzung 2018 (vgl. Anlage 4) einschließlich des Nachtrags-Ergebnisplans 2018 (vgl. Anlage 5) und des Nachtrags-Finanzplans 2018 (vgl. Anlage 6). Soweit sich aus der Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 26. April 2018 Änderungen ergeben, wird dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung die geänderte Nachtragssatzung im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der **Landschaftsausschuss** beschließt empfehlend über den Gesamtnachtragshaushalt 2018 in seiner Sitzung am 27. April 2018. Soweit sich aus der Beratung im Landschaftsausschuss Änderungen ergeben, wird der Landschaftsversammlung die geänderte Nachtragssatzung 2018 im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Danach wird der Nachtragshaushalt 2018 in der vom Landschaftsausschuss empfohlenen Fassung durch die **Landschaftsversammlung Rheinland** in der Sitzung am 2. Mai 2018 abschließend beraten und beschlossen.

4. Eckdaten des Nachtragshaushaltes 2018

Der eingebrachte Nachtragsplanentwurf 2018 sieht in den sozialen Leistungsbereichen Aufwandsminderungen von 76,0 Mio. Euro und Ertragsverbesserungen von 17,4 Mio. Euro und damit insgesamt Ergebnisverbesserungen von 93,4 Mio. Euro vor.

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln werden bei unverändertem Umlagesatz aufgrund steuerbedingt gestiegener Umlagegrundlagen Ertragsverbesserungen von 188,5 Mio. Euro prognostiziert.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen, bei einem weitestgehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro, die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rund 264. Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen somit eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen.

Der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 wird danach rund 231.000 Euro betragen.

Nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 auf der Grundlage des Jahresabschlussentwurfs zum 31. Dezember 2017 sowie dem Bewirtschaftungsverlauf in den ersten Monaten des Haushaltsjahres 2018 ergeben sich, auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen des verabschiedeten Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018, derzeit keine maßgeblich neuen Erkenntnisse bei der Entwicklung der im Dezember 2017 prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen. Insofern kann weiterhin auf die Ausführungen der Vorlage 14/2380 zur Einbringung des Nachtragshaushalts 2018 verwiesen werden (vgl. Anlage 7).

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für 2018 werden unverändert fortgeführt.

5. Weiteres Vorgehen

Der Nachtragshaushalt 2018 des LVR wird nach Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 2. Mai 2018 zeitnah der Kommunalaufsicht zur Genehmigung zugeleitet.

Unmittelbar nach Veröffentlichung der genehmigten Nachtragssatzung wird die durch die Mitgliedskörperschaften zu leistende Landschaftsumlage für das Jahr 2018 rückwirkend festgesetzt.

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2485:

Am 15. Dezember 2017 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 mit der Vorlage 14/2380 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Sozialausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig, die von den Änderungen im Nachtragshaushalt 2018 betroffen sind:

Dezernat 7 – Soziales **Produktbereich 05 Soziale Leistungen**

Seiten im Nachtrags- haushaltsplan 2018

PG 017	Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	B 15 – B 26
--------	---	-------------

In Vertretung

H ö t t e

Leistungen für Menschen mit Behinderungen,
Pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen
Schwierigkeiten

Herr Dirk Lewandrowski

	Teilergebnisplan	Ergebnis (€) 2016	Ansatz (€) 2017	Haushaltsjahr 2018			Planung (€)						
				Ansatz (€) bisher 2018	erhöht um (€) 2018	vermindert um (€) 2018	Ansatz (€) neu 2018	2019	2020	2021			
											erhöht um (€) 2018	vermindert um (€) 2018	Ansatz (€) neu 2018
01	Steuer und ähnliche Abgaben												
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	33.601.523	34.517.538	35.196.939			35.196.939	35.890.339	35.890.265	35.890.041			
03	+ Sonstige Transfererträge	200.462.318	202.955.000	193.755.000	13.200.000		206.955.000	193.755.000	193.755.000	193.755.000			
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.225	30.000	30.000			30.000	30.000	30.000	30.000			
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte												
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	126.809.109	131.490.000	131.090.000	4.200.000		135.290.000	131.090.000	131.090.000	131.090.000			
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	237.654.293	16.050.000	50.000			50.000	50.000	50.000	50.000			
08	+ Aktivierte Eigenleistungen												
09	+/- Bestandsveränderungen												
10	= Ordentliche Erträge	598.549.468	385.042.538	360.121.939	17.400.000		377.521.939	360.815.339	360.815.265	360.815.041			
11	- Personalaufwendungen	25.458.752	26.089.387	26.460.887			26.460.887	26.460.887	26.460.887	26.460.887			
12	- Versorgungsaufwendungen												
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	489.223.893	163.662.000	177.662.000	10.000.000		167.662.000	181.662.000	185.662.000	189.662.000			
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.231	12.895	22.877			22.877	32.881	33.384	34.100			
15	- Transferaufwendungen	2.440.446.757	2.596.980.000	2.783.455.000	66.000.000		2.717.455.000	2.863.555.000	3.045.055.000	3.127.055.000			
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.025.220	131.650	131.600			131.600	131.600	131.600	131.600			
17	= Ordentliche Aufwendungen	2.956.157.853	2.786.875.932	2.987.732.364			2.911.732.364	3.071.842.368	3.257.342.871	3.343.343.587			
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.357.608.384	2.401.833.394	2.627.610.425	17.400.000		2.534.210.425	2.711.027.029	2.896.527.606	2.982.528.546			
19	+ Finanzerträge	141.692	80.000	80.000			80.000	80.000	80.000	80.000			
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	115											
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	141.577	80.000	80.000			80.000	80.000	80.000	80.000			
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.357.466.807	2.401.753.394	2.627.530.425	17.400.000		2.534.130.425	2.710.947.029	2.896.447.606	2.982.448.546			
23	+ Ausserordentliche Erträge												
24	- Ausserordentliche Aufwendungen												
25	= Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)												
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	2.357.466.807	2.401.753.394	2.627.530.425	17.400.000		2.534.130.425	2.710.947.029	2.896.447.606	2.982.448.546			
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen												
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen												
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.357.466.807	2.401.753.394	2.627.530.425	17.400.000		2.534.130.425	2.710.947.029	2.896.447.606	2.982.448.546			

<p>Nachtragshaushaltsplan 2018</p>	<p>Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten</p>	<p>LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski</p>
<p><u>Erläuterung der wesentlichen Inhalte des Teilergebnisplanes:</u></p>		
<p>Die bisherigen Erläuterungen zum beschlossenen Haushalt 2018 bleiben auch für den Nachtragshaushaltsplan 2018 gültig.</p>		
<p>Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2018 wurden in der PG 017 folgende Änderungen der Planansätze vorgenommen:</p>		
<p>Zeile 03: Sonstige Transfererträge + 8,2 Mio. EUR</p>	<p>Erhöhung der Erträge aus den Ansprüchen der Leistungsberechtigten gegenüber den Pflegekassen aufgrund des sog. Doppelten Stufensprungs (= Überleitung von Pflegebedürftigen mit Pflegestufe 0 und eingeschränkter Alterskompetenz in den Pflegegrad 2 verbunden mit dem erstmaligen Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI)</p>	<p>+ 5,0 Mio. EUR</p>
<p>Zeile 06: Kostenerstattungen und Kostenumlagen + 4,2 Mio. EUR</p>	<p>Erhöhung der Erträge aus den Wohngeldansprüchen der Leistungsberechtigten aufgrund der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016</p>	<p>Bisher nicht eingeplante Erträge aus der Bunderstattung an den LVR für die Barbeträge gem. § 136 SGB XII.</p>
<p>Zeile 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - 10,0 Mio. EUR</p>	<p>Minderaufwand aufgrund der Regelungen des Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion NRW: Die Entwicklung der bisherigen Aufwendungen zeigt, dass die Entlastung des LVR-Haushaltes aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeit für die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen höher als ursprünglich geplant ausfällt.</p>	<p>Minderaufwand für die ambulanten Leistungen zum selbständigen Wohnen: Aufgrund der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes wurde mit einem Fallzahlanstieg gerechnet, der aber in 2017 nicht im erwarteten Umfang eingetroffen ist und der entsprechend auch in 2018ff. nicht zu erwarten ist.</p>
<p>Zeile 15: Transferaufwendungen - 40,0 Mio. EUR</p>	<p>Minderaufwand beim Haushaltsansatz für die Kosten des Pflegestärkungsgesetzes II: Aufgrund einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie von zu finanzierenden neuen Leistungen wurde zum Planungszeitpunkt mit Mehraufwendungen gerechnet, die jedoch in der laufenden Bewirtschaftung 2017 nicht eingetreten sind und mit denen auch in 2018ff. nicht zu rechnen ist.</p>	<p>Minderaufwand für die Leistungen beim stationären Wohnen: Der bei der Haushaltsplanung aufgrund der bundesweiten Entwicklung eingeplante Fallzahlanstieg ist im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland aktuell nicht zu beobachten und auch in 2018ff. nicht zu erwarten.</p>
<p>- 20,0 Mio. EUR</p>	<p>- 6,0 Mio. EUR</p>	<p>- 20,0 Mio. EUR</p>

Nachtragshaushaltsplan 2018	LVR-Dezernent Herr Dirk Lewandrowski
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	

Beschreibung	Die Produktgruppe umfasst die Produkte: 017.02 Leistungen zur schulischen Bildung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.03 Leistungen zur beruflichen Bildung für Menschen mit Behinderungen (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.04 Leistungen zur Beschäftigung (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.05 Leistungen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.06 Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Krankenhilfe und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.07 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen 017.08 Leistungen zum stationären Wohnen 017.09 Leistungen für Deutsche im Ausland und Kostenerstattung für die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 106 ff SGB XII (bei Übertritt aus dem Ausland) (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.10 Leistungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff SGB XII) (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.11 Leistungen für pflegebedürftige Menschen 017.12 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.13 Darlehensverwaltung (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.14 Leistungen nach dem GHBG und nach § 72 SGB XII (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)
---------------------	---

Besonderheiten/Hinweise
 Sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen handelt es sich bei den Falzzahlen um Stichtagsermittlungen zum 31.12. eines Kalenderjahres.
 Die Differenzierung nach Brutto- und Nettoleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen zur Leistungsgewährung. In diesem Zusammenhang bedeutet:
 - Brutto: die Summe aller Sozialhilfeleistungen mit nachträglicher Realisierung möglicher Erträge aus Einkommen, Unterhalt und Ersatzleistungen vorrangig leistungsverpflichteter Sozialleistungsträger
 - Netto: die ergänzende Sozialhilfeleistung nach vorherigem Abzug aller einzusetzenden Mittel

 Auf Teilproduktebene wird nur der Sozialhilfeaufwand ohne Gemeinkosten (Personal- und Sachkosten) ausgewiesen.

	Ergebnis		Ansatz	
	2016	2017	2017	2018
Personalplan im NKF-Haushalt				
Beamte	239,00	369,00	369,00	380,50
Angestellte	228,97	173,00	173,00	173,00

Produkt 01707 Ambulante Leistungen zum selbständigen Wohnen	Ergebnis 2016	Ansatz		
		2017	2018 (bisher)	2018 (neu)
Beschreibung				
Teilprodukte				
017.07.001 Individuelle Leistungen (Fachleistungsstunden, Assistenzleistungen, etc.)				
017.07.002 Kontakt-/ Koordinations- und Beratungsangebote (KoKoBe) (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)				
017.07.005 Selbständiges Wohnen in Gastfamilien (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)				
017.07.006 Persönliches Budget (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)				
017.07.007 Modellprojekt: Erprobung des selbständigen Wohnens (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)				
017.07.008 Hilfe in Pflegefamilien (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)				
Ziele				
Eine Steigerung der Zahl der leistungsberechtigten Personen, die Wohnleistungen in Anspruch nehmen, bildet sich ausschließlich bei den ambulanten Wohnhilfen ab. Das ambulante Leistungssystem wird ausgebaut und weiter ausdifferenziert, um leistungsberechtigten Personen eine bedarfsgerechte Alternative zur Wohnrichtung anzubieten. Hierzu zählt auch das selbständige Wohnen in Gastfamilien. Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets wird aktiv unterstützt.				
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	413.653.204-	447.830.000-	554.130.000-	504.130.000-
- Erträge	13.854.895	7.370.000	7.570.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	427.508.099	455.200.000	561.700.000	504.130.000-
ILV mit Tarifen (DB II)				
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)				
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)				
Querschnittskosten LVR (DB V)				
Saldo aus ILV				
Ergebnis	413.653.204-	447.830.000-	554.130.000-	504.130.000-
			Veränderungen	
				50.000.000

Nachtragshaushaltsplan 2018

Produktgruppe 017

LVR-Dezernent

Leistungen für Menschen mit Behinderungen,
 pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen
 Schwierigkeiten

Herr Dirk Lewandrowski

	Ergebnis	Ansatz		
		2017	2018 (bisher)	2018 (neu)
Teilprodukt 01707001 Individuelle Leistungen				
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)	2016	2017	2018 (bisher)	2018 (neu)
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.	36.100	38.800	45.000	41.000
- Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln	550	550	550	550
- Jährl. Gesamtaufwand (netto) je Leistungsempfängerin in EUR	11.000	12.900	12.900	12.900
- Durchschn. jähr. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) für Fachleistungsstunden je Leistungsempfängerin in EUR	1.280	14.500	14.500	14.500
- LeistungsempfängerInnen, die einen Eigenanteil leisten am 31.12.	11.060	1.150	1.150	1.150
- Anteil männliche Leistungsberechtigte Personen in %	52,40	10,900	10,900	10,900
- Anteil weibliche Leistungsberechtigte Personen in %	47,60	53,00	53,00	53,00
		47,00	47,00	47,00
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	387.065.971-	397.150.000-	499.950.000-	449.950.000-
- Erträge	9.193.981	5.850.000	6.050.000	6.050.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	396.259.952	403.000.000	506.000.000	456.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)				
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)				
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)				
Querschnittskosten LVR (DB V)				
Saldo aus ILV				
Ergebnis	387.065.971-	397.150.000-	499.950.000-	449.950.000-
			50.000.000	50.000.000

Produkt 01708 Leistungen zum stationären Wohnen	Ergebnis 2016	Ansatz			
		2017	2018 (bisher)	2018 (neu)	
Beschreibung 017.08.001 Stationäre Leistungen in Einrichtungen freier und privater Träger 017.08.002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.) 017.08.003 Anreizprogramm für Einrichtungen / Rahmenzielvereinbarung (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)	22.500 19.500 3.000 54.500	22.570 19.500 3.070 54.800	22.800 19.720 3.080 54.800	-120 -120 0 0	22.680 19.600 3.080 54.800
Ziele Die Zahl der HeimbewohnerInnen stagniert bzw. geht leicht zurück. Im Rheinland frei werdende Plätze stehen für Personen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zur Verfügung; nicht benötigte Plätze werden abgebaut. Die Erträge sollen unter Berücksichtigung der Rechtslage und der Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten in der stationären Hilfe stabil bleiben.					
Kennzahlen (Leistungen und Finanzen) - Leistungsberechtigte Personen (am 31.12) im Rheinland außerreinisch - Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (brutto) je leistungsberechtigte Person in EUR - Leistungsberechtigte Personen, die im Haushaltsjahr aus einem Wohnheim in eine selbständige Wohnform wechseln - Erträge: - Summe der Erträge aus den folgend genannten Einkommensbereichen der LB - Anzahl der LB, für die eine Rente realisiert werden kann - Anzahl der LB, für die Pflegekassenleistungen realisiert werden können - Anzahl der LB, für die ein Unterhaltsbeitrag realisiert werden kann - Anzahl der LB, für die ein Wohngeldanspruch realisiert werden kann - Gender Budgeting: - Anteil leistungsberechtigte Männer in % - Anteil leistungsberechtigte Frauen in %	148.900,404 12.250 12.000 7.750 3.350	159.500,000 12.100 15.000 7.900 3.400	155.000,000 12.100 11.950 7.900 1.250	13.200,000 0 3.050 0 2.150	168.200,000 12.100 15.000 7.900 3.400
	59,50%	60,00%	60,00%	0	60,00%
	40,50%	40,00%	40,00%	0	40,00%

Nachtragshaushaltsplan 2018 **LVR-Dezernent**
Produktgruppe 017 **Herr Dirk Lewandrowski**
Leistungen für Menschen mit Behinderungen,
pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen
Schwierigkeiten

	Ergebnis 2016	Ansatz		
		2017	2018 (bisher)	2018 (neu)
Teilprodukt 01708002 Stationäre Leistungen in eigenen Einrichtungen				
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	-133.435.547	-127.000.000	-129.000.000	-129.000.000
- Erträge	23.377	0	0	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	133.458.925	127.000.000	129.000.000	129.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0
Ergebnis	-133.435.547	-127.000.000	-129.000.000	-129.000.000

Nachtragshaushaltsplan 2018 **LVR-Dezernent**
Herr Dirk Lewandrowski

Produktgruppe 017
Leistungen für Menschen mit Behinderungen,
pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen
Schwierigkeiten

Produkt 01711 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Beschreibung

Teilprodukte

017.11.001 Teilstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

017.11.002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege

017.11.003 Ambulante Hilfe zur Pflege (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

Ziele

Pflegebedürftige Menschen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung erhalten haben, erhalten bei Bedarf stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege.

Um die Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Lebensalter bzw. ihrer vorherigen Wohnform sicherzustellen, erfolgt die Hilfestellung auch für diese Personen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

	Ergebnis 2016	Ansatz		
		2017	2018 (bisher)	Veränderungen 2018 (neu)
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	138.277.138-	140.400.000-	162.400.000-	20.000.000
- Erträge	28.887.192	27.200.000	27.200.000	0
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	167.184.329	167.600.000	189.600.000	20.000.000-
ILV mit Tarifen (DB II)				
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)				
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)				
Querschnittskosten LVR (DB V)				
Saldo aus ILV				
Ergebnis	138.277.138-	140.400.000-	162.400.000-	20.000.000
				142.400.000-

Nachtragshaushaltsplan 2018		Produktgruppe 017		LVR-Dezernent		
		Leistungen für Menschen mit Behinderungen,		Herr Dirk Lewandrowski		
		pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen				
		Schwierigkeiten				
Teilprodukt 01711002 Vollstationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege						
		Ergebnis		Ansatz		
		2016	2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)						
- Leistungsberechtigte Personen am 31.12.		5.900	5.750	5.750	0	5.750
- Durchschn. jährl. Sozialhilfeaufwendungen (netto) je Leistungsberechtigte Person in EUR		23.600,00	42.400	42.800	0	42.800
Produktergebnis						
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)		122.925.865-	114.800.000-	136.800.000-	20.000.000	116.800.000-
- Erträge		28.868.616	27.200.000	27.200.000	0	27.200.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)		151.794.480	142.000.000	164.000.000	20.000.000-	144.000.000
ILV mit Tarifen (DB II)						
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)						
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)						
Querschnittskosten LVR (DB V)						
Saldo aus ILV						
Ergebnis		122.925.865-	114.800.000-	136.800.000-	20.000.000	116.800.000-

Auflage 2

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2494

öffentlich

Datum: 14.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Schulz

Finanz- und Wirtschaftsausschuss **14.03.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Nachtragshaushalt 2018
Zuständigkeiten des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe 048 im Produktbereich 16 wird gemäß Vorlage 14/2494 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

H ö t t e

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2494:

Am 15. Dezember 2017 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 mit der Vorlage 14/2380 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuss für die Beratung der Produktgruppe 048 im Produktbereich 16 des Haushaltes zuständig, die von den Änderungen im Nachtragshaushalt 2018 betroffen ist.

Dezernat 2

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

**Seiten im Nachtrags-
haushaltsplan 2018**

PG 048 Allgemeine Finanzwirtschaft

B 28 – B 31

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan	Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Haushaltsjahr 2018				Planung (€)					
			2016	2017	Ansatz (€) bisher 2018	erhöht um (€) 2018	vermindert um (€) 2018	Ansatz (€) neu 2018	2019	2020	2021	
												2016
01 Steuer und ähnliche Abgaben												
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.958.550.820	2.851.388.154	3.079.408.116		75.502.860	3.003.905.256	3.200.466.682	3.383.055.265	3.475.240.882			
03 + Sonstige Transfererträge												
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte												
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte												
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen												
07 + Sonstige ordentliche Erträge	95.464											
08 + Aktivierte Eigenleistungen												
09 +/- Bestandsveränderungen												
10 = Ordentliche Erträge	2.958.646.284	2.851.388.154	3.079.408.116		75.502.860	3.003.905.256	3.200.466.682	3.383.055.265	3.475.240.882			
11 Personalaufwendungen												
12 - Versorgungsaufwendungen												
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen												
14 - Bilanzielle Abschreibungen												
15 - Transferaufwendungen												
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.525.215	24.751.000	30.005.000			30.005.000	30.878.000	31.505.000	32.505.000			
17 = Ordentliche Aufwendungen	20.525.215	24.751.000	30.005.000			30.005.000	30.878.000	31.505.000	32.505.000			
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.938.121.069	2.826.637.154	3.049.403.116		75.502.860	2.973.900.256	3.169.588.682	3.351.550.265	3.442.735.882			
19 + Finanzerträge	6.031.918	4.901.359	5.490.916			5.490.916	5.610.220	5.870.488	5.692.100			
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.252.523	10.174.850	12.837.950			12.837.950	12.069.600	11.271.050	10.410.900			
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	3.220.605	5.273.491	7.347.034			7.347.034	6.459.380	5.400.562	4.718.800			
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082			
23 + Ausserordentliche Erträge												
24 - Ausserordentliche Aufwendungen												
25 = Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)												
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082			
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen												
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen												
29 = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	2.934.900.464	2.821.363.663	3.042.056.082		75.502.860	2.966.553.222	3.163.129.302	3.346.149.703	3.438.017.082			

Erläuterungen:**Zeile 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Hier sind die Landschaftsumlage sowie die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) veranschlagt. Der Umlagesatz wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt.

beschlossener Haushalt 2018

Landschaftsumlage	2.679.023.820	EUR
Schlüsselzuweisungen	400.384.296	EUR
	3.079.408.116	EUR

Nachtragshaushalt 2018

Landschaftsumlage	2.586.120.960	EUR
Schlüsselzuweisungen	417.784.296	EUR
	3.003.905.256	EUR

<p>Nachtragshaushaltsplan 2018</p> <p>Produktgruppe 048</p> <p>Allgemeine Finanzwirtschaft</p>	<p>LVR-Dezernentin</p> <p>Frau Renate Hötte</p>
---	---

<p>Beschreibung</p> <p>Die Produktgruppe umfasst die Produkte mit den Zielgruppen:</p> <p>048.01 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</p> <p>Landschaftsversammlung Rheinland</p> <p>Verwaltung</p> <p>Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung</p> <p>Kommunen und Verbände</p> <p>Bürgerinnen und Bürger</p> <p>048.02 Schuldendienst (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)</p> <p>Verwaltungsspitze</p> <p>Fachausschuss</p>
--

Nachtragshaushaltsplan 2018 Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft	LVR-Dezernentin Frau Renate Hötte
---	--------------------------------------

	Ergebnis		Ansatz		
	2016	2017	2018 (bisher)	Veränderungen	2018 (neu)
Produkt 04801 Landschaftsumlage, Schlüsselzuweisungen, sonstige allgemeine Finanzwirtschaft					
Produktergebnis					
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	2.941.058.631	2.946.727.025	3.051.893.032	75.502.860-	2.976.390.172
- Erträge	2.961.583.779	2.973.478.025	3.081.898.032	75.502.860-	3.006.395.172
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	20.525.148	24.751.000	30.005.000	0	30.005.000
ILV mit Tarifen (DB II)	0	0	0	0	0
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)	0	0	0	0	0
Querschnittskosten LVR (DB V)	0	0	0	0	0
Saldo aus ILV	0	0	0	0	0
Ergebnis	2.941.058.631	2.946.727.025	3.051.893.032	75.502.860-	2.976.390.172

Anlage 3

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2467

öffentlich

Datum: 05.02.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Fischer

Landschaftsausschuss 19.03.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Entwurf zum Nachtragshaushalt 2018
hier: Zuständigkeiten des Landschaftsausschusses**

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 für die Produktgruppe PG 043 aus dem Produktbereich 01 wird gemäß Vorlage 14/2467 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Landschaftsversammlung hat mit Beschluss zur Vorlage 14/2380 vom 15. Dezember 2017 die Beratung des Nachtragshaushaltes 2018 in die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2467:

Mit der Vorlage 14/2380 wurde der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018 am 15. Dezember 2017 in die Landschaftsversammlung eingebracht.

Als Fachausschuss ist der Landschaftsausschuss für die Beratung der folgenden Produktgruppen (PG) des Haushaltes zuständig:

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

PG 043 – Politische Gremien

(S. B 11 – B 13)

In Vertretung

H ö t t e

Teilergebnisplan	Ergebnis (€) 2016	Ansatz (€) 2017	Haushaltsjahr 2018				Planung (€)					
			Ansatz (€) bisher 2018	erhöht um (€) 2018	vermindert um (€) 2018	Ansatz (€) neu 2018	2019	2020	2021			
01 Steuer und ähnliche Abgaben												
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.000											
03 + Sonstige Transfererträge												
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte												
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte												
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.569	70.000	70.000		70.000		70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000
07 + Sonstige ordentliche Erträge	19.316	12.000	12.000		12.000		12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
08 + Aktivierte Eigenleistungen												
09 +/- Bestandsveränderungen												
10 = Ordentliche Erträge	102.885	82.000	82.000		82.000		82.000	82.000	82.000	82.000	82.000	82.000
11 Personalaufwendungen	901.120	875.508	889.308		889.308		889.308	889.308	889.308	889.308	889.308	889.308
12 - Versorgungsaufwendungen												
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	137.639	179.560	179.560		179.560		179.560	179.560	179.560	179.560	179.560	179.560
14 - Bilanzielle Abschreibungen	30.634	33.317	12.337		12.337		-16.819	37.651	37.651	37.651	37.651	37.651
15 - Transferaufwendungen	1.427.551	1.455.920	1.484.330		155.000			1.507.640	1.531.410	1.531.410	1.531.410	1.531.410
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.159.035	2.471.200	2.439.900					2.439.900	2.439.900	2.439.900	2.439.900	2.439.900
17 = Ordentliche Aufwendungen	4.655.979	5.015.505	5.005.435		155.000		155.000	5.033.227	5.077.829	5.077.829	5.098.550	5.098.550
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	4.553.094	4.933.505	4.923.435		155.000		155.000	4.951.227	4.995.829	4.995.829	5.016.550	5.016.550
19 + Finanzerträge												
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen												
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)												
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	4.553.094	4.933.505	4.923.435		155.000		155.000	4.951.227	4.995.829	4.995.829	5.016.550	5.016.550
23 + Ausserordentliche Erträge												
24 - Ausserordentliche Aufwendungen												
25 = Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)												
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehung (= Zeilen 22 und 25)	4.553.094	4.933.505	4.923.435		155.000		155.000	4.951.227	4.995.829	4.995.829	5.016.550	5.016.550
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen												
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	230											
29 = Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	4.553.324	4.933.505	4.923.435		155.000		155.000	4.951.227	4.995.829	4.995.829	5.016.550	5.016.550

Nachtragshaushaltsplan 2018 Produktgruppe 043
Politische Gremien LVR-Direktorin
Frau Ulrike Lubek

Beschreibung
 Die Produktgruppe umfasst die Produkte:
 043.01 Sitzungsdienst
 043.02 Veranstaltungen (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)
 043.03 Zentrales Beschwerdemanagement (Der ursprüngliche Planansatz wird nicht verändert.)

Zielgruppe(n)
 Mitgliedkörperschaften
 Bürgerinnen und Bürger im Rheinland
 Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien
 Fraktionen und politische Gruppen der Landschaftsversammlung
 Verwaltung des LVR
 LVR-Kliniken und LVR-Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen

	Ergebnis		Ansatz	
	2016	2017	2017	2018
Personalplan im NKf-Haushalt				
Beamte	11,50		12,00	12,00
Angestellte	6,27		6,00	6,00

	Ergebnis 2016	Ansatz		
		2017	2018 (bisher)	2018 (neu)
Produkt 04301 Sitzungsdienst				
Ziele				
- Sicherstellung der demokratischen Entscheidungsprozesse des LVR				
- Optimale Betreuung der Mitglieder der Gremien und der Fraktionen				
- Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf				
- Umfassende Information der Verwaltung und der Öffentlichkeit über die Gremien und deren Beschlüsse				
Kennzahlen (Leistungen u. Finanzen)				
- Anzahl der Sitzungen der LVRs und ihrer Gremien	132	120	120	120
- Anzahl der bearbeiteten Beratungsgrundlagen (Vorlagen, Anträge, Anfragen)	855	1.000	1.000	1.000
Produktergebnis				
Primäre Erträge und Aufwendungen (DB I)	3.371.755-	3.700.560-	3.698.970-	3.853.970-
- Erträge	90.497	82.000	82.000	82.000
- primäre Aufwendungen (Einzelkosten)	3.462.252	3.782.560	3.780.970	3.935.970
ILV mit Tarifen (DB II)				
Produktgruppeninterne Kosten (DB III)				
Querschnittskosten Dezernat (DB IV)				
Querschnittskosten LVR (DB V)	230			
Saldo aus ILV				
Ergebnis	3.371.985-	3.700.560-	3.698.970-	3.853.970-
			155.000-	

Anlage 4

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.047.771.636	58.102.860	3.989.668.776
Aufwendungen	4.065.744.463	75.845.000	3.989.899.463
Finanzplan			
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	3.997.130.053	58.102.860	3.939.027.193
Auszahlungen	4.028.347.449	75.845.000	3.952.502.449
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	49.618.744		49.618.744
Auszahlungen	100.604.510		100.604.510
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>			
Einzahlungen	144.165.600		144.165.600
Auszahlungen	103.862.000		103.862.000

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.972.827 EUR um 17.742.140 EUR vermindert und damit auf 230.687 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

s 7 Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Mai 2018

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kammerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Anlage 5

Nachtrags-Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis (€) 2016	Ansatz (€) 2017	Haushaltsjahr 2018				Planung (€)		
			Ansatz (€) bisher 2018	erhöht um (€) 2018	vermindert um (€) 2018	Ansatz (€) neu 2018	2019	2020	2021
01 Steuer und ähnliche Abgaben	3.027.686.686	2.918.173.593	3.144.638.927		75.502.860	3.069.136.067	3.260.585.286	3.442.875.833	3.535.152.997
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	290.203.017	296.026.898	284.387.063	13.200.000		297.587.063	285.585.368	284.406.849	279.070.280
03 + Sonstige Transfererträge	28.061	30.000	30.000			30.000	30.000	30.000	30.000
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	60.844.719	92.455.589	60.946.830			60.946.830	23.832.921	16.597.106	12.344.038
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	538.435.608	532.072.698	532.331.778	4.200.000		536.531.778	534.615.825	537.165.608	540.163.091
06 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	278.108.849	30.643.508	12.336.558			12.336.558	17.196.732	19.053.632	17.581.132
07 + Sonstige ordentliche Erträge	1.680.722	1.583.906	1.412.365			1.412.365	911.000	838.773	514.966
08 + Aktivierte Eigenleistungen									
09 +/- Bestandsveränderungen									
10 = Ordentliche Erträge	4.196.987.662	3.870.986.191	4.036.083.520	17.400.000	75.502.860	3.977.980.660	4.122.757.132	4.300.967.801	4.384.856.504
11 Personalaufwendungen	223.481.138	229.410.696	234.705.959			234.705.959	235.695.279	237.119.362	237.353.079
12 - Versorgungsaufwendungen	32.309.554	35.316.155	37.759.388			37.759.388	39.207.388	36.205.388	36.403.388
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	812.587.716	525.452.704	509.011.964		10.000.000	499.011.964	488.780.637	485.350.231	486.107.219
14 - Bilanzielle Abschreibungen	20.299.390	20.338.216	20.009.177			20.009.177	19.650.573	19.108.705	18.974.448
15 - Transferaufwendungen	2.886.805.753	3.003.572.194	3.187.994.217		65.845.000	3.122.149.217	3.267.198.910	3.453.840.388	3.535.244.976
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	64.028.674	58.039.069	63.404.807			63.404.807	74.180.304	74.631.648	75.621.587
17 = Ordentliche Aufwendungen	4.039.512.224	3.872.129.034	4.052.885.513	17.400.000	75.845.000	3.977.040.513	4.124.713.092	4.306.255.722	4.389.704.698
18 + Finanzerträge	157.475.437	1.142.843	16.801.993		342.140	940.147	1.955.960	5.287.921	4.848.194
19 + Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	20.061.460	11.098.559	11.688.116			11.688.116	11.807.420	12.067.688	11.889.300
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.399.744	10.195.850	12.858.950			12.858.950	12.090.600	11.292.050	10.431.900
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	10.661.715	902.709	1.170.834			1.170.834	283.180	775.638	1.457.400
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	168.137.152	240.134	17.972.827	17.400.000	342.140	230.687	2.239.140	4.512.283	3.390.794
23 + Ausserordentliche Erträge									
24 - Ausserordentliche Aufwendungen									
25 = Ausserordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)									
26 = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	168.137.152	240.134	17.972.827	17.400.000	342.140	230.687	2.239.140	4.512.283	3.390.794

Anlage G

Nachtrags-Finanzplan

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis (€)		Ansatz (€)			Haushaltsjahr 2018			Planung (€)		
		2016	2017	Ansatz (€) bisher	erhöht um (€)	vermindert um (€)	Ansatz (€) neu	2018	2019	2020	2021	
												2018
01	Steuern und ähnliche Abgaben	24.613-										
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.990.633.285	2.880.230.314	3.106.050.144		75.502.860	3.030.547.284	3.221.322.941	3.403.766.574	3.496.064.591		
03	+ Sonst. Transfereinzahlungen	290.261.330	292.706.918	282.194.630	13.200.000		295.394.630	281.067.107	280.006.849	279.070.280		
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.681	30.000	30.000			30.000	30.000	30.000	30.000		
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	55.974.511	92.455.589	60.946.830			60.946.830	23.832.921	16.597.106	12.344.038		
06	+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	503.044.079	532.082.037	532.331.778	4.200.000		536.531.778	534.615.825	537.165.608	540.163.091		
07	+ Sonstige Einzahlungen	1.041.059.512	3.921.055	3.908.555			3.908.555	4.030.055	3.907.555	4.029.055		
08	+ Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	20.953.389	11.078.559	11.668.116			11.668.116	11.787.420	12.047.688	11.869.300		
09	= Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.901.936.173	3.812.504.472	3.997.130.053	17.400.000	75.502.860	3.939.027.193	4.076.686.269	4.253.521.380	4.343.570.354		
10	- Personalauszahlungen	207.725.143	223.177.503	227.722.766			227.722.766	227.662.086	227.768.669	227.937.386		
11	- Versorgungsauszahlungen	31.118.586	32.466.155	33.109.388			33.109.388	33.257.388	33.105.388	32.953.388		
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistung	522.126.696	525.452.704	509.011.964	10.000.000	10.000.000	499.011.964	488.780.637	485.350.231	486.107.219		
13	- Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	9.361.600	10.174.850	12.837.950			12.837.950	12.069.600	11.271.050	10.410.900		
14	- Transferauszahlungen	2.847.547.575	3.003.572.194	3.187.994.217		65.845.000	3.122.149.217	3.267.198.910	3.453.840.388	3.535.244.976		
15	- Sonst. Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.080.785.317	52.274.931	57.671.163			57.671.163	68.341.411	68.792.755	69.770.748		
16	= Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.698.664.916	3.847.118.337	4.028.347.449		75.845.000	3.952.502.449	4.097.310.033	4.280.128.481	4.362.424.618		
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 9 u. 16)	203.271.257	34.613.865-	31.217.396-	17.400.000	342.140-	13.475.256-	20.623.763-	26.607.100-	18.854.263-		
18	+ Einz. aus Zuwend. für Investitionsmaßnahmen	36.920.171	36.130.860	36.790.080			36.790.080	37.050.200	37.050.200	36.750.200		
19	+ Einz. aus der Veräußerung von Sachanlagen	264.574	2.850	2.850			2.850	2.850	2.850	2.850		
20	+ Einz. aus der Veräußerung von Finanzanlagen	140.751.377	17.539.022	12.825.814			12.825.814	13.615.452	14.792.918	14.908.641		
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ä. Entgelten											
22	+ Sonst. Investitionseinzahlungen	4.189										
23	= Einzahlung aus Investitionstätigkeit	177.940.311	53.672.732	49.618.744			49.618.744	50.668.502	51.845.968	51.661.691		
24	- Ausz. für d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	406.081	400.000	400.000			400.000	400.000	400.000	400.000		
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	9.956.862	6.962.141	13.407.750			13.407.750	13.691.000	8.371.000	3.477.058		
26	- Ausz. für d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	3.487.098	4.478.633	5.709.760			5.709.760	4.146.760	4.166.506	2.866.233		
27	- Ausz. für d. Erwerb von Finanzanlagen	233.413.555	45.001.400	21.662.000			21.662.000	30.148.400	7.745.000	7.679.000		
28	- Ausz. von aktivierbaren Zuwendungen											
29	- Sonst. Investitionsauszahlungen	19.332.131	47.510.000	59.425.000			59.425.000	3.800.000	1.150.000	150.000		
30	= Auszahlung aus Investitionstätigkeit	266.595.726	104.352.174	100.604.510			100.604.510	52.186.160	21.832.506	14.572.291		
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23 u. 30)	88.655.414-	50.679.442-	50.985.766-			50.985.766-	1.517.658-	30.013.462	37.089.400		
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Z. 17 u. 31)	114.615.842	85.293.307-	82.203.162-	17.400.000	342.140-	64.461.022-	22.141.421-	3.406.362	18.235.137		

Nachtrags-Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis (€)	Ansatz (€)	Haushaltsjahr 2018				Planung (€)		
			Ansatz (€) bisher	erhöht um	vermindert um	Ansatz (€) neu	2019	2020	2021
33 + Einz. aus der Aufnahme von Darlehen	63.000.000	209.608.300	144.165.600			60.566.150	56.720.400	50.320.600	
34 + Einz. aus Rückflüssen von Darlehen									
35 + Einz. a. d. Aufn. v. Kred. z. Liquiditätssich.									
36 = Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63.000.000	209.608.300	144.165.600			60.566.150	56.720.400	50.320.600	
37 - Ausz. für die Tilgung von Darlehen	57.119.592	76.054.300	103.862.000			104.262.900	100.417.750	94.018.350	
38 - Ausz. für die Gewährung von Darlehen									
39 - Ausz. für d. Tilg. v. Kred. z. Liquiditätssich.									
40 = Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	57.119.592	76.054.300	103.862.000			104.262.900	100.417.750	94.018.350	
41 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Z. 36 und 40)	5.880.408	133.554.000	40.303.600			43.696.750	43.697.350	43.697.750	
42 = Änd. d. Bestand- am Finanzmitteln (Z. 32 und 41)	120.496.251	48.260.693	41.899.562	17.400.000	342.140	65.838.171	40.290.988	25.462.613	
43 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	535.373.387	655.869.637	704.130.330			679.972.908	614.134.737	573.843.748	
44 + Saldo aus durchlaufenden Mitteln									
45 = Finanzmittelfonds Z. 42, 43 und 44	655.869.637	704.130.330	662.230.768	17.400.000	342.140	679.972.908	573.843.748	548.381.135	

Auflage 7

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2380

öffentlich

Datum: 01.12.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung 15.12.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Nachtragssatzung für das Jahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) plant für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie auf der Grundlage des nun vorliegenden Gesetzentwurfes des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 18. Oktober 2017 einen Nachtragshaushalt.

Damit sollen die Mitgliedskörperschaften an der unerwartet positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung des LVR, unter angemessener Berücksichtigung der aus heutiger Sicht noch bestehenden Risiken, durch eine Absenkung des Umlagesatzes zeitnah teilhaben, um so dem Rücksichtnahmegebot in bewährter Weise Rechnung zu tragen.

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Die wesentlichen Eckdaten des Nachtragshaushaltes 2018 werden nachfolgend erläutert.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen, bei einem weitest gehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro, die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rd. 264 Mio. Euro. Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen somit eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen.

Die Haushaltsverbesserungen betreffen die allgemeinen Deckungsmittel sowie die sozialen Leistungsbereiche. Hinsichtlich der geplanten allgemeinen Deckungsmittel ist festzustellen, dass sich die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten durchweg sehr positiv entwickeln. Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR zum gegenwärtigen Zeitpunkt Mehrerträge von rund 188 Mio. Euro für das Jahr 2018.

Mit den vorstehend dargestellten Entwicklungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, voraussichtlich Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 in Höhe von etwa 93,4 Mio. Euro prognostiziert. Die Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen werden im Haushaltsjahr 2018 zunächst noch nicht durch den erst am 18. Oktober 2017 vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 beeinflusst. Danach werden sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst voraussichtlich keine gravierenden Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie und somit auch keine wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bisherige Haushaltsplanung des LVR für das Jahr 2018 ergeben.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für 2017 werden auch für das Haushaltsjahr 2018 unverändert fortgeführt.

Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 am 2. Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2380:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Nachtragshaushaltes 2018 werden durch die folgenden Ausführungen näher erläutert:

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 erfolgte zu einem Zeitpunkt, der durch eine umfangreiche Neuausrichtung in verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe geprägt war. Beispielhaft sind hier die damals noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) zu nennen, zu denen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts lediglich die Kabinettsentwürfe vorlagen sowie das zum 1. Juli 2016 verabschiedete Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW).

Vor diesem Hintergrund hatte der LVR bereits bei der Haushaltseinbringung und -verabschiedung im Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verfahrensstände der genannten Gesetzgebungsverfahren eine finanzwirtschaftliche Bewertung für den Haushalt 2018 schwierig wäre und daher Prognosen nur unter hohen Unsicherheiten möglich waren.

Darüber hinaus konnte bei den allgemeinen Deckungsmitteln die Höhe der Steuerkraftmesszahl und der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2018 anhand der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Daten nur pauschal geschätzt werden.

2. Grundlagen und Eckdaten der Planung des Nachtragshaushaltsentwurfs 2018

Der Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 berücksichtigt, unter angemessener Beachtung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten in den Bereichen der allgemeinen Deckungsmittel und der Eingliederungshilfe, die im Vergleich zu dem am 21. Dezember 2016 beschlossenen Doppelhaushalt 2017/2018 sich nunmehr belastbar abzeichnende positive Ertragsentwicklung bei den Umlagegrundlagen sowie die günstige Ertrags- und Aufwandsentwicklung in den sozialen Leistungsbereichen.

Vor diesem Hintergrund werden bei den allgemeinen Deckungsmitteln Mehrerträge in Höhe von rund 188 Mio. Euro und in den sozialen Leistungsbereichen sich positiv auswirkende Abweichungen von den Planansätzen in Höhe von 93,4 Mio. Euro erwartet.

Für die Anpassungen der Zuwendungen an die Fraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland wird der Planansatz um 155TEuro erhöht (PG 043). Die übrigen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres 2018 werden sich nach den bislang vorliegenden

Einschätzungen insgesamt weitestgehend im Rahmen der beschlossenen Planansätze entwickeln. Die Planansätze bleiben unverändert.

Die positiven Entwicklungen, die zwischenzeitlich gegenüber der Planung im Doppelhaushalt 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2018 auf der Grundlage der vorliegenden Informationen belastbar prognostiziert werden können, ermöglichen die vorgesehenen Plananpassungen. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2018 bestehen dabei unverändert fort.

Die prognostizierten Ertrags- und Aufwandsverbesserungen von zusammen rd. 282 Mio. Euro ermöglichen bei einem weitest gehenden Ausgleich des festgesetzten Planfehlbetrages 2018 von rund 18,0 Mio. Euro die im Nachtragshaushalt vorgesehene Umlagesatzabsenkung mit einem Entlastungsbetrag von rd. 264 Mio. Euro (vgl. **Anlage 2**). Im Nachtragshaushalt 2018 ist nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen eine Absenkung des Umlagesatzes um 1,5 Prozentpunkte auf 14,70 % vorgesehen. Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 rund 231.000 Euro.

Der konkrete auf die einzelne Mitgliedskörperschaft des LVR entfallende Erstattungsbetrag, basierend auf den für das Haushaltsjahr 2018 geltenden vorläufigen Umlagegrundlagen, kann der beigefügten **Anlage 3** entnommen werden.

3. Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Die geplanten allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen, bilden zusammen den beim LVR wertmäßig größten Einzelposten bei den Erträgen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten durchweg sehr positiv entwickeln. Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen Mehrerträge von rund 171 Mio. Euro bzw. rund 17 Mio. Euro für das Jahr 2018.

Diese Prognose steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2018 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 - GFG 2018). Der LVR wird insofern mögliche Gesetzesänderungen, die sich bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes am 2. Mai 2018 ergeben, noch berücksichtigen.

4. Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Ertrags- und Aufwandsentwicklungen in den den LVR-Haushalt weit überwiegend bestimmenden sozialen Leistungsbereichen sind maßgeblich durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Inklusions-

stärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geprägt gewesen.

Die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen für das Haushaltsjahr 2018 geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ und hier insbesondere in den Bereichen „Stationäres Wohnen“, „Betreutes Wohnen“ sowie „Hilfe zur Pflege“ werden nach den belastbaren Erkenntnissen aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 voraussichtlich erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des haushaltsrechtlich frühzeitig durchzuführenden Haushaltsaufstellungsprozesses die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der zum Aufstellungszeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe nicht vollumfänglich abgeschätzt werden konnten. Des Weiteren ist ein leichtes Abflachen des Fallzahlenanstiegs im Bereich der Eingliederungshilfe festzustellen. Diese vorstehend aufgeführten positiven Effekte werden sich anhand aussagekräftiger Prognosen auch im Jahr 2018 haushaltsentlastend auswirken.

Die Aufwandsentwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen werden im Haushaltsjahr 2018 zunächst noch nicht durch den erst am 18. Oktober 2017 vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit den darin geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2018 beeinflusst. Danach werden sich auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfes zunächst voraussichtlich keine gravierenden Aufgabenverlagerungen innerhalb der kommunalen Familie und somit auch keine wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die bisherige Haushaltsplanung des LVR für das Jahr 2018 ergeben. Die Verabschiedung des Ausführungsgesetzesentwurfes ist für das erste Quartal 2018 vorgesehen.

Mit den vorstehend dargestellten Entwicklungen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, voraussichtlich Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 in Höhe von etwa 93,4 Mio. Euro prognostiziert und nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

4.1 Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenanstiegs bei den ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (Aufwandsminderungen von 40 Mio. Euro)

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Eine Abschwächung der Wachstumsdynamik, wie im bundesweiten Durchschnitt, ist deutlich zu erkennen. Zudem ist der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 1. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, bislang ausgeblieben. Dies führt dazu, dass im Vergleich zur Haushaltsplanung für das Jahr 2018, wie bereits im Jahr 2017, mit einer geringeren Anzahl Leistungsberechtigter (ca. 41.000 statt veranschlagter 45.000) gerechnet wird.

Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes (Aufwandsminderungen von 10 Mio. Euro)

Die Zuständigkeit des LVR erstreckt sich seit dem 1. Juli 2016 nicht mehr auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bei den Ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen (vgl. § 2 a Nr. 2a AG-SGB XI). Die Auswertung der vorliegenden Quartalsabrechnungen in 2017 mit den örtlichen Sozialhilfeträgern lässt über die ursprünglich in der Haushaltsplanung berücksichtigten 20 Mio. Euro hinaus weiterhin eine Entlastung erwarten.

4.2 Leistungen zum stationären Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenanstiegs beim stationären Wohnen (Aufwandsminderungen von 6 Mio. Euro)

Entgegen dem bundesweiten Durchschnitt ist beim LVR weiterhin nur ein geringer Fallzahlenanstieg im Bereich des stationären Wohnens zu verzeichnen. Somit ist davon auszugehen, dass die im Haushaltsplan 2018 angesetzten 22.800 Leistungsberechtigten nicht erreicht, sondern in ähnlicher Dimension wie in 2017 (um mindestens 120 Fälle) unterschritten werden.

Erstattung des Barbetrages nach § 136 SGB XII (Ertragsverbesserungen von 4,2 Mio. Euro)

Mit Änderung des SGB XII zum 23. Dezember 2016 hat der Bundesgesetzgeber in Folge des Bundesteilhabegesetzes entschieden, dass er den Ländern für Leistungsberechtigte der Grundsicherung, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2017 bis 2019 den noch zu leistenden Barbetrag erstattet. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 8. März 2017 entschieden, diese Bundeserstattung vollumfänglich an die Landschaftsverbände weiterzuleiten. Die hieraus folgenden Mehrerträge waren zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht absehbar und konnten daher nicht entlastend berücksichtigt werden.

Wohngeld: Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 (Ertragsverbesserungen von 5 Mio. Euro)

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 hat der Bundesgesetzgeber das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten seit der letzten Reform von 2009 angepasst. Zum Einen erfolgte eine Anpassung der Tabellenwerte um durchschnittlich 39%, zum Anderen wurden die Miethöchstbeträge regional gestaffelt angehoben. Die Effekte aus dieser Wohngeldreform führen zu einer deutlichen Steigerung der bewilligten Wohngelder. Gegenüber den Vorjahren können dadurch auch die Erträge in 2018 gesteigert werden.

4.3 Leistungen für Pflegebedürftige Menschen

Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II (Aufwandsminderungen von 20 Mio. Euro)

Das Pflegestärkungsgesetz II ist die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung. Herzstück ist die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Leistungen der Sozialhilfe wurden allgemein so eingeschätzt, dass die Reform zu einer Mehrbelastung auch bei den Sozialhilfeträgern führen würde. Der LVR hat sich bei der Einschätzung möglicher Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II auf die Kurzstudie des Institutes für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) gestützt und diese auf rund 30 Mio. Euro Mehraufwand geschätzt. Es war von einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff, steigenden Leistungen für Nichtpflegeversicherte sowie höheren Kosten durch die Einführung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige von 125 Euro pro Monat auszugehen. Tatsächlich zeigt sich, dass die höheren Leistungen der Pflegeversicherungen diese Mehrkosten im Anfangszeitraum überwiegend kompensieren.

Überleitung bisheriger Pflegeversicherter bei eingeschränkter Alltagskompetenz, sog. doppelter Stufensprung (Ertragsverbesserungen von 8,2 Mio. Euro)

Pflegebedürftige, für die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht eine Pflegestufe und zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden mittels doppelten Stufensprungs in den übernächsten höheren Pflegegrad gesetzlich übergeleitet. Pflegebedürftige mit einer Pflegestufe 0 und einer eingeschränkten Alltagskompetenz erhalten so erstmalig Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI von monatlich 266 Euro. Der LVR hat im Dezember 2016 fristwährend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Ansprüche bei den Pflegekassen ist noch nicht abgeschlossen und dauert derzeit noch an. Eine erste vorsichtige Prognose lässt jedoch eine Ertragssteigerung von rd. 8,2 Mio. Euro erwarten.

5. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes steht unter dem Vorbehalt der aktuell bekannten Sachstände. Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des Haushaltsjahres 2017 werden auch im Haushaltsjahr 2018 unverändert fortgeführt. Sofern sich im Bewirtschaftungsverlauf neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch

bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2018 am 2. Mai 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbands Rheinland für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 21. Dezember 2016 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.047.771.636	58.102.860	3.989.668.776
Aufwendungen	4.065.744.463	75.845.000	3.989.899.463
Finanzplan			
aus laufender Verwaltungstätigkeit:			
Einzahlungen	3.997.130.053	58.102.860	3.939.027.193
Auszahlungen	4.028.347.449	75.845.000	3.952.502.449
aus der Investitionstätigkeit:			
Einzahlungen	49.618.744		49.618.744
Auszahlungen	100.604.510		100.604.510
aus der Finanzierungstätigkeit:			
Einzahlungen	144.165.600		144.165.600
Auszahlungen	103.862.000		103.862.000

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.972.827 EUR um 17.742.140 EUR vermindert und damit auf 230.687 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2018 von 16,20 % um 1,50 Prozentpunkte auf 14,70 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt. Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

s 7 Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im Dezember 2017

Bestätigt:

Ulrike Lubeck

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kammerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Anlage 2

Entwicklungen von Erträgen und Aufwendungen im Nachtragshaushaltsplanentwurf 2018

Sachverhalt	Auswirkungen auf den LVR-Haushalt	Haushaltsvolumen in Mio. Euro	Erläuterungen
Absenkung des Umlagesatzes	Ertragsminderung	264,0	vgl. 2.
Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel	Ertragsverbesserung	188,5	vgl. 3.
Erstattung Barbetrag gem. § 136 SGB XII	Ertragsverbesserung	4,2	vgl. 4.2
Wohngeldreform zum 01. Januar 2016	Ertragsverbesserung	5,0	vgl. 4.2
doppelter Stufensprung	Ertragsverbesserung	8,2	vgl. 4.3
	Ertragsminderungen in Summe	58,1	
Reduzierung des Fallzahlenstiegs Ambulante Leistungen	Aufwandsminderung	40,0	vgl. 4.1
Auswirkungen des Inklusionsstärkungsgesetzes	Aufwandsminderung	10,0	vgl. 4.1
Reduzierung des Fallzahlenstiegs stationäres Wohnen	Aufwandsminderung	6,0	vgl. 4.2
Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II	Aufwandsminderung	20,0	vgl. 4.3
Zuwendungen an die Fraktionen	Aufwandsminderung	0,2	vgl. 2.
	Aufwandsminderungen in Summe	75,8	

Anlage 3

Umlagesatzsenkung im Haushaltsjahr 2018 um 1,5 % auf 14,70 %			
Mitgliedskörperschaft	vort. Umlage- grundlagen lt. Modellrechnung vom 24.10.2017 2018	Landschaftsumlage bei Umlagesatz	Umlagesatzsenkung um 1,50%
Stadt Düsseldorf	1.359.226.418 €	220.194.680 €	20.388.396 €
Stadt Duisburg	1.037.007.757 €	167.995.257 €	15.555.116 €
Stadt Essen	1.262.770.106 €	204.568.757 €	18.941.552 €
Stadt Krefeld	441.514.927 €	71.525.418 €	6.622.724 €
Stadt Mönchengladbach	521.524.972 €	84.487.045 €	7.822.875 €
Stadt Mülheim Ruhr	304.444.814 €	49.320.060 €	4.566.672 €
Stadt Oberhausen	395.969.172 €	64.147.006 €	5.939.538 €
Stadt Remscheid	189.808.451 €	30.748.969 €	2.847.127 €
Stadt Solingen	266.334.995 €	43.146.269 €	3.995.025 €
Stadt Wuppertal	690.321.615 €	111.832.102 €	10.354.824 €
Kreis Kleve	464.331.697 €	75.221.735 €	6.964.975 €
Kreis Mettmann	1.213.989.983 €	196.666.377 €	18.209.850 €
Rhein-Kreis-Neuss	771.421.842 €	124.970.338 €	11.571.328 €
Kreis Viersen	452.580.995 €	73.318.121 €	6.788.715 €
Kreis Wesel	722.155.521 €	116.989.194 €	10.832.333 €
Stadt Bonn	572.351.793 €	92.720.990 €	8.585.277 €
Stadt Köln	2.172.541.682 €	351.951.752 €	32.588.125 €
Stadt Leverkusen	282.984.015 €	45.843.410 €	4.244.760 €
Städteregion Aachen	943.127.897 €	152.786.719 €	14.146.918 €
Kreis Düren	412.285.127 €	66.790.191 €	6.184.277 €
Rhein-Erft-Kreis	740.237.780 €	119.918.520 €	11.103.567 €
Kreis Euskirchen	282.959.762 €	45.839.481 €	4.244.396 €
Kreis Heinsberg	376.371.223 €	60.972.138 €	5.645.568 €
Oberbergischer Kreis	415.566.350 €	67.321.749 €	6.233.495 €
Rheinisch-Bergischer-Kreis	418.729.253 €	67.834.139 €	6.280.939 €
Rhein-Sieg-Kreis	882.965.822 €	143.040.463 €	13.244.487 €
Summe	17.593.523.969 €	2.850.150.883 €	263.902.860 €

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2597

öffentlich

Datum: 18.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Um sich zeitnah nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG und den damit verbundenen haushalterischen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2020 auseinanderzusetzen, hat der LVR für das Jahr 2019 entschieden, vom Grundsatz eines Doppelhaushaltes abzuweichen und auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens für 2019 einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 einzubringen und am 8. Oktober 2018 zu verabschieden.

Dadurch möchte der LVR sicherstellen, dass größtmögliche Planungssicherheit für den Haushalt des LVR und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften erreicht wird.

Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltes 2019 werden im Folgenden näher erläutert:

- **Konsolidierung:** Der LVR befindet sich in seinem inzwischen dritten Konsolidierungsprogramm seit dem Jahr 2011, das für die Jahre 2017 bis 2021 ein Konsolidierungsvolumen von rd. 70 Mio. Euro ausweist, weiter erfolgreich auf Konsolidierungskurs.
- **Landschaftsumlage (Plan):** Der Haushaltsplanentwurf des LVR sieht für das Jahr 2019 einen – gegenüber der mittelfristigen Planung der Jahre 2017/2018 um 1,7 Prozentpunkte abgesenkten - Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten vor. Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2019 rund 0,7 Mio. Euro.
- **Entwicklung Deckungsmittel:** Die allgemeinen Deckungsmittel werden sich voraussichtlich – aufgrund der bisher vorliegenden Informationen und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse - gegenüber dem Jahr 2018 positiv entwickeln. Der LVR geht für die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel im Jahr 2019 auf Grundlage des GFG 2018 von einer 2-prozentigen Steigerung aus. Hinsichtlich des Planungsjahres 2019 liegt die Einschätzung des LVR damit nahe an den vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsdaten.
- **Aufwandsentwicklung:** Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Aufwandsentwicklungen für die mittelfristige Finanzplanung in den sozialen Leistungsbereichen werden verstärkt erst in den Folgejahren eintreten. Bereits im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 wurden bzw. werden diese frühzeitigen Planungen auf die sich abzeichnenden, tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen angepasst. Die im Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen werden erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Gliederung:

1	Ausgangslage	3
2	Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2018	4
3	Konsolidierungsprogramm 2017 - 2021	5
4	Haushaltsplanentwurf 2019	5
4.1	Überblick über die Eckdaten.....	5
4.2	Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel	5
4.3	Entwicklungen wesentlicher Aufwandspositionen	6
4.3.1	Personalaufwandsplanung	6
4.3.2	Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen.....	7
5	Mittelfristige Planung	8
6	Weiteres Vorgehen	9

Begründung der Vorlage Nr. 14/2597:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte der Haushaltsplanung werden im Folgenden näher erläutert:

1 Ausgangslage

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW), das im Mai verabschiedet und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten soll, wird das Land NRW die Trägerschaft in der Eingliederungshilfe bestimmen und die Zuständigkeiten für das neue Leistungsrecht im SGB IX ab dem Jahr 2020 regeln.

Für den LVR als größten überörtlichen Sozialhilfeträger bundesweit werden hieraus absehbar erhebliche Veränderungen seines Leistungsportfolios innerhalb des Produktbereichs der sozialen Leistungen resultieren. Neben der Erweiterung bestehender, wird der LVR voraussichtlich auch neue Zuständigkeiten erhalten. Gleichzeitig werden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene verlagert. Darüber hinaus müssen Veränderungen im Leistungszuschnitt implementiert und praxisgerecht umgesetzt werden.

Damit einhergehend werden erhebliche Anpassungen in der Ablauforganisation des LVR erforderlich, die dezernatsübergreifend ertüchtigt, durch IT-gestützte Fachverfahren unterstützt und nicht zuletzt einer finanzwirtschaftlichen Steuerung und Kontrolle unterzogen werden müssen.

Der LVR hat sich bereits frühzeitig in Projekten und Arbeitsgruppen mit den fachlichen, organisatorischen sowie technischen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes auseinandergesetzt und aufgestellt. Gleichwohl können erforderliche Umsetzungsschritte erst nach finaler Verortung von Zuständigkeiten veranlasst werden. Hinzu kommt, dass durch die Neuverortung bestehender Leistungen und die Zuordnung neuer Leistungen ab 2020 der Zuschnitt des für den LVR-Haushalt wesentlichen Produktbereiches Soziales erheblichen Anpassungen unterworfen sein wird.

Vor diesem Hintergrund hat sich der LVR daher für das Jahr 2019 entschlossen, vom Grundsatz eines Doppelhaushaltes abzuweichen und auf der Grundlage eines verkürzten Planungsverfahrens einen einjährigen Haushalt frühzeitig zum 2. Mai 2018 einzubringen und am 8. Oktober 2018 zu verabschieden.

Durch die frühzeitige Haushaltsplanung 2019 ist der LVR in der Lage, sich zeitnah nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) intensiv mit den grundlegenden Veränderungen infolge des BTHG und den damit verbundenen haushalterischen Auswirkungen ab dem Haushaltsjahr 2020 auseinanderzusetzen, um somit größtmögliche Planungssicherheit für den Haushalt des LVR und die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu erreichen.

2 Bewirtschaftungsverlauf im Haushaltsjahr 2018

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Bewirtschaftungsverlauf des Haushaltsjahres 2017 zeichnete sich bereits ab, dass die im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen geplanten zusätzlichen Finanzbedarfe in dem aufwandsstärksten Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ erst in den kommenden Jahren verstärkt aufwandswirksam werden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die im Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AG BTHG) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben. Allerdings werden durch die laufenden Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe, die sich an den anstehenden Tarifabschlüssen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD) orientieren, schon ab 2018 Aufwandsaufwüchse resultieren.

Insgesamt ist für das Jahr 2018 jedoch von Haushaltsverbesserungen in den sozialen Leistungsbereichen auszugehen; gegenüber dem originär beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2018 im Doppelhaushalt 2017/2018 werden ergebnisrelevante Verbesserungen in Höhe von rd. 93,4 Mio. Euro erwartet.

Auf der Grundlage der am 24. Oktober 2017 veröffentlichten vorläufigen Modellrechnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 sowie eigener Berechnungen prognostiziert der LVR darüber hinaus bei gleichbleibendem Umlagesatz Mehrerträge bei den allgemeinen Deckungsmitteln für das Jahr 2018 in Höhe von rd. 188 Mio. Euro.

Der LVR hat auf diese Entwicklungen frühzeitig reagiert und noch am 15. Dezember 2017 den Entwurf für einen Nachtragshaushalt 2018 in die Landschaftsversammlung eingebracht. Die Ertrags- und Aufwandsverbesserungen im Entwurf des Nachtragshaushalts belaufen sich insgesamt auf rd. 282 Mio. Euro. Bei einem weitestgehenden Ausgleich des bisherigen Planfehlbetrages von rd. 18,0 Mio. Euro resultiert daraus ein umlagewirksamer Entlastungsbetrag in Höhe von rd. 264 Mio. Euro. Nach der Planung des Finanzbedarfs auf der Grundlage der prognostizierten Haushaltsverbesserungen entspricht dies gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung für das Jahr 2018, die von einem Umlagesatz in Höhe von 16,20 % ausging, einer Absenkung des Umlagesatzes in Höhe von 1,5 Prozentpunkten auf 14,70 %. Die zum Zeitpunkt der Einbringung des Nachtragshaushaltes am 15. Dezember 2017 dargestellten Entwicklungen haben sich auf Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse aus der Bewirtschaftung zum Jahresbeginn 2018 als belastbar erwiesen.

Die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben des LVR behalten unabhängig davon ohne Einschränkung auch für das aktuelle Haushaltsjahr weiter ihre Gültigkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich daher feststellen, dass auch das Jahr 2018 geprägt ist von einer starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate.

3 Konsolidierungsprogramm 2017 - 2021

Der LVR hat bereits im Rahmen des ersten und zweiten Konsolidierungsprogramms erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu verhindern. Durch seine restriktive Finanzpolitik konnte der LVR die Umlagesätze stabilisieren und zusätzlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung deutlich senken. Mit der Auflage eines **dritten Konsolidierungsprogramms** für die Jahre 2017 – 2021, welches ein Volumen von rd. 70 Mio. Euro aufweist, hat der LVR diesen Kurs fortgesetzt.

Die Haushaltsplanung für 2017 und die Folgejahre richtet sich hierbei weiter am durch die bisherigen Konsolidierungsprogramme abgesenkten Finanzrahmen der mittelfristigen Planung aus.

Für das Jahr 2017 kann festgestellt werden, dass sich der LVR weiter erfolgreich auf einem Konsolidierungskurs befindet. Die Auflage des dritten Konsolidierungsprogramms seit 2011 stellt jedoch angesichts der umfangreichen Programme der Vorjahre einen erheblichen Kraftakt dar, der nicht unbegrenzt fortgeführt werden kann.

Für das Jahr 2022 der mittelfristigen Planung wurden die Werte aus 2021 aus Vereinfachungsgründen lediglich fortgeschrieben („überrollt“).

4 Haushaltsplanentwurf 2019

4.1 Überblick über die Eckdaten

Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes 2019 auf der Grundlage des Erlasses zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 (GFG 2018) vom 25. Januar 2018:

Die Umlageberechnung des LVR basiert auf der im Festsetzungserlass des Landes NRW vorgenommenen Berechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2018, die am 25. Januar 2018 veröffentlicht wurde.

Im Haushaltsjahr 2019 ist danach für die Planung des Finanzbedarfes ein Umlagesatz in Höhe von 14,70 Prozentpunkten vorgesehen.

Unter Zugrundelegung dieses Umlagesatzes beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2019 rund 0,7 Mio. Euro.

4.2 Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushalts 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf Erkenntnisse auf Basis offizieller Berechnungen der Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. So endet die für das Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2018. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des GFG 2019

ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode läuft bis zum 30. September 2018. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 ist daher noch nicht möglich.

Unter den genannten Rahmenbedingungen wurde die Entwicklung für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft, die den Gemeinden, Städten und Kreisen zufließenden Schlüsselzuweisungen und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen pauschal berücksichtigt.

Die allgemeinen Deckungsmittel (Basis GFG 2018) erfahren danach für das Jahr 2019 eine Steigerung um 2 %. Hinsichtlich des Planungsjahres 2019 liegt die Einschätzung des LVR damit nahe an den vom Land NRW veröffentlichten Orientierungsdaten, die bei den Schlüsselzuweisungen einen Anstieg von 2,1 % und der Landschaftsumlage einen Anstieg von 2,81 % prognostizieren.

Insgesamt ergeben sich bei den Allgemeinen Deckungsmitteln für das Jahr 2019 dadurch - bei einem gegenüber dem Nachtragshaushalt 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 % - Mehrerträge in Höhe von rd. 60,0 Mio. Euro.

Aktuellere Erkenntnisse zur Höhe der allgemeinen Deckungsmittel für das Jahr 2019 werden sich aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 ergeben. Diese werden voraussichtlich im Sommer 2018 vorliegen und könnten daher noch über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 in die Haushaltsberatung einfließen.

4.3 Entwicklungen wesentlicher Aufwandspositionen

4.3.1 Personalaufwandsplanung

Mit dem Antrag 14/48 zum Haushalt 2015/2016 wurde die Verwaltung um Darstellung gebeten, wie eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudgets hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang sollte die Steuerungsbedeutung der Budgetierung der Personalkosten im Verhältnis zum Stellenplan als Teil des LVR-Haushalts berücksichtigt sowie der Stellenplan der tatsächlichen, restriktiven Stellenbewirtschaftung angenähert werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Stellenplan vor dem Hintergrund einer auskömmlichen Finanzierung zu analysieren und mit einem neuen Budgetierungsansatz auf Basis des Stellenplans eine weitgehende Kongruenz zwischen Stellenplan und Personalkostenbudget herzustellen.

Die neue Personalkostenbudgetierung auf Basis des Stellenplans ist für die Planung 2019 erstmalig umgesetzt worden.

Insgesamt werden für das Jahr 2019 240,4 Mio. Euro Personalaufwand geplant. Darin enthalten ist eine Steigerung für Tarif- und Besoldungserhöhungen in Höhe von 2,0 %

4.3.2 Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen

Die im Rahmen des Doppelhaushaltes 2017/2018 geplanten Aufwandsentwicklungen auch für die mittelfristige Finanzplanung in den sozialen Leistungsbereichen waren weit überwiegend durch die gesetzlichen Entwicklungen hinsichtlich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsstärkungsgesetz, Bundesteilhabegesetz, Zweites und Drittes Pflegestärkungsgesetz) geprägt. Bereits im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 wurden bzw. werden diese frühzeitigen Planungen an die sich abzeichnenden tatsächlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen angepasst. Hierbei wird auch berücksichtigt, dass die im derzeitigen Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erst zum 1. Januar 2020 greifen und insoweit auch erst ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden die sich im Rahmen der Nachtragshaushalte 2017 und 2018 bereits abzeichnenden Entwicklungen unter Berücksichtigung von weiterhin bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten fortgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2019 ist maßgeblich durch die folgenden Entwicklungen geprägt:

4.3.2.1 Ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen

Reduzierung des Fallzahlenstiegs bei den ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen

Der LVR weist nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg die höchste Ambulantisierungsquote aller überörtlichen Sozialhilfeträger auf. Es ist anzunehmen, dass sich die in den letzten beiden Jahren bereits abzeichnende Abschwächung der Wachstumsdynamik in 2019 fortsetzt.

Auch der erwartete Effekt, dass mit den durch das Bundesteilhabegesetz veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnungen ab dem 1. Januar 2017 deutlich mehr Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, ist ausgeblieben. Insofern wird jetzt ein Fallzahlenanstieg von 1.000 Fällen pro Jahr vom LVR prognostiziert.

4.3.2.2 Leistungen zum stationären Wohnen

Stagnierende Fallzahlen beim stationären Wohnen

Beim LVR sind auch weiterhin die Fallzahlen im Bereich des stationären Wohnens stagnierend. Diese Entwicklung ist inzwischen auch bundesweit zu beobachten.

4.3.2.3 Leistungen für pflegebedürftige Menschen

Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II

Das Pflegestärkungsgesetz II ist die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung. Herzstück ist die Implementierung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Die zunächst aufgrund der Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs erwarteten Kostensteigerungen werden auch weiterhin durch die erhöhten Leistungen der Pflegeversicherung zu einem Großteil kompensiert.

Überleitung bisheriger Pflegeversicherter bei eingeschränkter Alltagskompetenz, sog. doppelter Stufensprung

Pflegebedürftige, für die nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht eine Pflegestufe und zusätzlich eine eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden mittels doppelten Stufensprungs gesetzlich in den übernächsten höheren Pflegegrad übergeleitet. Pflegebedürftige mit einer Pflegestufe 0 und einer eingeschränkten Alltagskompetenz erhalten so erstmalig Zugang zu den Leistungen nach § 43 a SGB XI von monatlich 266 Euro. Der LVR hat im Dezember 2016 fristwahrend für alle Leistungsberechtigten in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen, die bis dahin keine Leistungen der Pflegeversicherung erhalten haben, Leistungen nach § 43 a SGB XI bei den zuständigen Pflegekassen geltend gemacht. Die Prüfung der Pflegekassen hierzu dauert noch an.

Es wird im Bereich der Hilfe zur Pflege eine deutliche Ertragssteigerung erwartet.

4.3.2.4 Entgeltverhandlungen

Für die Jahre 2018 und 2019 sind sowohl im Bereich der ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen als auch beim Stationären Wohnen für Menschen mit Behinderungen Entgeltsteigerungen zu erwarten.

Im Bereich der ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen hat die Freie Wohlfahrtspflege die beiden Landschaftsverbände zu Vergütungsverhandlungen aufgefordert. Diese wirken sowohl für die Jahre 2018 als auch für 2019.

Die Verhandlungen dauern zurzeit noch an.

5 Mittelfristige Planung

Die im Doppelhaushalt 2017/2018 insbesondere aufgrund der gesetzlichen Entwicklungen in den sozialen Leistungsbereichen geplanten Aufwandsaufwüchse sind bisher nicht im geplanten Umfang eingetreten. Darauf hat der LVR zeitnah reagiert und im Rahmen der

Nachtragshaushalte 2017 und 2018 die Planung an die sich abzeichnende, tatsächliche finanzwirtschaftliche Entwicklung des LVR-Haushalts angepasst.

Der ursprünglich geplante Umlagesatz für das Jahr 2017 konnte infolgedessen auf 15,40 % abgesenkt werden; für den noch zu verabschiedenden Nachtragshaushalt des Jahres 2018 wurde ein Umlagesatz von 14,70 % zur Beratung eingebracht. Auch für das Haushaltsjahr 2019 kann derzeit noch nicht von grundsätzlich veränderten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgegangen werden, so dass am 2. Mai 2018 der Haushaltsentwurf 2019 mit einem gegenüber dem Nachtrag 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten eingebracht werden kann.

Eine Fortschreibung dieses Umlagesatzniveaus auch für die Folgejahre erscheint zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund verschiedener Einflussfaktoren jedoch nicht möglich.

So ist zu berücksichtigen, dass die im derzeitigen Entwurf des AG BTHG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geregelten Zuständigkeiten des LVR im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ab dem 1. Januar 2020 greifen und insoweit ab diesem Datum finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben werden und der LVR, über die in den Planungen des Doppelhaushalts 2017/2018 berücksichtigten Sachverhalte hinaus, voraussichtlich zusätzliche Aufgaben übernehmen wird. Aufgrund der Verortung von neuen Aufgaben bei den Landschaftsverbänden ab dem Jahr 2020 werden sich somit voraussichtlich zusätzliche Belastungen in ggfs. erheblichem Umfang auch für den Haushalt des LVR ergeben.

Darüber hinaus steht das Finanzausgleichssystem in NRW vor einer grundsätzlichen Neuausrichtung. Gerade die aktuell verstärkt geführten Diskussionen zum sog. „Sofia-Gutachten“ des Landes sowie zum Thema NKF-Evaluierung verdeutlichen, dass Aussagen zu den vorgenannten finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Jahre ab 2020 derzeit seriös kaum möglich sind bzw. zumindest mit zu hohen Unsicherheiten behaftet sind.

Zum Einbringungszeitpunkt des Haushaltsplanentwurfs 2019 bestehen daher aus Sicht des LVR nicht unerhebliche Risiken hinsichtlich der möglichen Aufwandsentwicklungen in den Folgejahren, so dass eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen kann.

Sollten sich diesbezüglich bis zur Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 noch neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt.

6 Weiteres Vorgehen

Der Haushaltsentwurf steht unter dem Vorbehalt der zurzeit bekannten Sachstände. Soweit aktuellere Erkenntnisse zur Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 Anpassungen notwendig werden lassen, werden diese über den Veränderungsnachweis in die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung eingebracht.

Als **Anlage 2** ist eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Ausschüsse beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der
Haushaltssatzung des Landschaftsverbands Rheinland
für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.044.937.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.045.617.369 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.981.153.591 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.004.459.302 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.583.245 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.198.036 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	132.769.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.049.550 EUR

§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summe festgesetzt: 38.000.000 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summe festgesetzt: 129.328.944 EUR

§ 4
Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summe festgesetzt: 680.269 EUR

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summe festgesetzt: 500.000.000 EUR

§ 6
Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 14,70 % der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

§ 7
Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im Mai 2018

Bestätigt:

Ulrike Lubek
Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte
Kammerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Inhaltsangabe nach Ausschüssen

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	
Produktgruppe 060 Zentrale Steuerung des LVR-Klinikverbundes und des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen	Seite 558
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	
Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz	Seite 82
Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1	Seite 86
Produktgruppe 070 Zentrale Dienste	Seite 88
Produktgruppe 071 Personalmanagement	Seite 100
Produktgruppe 072 Recht	Seite 112
Produktgruppe 084 Zentrales Budget	Seite 142
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	
Produktgruppe 014 Technisches Immobilienmanagement	Seite 32
Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0 und 2	Seite 46
Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft	Seite 636

Produktgruppe 073	Beteiligungen	Seite 628
Produktgruppe 080	LVR Finanzmanagement.....	Seite 118
Gesundheitsausschuss		
Produktgruppe 059	Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 8	Seite 556
Produktgruppe 061	Maßregelvollzug	Seite 568
Produktgruppe 062	Psychiatrische Versorgung im Rheinland	Seite 572
Produktgruppe 063	Förderung des Landes für das Landesbetreuungsamt und die Landesstelle Sucht.....	Seite 576
Produktgruppe 064	LVR-Akademie für seelische Gesundheit.....	Seite 582
Kulturausschuss		
Produktgruppe 015	LVR-Zentrum für Medien und Bildung	Seite 204
Produktgruppe 018	LVR-Landesmuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR	Seite 220
Produktgruppe 021	LVR-Industriemuseum	Seite 236
Produktgruppe 022	LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Römermuseum	Seite 246
Produktgruppe 023	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	Seite 258
Produktgruppe 024	LVR-Freilichtmuseum Kommern	Seite 270

Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen.....	Seite 286
Produktgruppe 026 LVR-Archivberatung und Fortbildungszentrum	Seite 292
Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Seite 306
Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 9	Seite 316
Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Seite 598
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Seite 610
Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege.....	Seite 322
Produktgruppe 033 LVR-Kulturhaus, Landsynagoge Rödigen, Jüdisches Leben im Rheinland	Seite 326
Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland	Seite 332
Produktgruppe 078 LVR-Niederrheinmuseum Wesel	Seite 344
Produktgruppe 079 MiQua LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	Seite 352
Landesjugendhilfeausschuss	
Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 4	Seite 520
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 526
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 536
Produktgruppe 052 Jugendförderung und übergreifende Aufgaben	Seite 542

Produktgruppe 074 Elementarbildung.....	Seite 494
Landschaftsausschuss	
Produktgruppe 043 Politische Gremien	Seite 50
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung	Seite 60
Produktgruppe 045 Gleichstellung von Mann und Frau	Seite 68
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung	Seite 74
Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 76
Schulausschuss	
Produktgruppe 054 Dezentrale Dienste Schulen, Internat, Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens.....	Seite 150
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	Seite 158
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	Seite 176
Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	Seite 184
Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5	Seite 192
Sozialausschuss	
Produktgruppe 016 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 7	Seite 364

Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seite 370
Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 424
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 428
Produktgruppe 040 Vergütungsregelungen und betriebsnotwendige Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 460
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 464
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 588
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 508
Umweltausschuss	
Produktgruppe 036 Umwelt, Energiebericht, Klimaschutz	Seite 624
Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3	Seite 130
Produktgruppe 082 Kaufmännisches Immobilienmanagement, Gebäudeservice	Seite 134

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland



Vorlage-Nr. 14/2633

öffentlich

Datum: 27.04.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Landschaftsversammlung 02.05.2018 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Benehmenserstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 14/2633 - Benehmenserstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019 - zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Die in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften sind in analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung Rheinland zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019 und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte übersandten acht Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2019.

Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 - 8 beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2633

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Höhe der Landschaftsumlage durchgeführt.

Das Verfahren ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 21. März 2018 und der Versendung der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfes 2019 eingeleitet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 5. April 2018 bis zum 26. April 2018 die folgenden Mitgliedskörperschaften

- Kreis Heinsberg
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Wesel
- Stadt Duisburg
- Stadt Mönchengladbach
- Stadt Solingen
- Stadt Essen

Stellungnahmen zum Haushaltsentwurf 2019 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 8 beigefügt.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in

öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2019

Der Rhein-Erft-Kreis, der Kreis Heinsberg und die Stadt Duisburg merken an, der LVR möge weitere positive Ertrags- und Aufwandseffekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel, unmittelbar an die Mitgliedskommunen weiterreichen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf die Erkenntnisse auf Basis offizieller Berechnungen bezüglich der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich ist, zurückgegriffen werden. So endet die für das Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2018. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2019 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode läuft bis zum 30. September 2018. Eine belastbare Berechnung der Allgemeinen Deckungsmittel für das Haushaltsjahr 2019 ist daher noch nicht möglich.

Unter den genannten Rahmenbedingungen wurde die Entwicklung für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft, die den Gemeinden, Städten und Kreisen zufließenden Schlüsselzuweisungen und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen für den Haushalt des Jahres 2019 auf der Grundlage des GFG 2018 sowie eigener Einschätzungen vom LVR pauschal berücksichtigt.

Aktuelle Erkenntnisse zur Höhe des Umlagesatzes für das Jahr 2019 werden sich aus den Eckpunkten der Landesregierung zum Entwurf des GFG 2019 ergeben. Diese werden voraussichtlich im Sommer 2018 vorliegen und können daher ggf. noch über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 in die Haushaltsberatung einfließen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass, aufgrund der zum 30. September 2018 endenden Referenzperiode für den Steuerverbund zum GFG 2019, zur geplanten

Haushaltsverabschiedung am 8. Oktober 2018 die Umlagegrundlagen und die Schlüsselzuweisungen für den LVR noch nicht abschließend feststehen werden. Veränderungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Sofern sich darüber hinaus weitere Haushaltsverbesserungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2019 im Oktober 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

3.2 Keine Weiterleitung von möglichen Haushaltsverschlechterungen für 2019

Der Kreis Heinsberg und der Oberbergische Kreis regen an, dass mögliche Haushaltsverschlechterungen nicht zu einer Erhöhung des geplanten Umlagesatzes 2019 führen, sondern durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden sollten, um somit die Mitgliedskörperschaften weiter zu entlasten.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR hat in den Jahren der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 – nicht zuletzt auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften – durchgängig negative Jahresergebnisse realisiert. Der Haushaltsausgleich in den Krisenjahren konnte lediglich fiktiv, d.h. durch den erheblichen Einsatz von Eigenkapital, erreicht werden. In den Jahren 2009 bis 2013 hat der LVR mit 139,3 Mio. Eigenkapitaleinsatz die Ausgleichsrücklage um rd. 75 % reduziert. Ihr Anteil am Haushaltsvolumen als Summe der Aufwendungen im LVR-Haushalt schrumpfte auf nur noch 1,4 % (Stand 31.12.2007: 7,1%).

Die Erhaltung des Eigenkapitals ist zentraler Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und ein Grundprinzip des NKF. Die Aufsichtsbehörde des LVR, das ehemalige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte. Diese Argumentation greift das MIK erneut in seinem Erlass zum Doppelhaushalt 2017/2018 auf und stellt fest, dass die Hebesätze des LVR die durchaus problematische Haushaltssituation der Mitgliedskörperschaften einbezögen, dass jedoch ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstelle.

In ihrem Erlass zum Nachtragshaushalt 2017 vom 30. Januar 2018 weist auch die aktuelle Aufsichtsbehörde des LVR, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, ausdrücklich darauf hin, dass der LVR den schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften in einem für den LVR noch vertretbaren Rahmen Rechnung trägt.

Haushaltsverschlechterungen zeichnen sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Jahre 2017 und 2018 derzeit vor allem infolge der Tarifeinigung für die Gehälter im öffentlichen Dienst und damit einhergehend bei den Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe ab. Diese Mehraufwendungen sollen möglichst im Rahmen der weiteren Haushaltskonsolidierung gedeckt werden.

3.3 Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften

Die Stadt Mönchengladbach regt in ihrer Stellungnahme an, der LVR möge auch in Zukunft seine Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften fortführen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR wird zur Sicherstellung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit auch zukünftig seinen bisherigen haushalterischen Kurs fortsetzen und hat daher in 2016 ein weiteres Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 mit einem Volumen von 70 Mio. Euro aufgelegt.

In diesem Zusammenhang werden auch die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben im Haushaltjahr 2019 unverändert fortgeführt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Zinsumfeldes sowie zu entrichtender Verwahrgelder erfolgt eine intensive Analyse und Bewirtschaftung der eigenen Liquidität und des Kreditportfolios. Schon jetzt leistet das im LVR implementierte Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe. Eine maßvolle Entschuldung bei gleichzeitiger Verlängerung der Zinsbindung für notwendige Investitionskredite trägt dazu bei, auch bei wieder steigenden Zinsen handlungsfähig zu bleiben und eine verlässliche Umlagepolitik betreiben zu können.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass alle LVR-Dezernate eine hohe Haushaltsdisziplin zeigen und die Konsolidierungsvorgaben eingehalten werden.

Sofern sich neue finanzwirtschaftliche Entwicklungen abzeichnen sollten, könnten diese noch bis zur Verabschiedung des Haushaltes 2019 im Oktober 2018 im Beratungsprozess berücksichtigt werden.

3.4 Abstimmung der Haushaltsplanungen von LVR und Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Wesel führen aus, dass sie eine enge Abstimmung des LVR und der Mitgliedskommunen im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen des BTHG begrüßen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) wird das Land NRW den Träger der Eingliederungshilfe bestimmen und die Zuständigkeiten für das neue Leistungsrecht im SGB IX ab dem Jahr 2020 regeln.

Für den LVR wird es zu erheblichen Veränderungen seines Leistungsportfolios innerhalb des Produktbereichs der sozialen Leistungen kommen. Neben der Erweiterung bestehender wird der LVR ggfs. auch neue Zuständigkeiten erhalten. Gleichzeitig werden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene verlagert.

Vor diesem Hintergrund strebt der LVR einen engen Austausch mit den Kommunen im Rheinland an, um finanzielle Doppelbelastungen in den kommunalen Haushalten zu vermeiden.

4. Weiteres Verfahren

Die Stellungnahmen und die erhobenen Einwendungen werden der Landschaftsversammlung Rheinland im Oktober 2018 vor der Verabschiedung des Haushaltes 2019 zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

In Vertretung

H ö t t e

KREISVERWALTUNG • 52523 HEINSBERG

Telefon: 024 52 13-1100 Fax: 024 52 13-1100

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kreis
HEINSBERG

..... Der Landrat
Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszahlen: 20 32 10

Herr Schmitz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: (0 24 52) 13-2001
Fax: (0 24 52) 13-2095
e-mail: Michael.Schmitz@Kreis-Heinsberg.de

24. April 2018

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019
Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

Ihre Planung für das Haushaltsjahr 2019, einen Umlagesatz von 14,70% festzulegen und diesen im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2018 damit nicht zu erhöhen, ist zunächst ein positives Signal für die Mitgliedskörperschaften.

Für den Kreis Heinsberg und letztlich auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürften sich bereits die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ergebenden Effekte aus der LVR-Sonderauskehrung sowie den LVR-Umlagesenkungen positiv auswirken. Hierfür möchte ich an dieser Stelle herzlichen Dank aussprechen.

Zu Ihrem Schreiben vom 21.03.2018 sowie den nachträglich vorgelegten Eckdaten für den LVR-Haushalt 2019 und der vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Die allgemeinen Deckungsmittel (Basis GFG 2018) sind in Ihren Eckdaten für das Jahr 2019 mit einer erwarteten Steigerung um 2,00% angesetzt. Ich gehe davon aus, dass die Steigerung angesichts der insgesamt weiterhin sehr guten Konjunkturlage höher ausfallen wird. Des Weiteren enthalten die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Umlagegrundlagen in den Jahren 2018 bis 2021 einen erwarteten Anstieg der Umlagegrundlagen der LVR-Umlage im Jahr 2019 um 3,83%. Daher bitte ich darum, dass Sie alle Erkenntnisse über weitere Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln, z.B. aus einer Arbeitskreis- bzw. Simulationsrechnung des Landes, zur Senkung des Umlagesatzes 2019 berücksichtigen.

Der LVR weist in seiner Schlussbilanz zum 31.12.2016 eine Ausgleichsrücklage von rund 142,4 Mio. € aus. Das Haushaltsjahr 2017 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 6,2 Mio. € abschließen. Auch für das Jahr 2018 erwarten Sie erfreulicherweise Verbesserungen zugunsten des LVR-Haushaltes.

Dienstegebäude
Wallenburger Straße 45
52523 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED3333
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNK3333
IBAN: DE97 3701 0050 0023 4405 01

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Sollten sich im weiteren Aufstellungsprozess des LVR-Haushaltes 2019 Verschlechterungen gegenüber Ihrem Eckpunktepapier aus April 2018 ergeben, bitte ich Sie - sofern keine andere Kompensationsmöglichkeit besteht - hierfür eine erhöhte planerische Entnahme aus der Ausgleichsrücklage anzusetzen. In dem Eckpunktepapier ist gegenwärtig ein planmäßiger Fehlbetrag von 700.000 € enthalten, so dass meines Erachtens aufgrund der bisher günstigen Eigenkapitalentwicklung noch Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben würden, um eventuelle Verschlechterungen im Planungsprozess für 2019 auch mittels einer höheren Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu kompensieren und hiermit Rücksicht auf die Umlagebelastung der Mitgliedskörperschaften zu nehmen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe
mit freundlichen Grüßen


Pusch
Landrat



OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

KREISDIREKTOR

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Klaus Grootens
Zimmer-Nr.: 1-25
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 23.04.2018

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
50663 Köln

Benehmensverfahren zum Haushalt 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland Ihr Schreiben vom 21.03.2018

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 21.03.2018 teilen Sie mit, dass Sie beabsichtigen, der Landschaftsversammlung für den Haushalt 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland einen Umlagesatz der Landschaftsumlage von 14,7 % vorzuschlagen. Der Umlagesatz würde damit dem Umlagesatz gemäß dem eingebrachten Nachtragshaushalt 2018 entsprechen, gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 wäre der Umlagesatz um 1,7 Prozentpunkte abgesenkt.

Ich begrüße die Absenkung des Hebesatzes gegenüber der früheren Finanzplanung sowie die erfolgten bzw. beabsichtigten Auskehrungen aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen sowie den Nachtragshaushalten 2017 und 2018, die ich in voller Höhe zur Entlastung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis weitergeleitet habe bzw. weiterleiten werde.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass beim Oberbergischen Kreis von 13 Kommunen nur eine Kommune einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen konnte und sich die übrigen 12 Kommunen nach wie vor in der Haushaltssicherung befinden, fünf Kommunen davon sogar im Stärkungspakt. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Oberbergischen Kommunen liegen deut-

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: www.obk.de/emails | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Seite 1 von 2

lich über dem Landesdurchschnitt, wodurch die Bürger und Betriebe entsprechend belastet werden.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes war zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften und ihrer Kommunen eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes in Höhe von insgesamt rd. 31,7 Mio. € festgesetzt und von der Landschaftsversammlung beschlossen worden. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Haushaltsverbesserungen ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage über den Nachtragshaushalt 2017/Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 auf einen Betrag von insgesamt weniger als 0,5 Mio. € reduziert worden. Die Eckdaten für den Haushalt 2019 sehen eine Fehlbetrag von 0,7 Mio. € vor.

Damit steht – basierend auf der Beschlussfassung des Ursprungshaushalts 2017/2018 – nach wie vor ein – offensichtlich disponibler – Betrag aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 30,0 Mio. € zur Verfügung.

Angesichts eines aktuellen Bestandes der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes von über 140 Mio. € betrachte ich den Restbetrag der Ausgleichsrücklage als Schwankungspuffer zur Abdeckung möglicher Haushaltsrisiken ausreichend dotiert.

Insoweit bitte ich, der Landschaftsversammlung – entsprechend der Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2017/2018 – zur weiteren Entlastung der Mitgliedskörperschaften und ihrer Kommunen für den Haushalt 2019 einen Einsatz der Ausgleichsrücklage vorzuschlagen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung


Klaus Grootens
Kreisdirektor

Datum 20.04.2018
Meln Zeichen 20.
Auskunft erteilt Herr Güntzel
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail raifer.guentzel@rhein-erft-
kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Ihre Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung des Umlagesatzes mit Schreiben vom 21.03.2018

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

Ich begrüße Ihre Absicht, mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2019 entgegen der bisherigen Finanzplanung einen geringeren Umlagesatz, nämlich 14,70 %, bei einem geringen Fehlbedarf von rd. 0,7 Mio. EUR vorzusehen.

Dabei erkenne ich ausdrücklich an, dass Sie die in 2017 und 2018 festgestellten positiven Entwicklungen im Sozialbereich nun auch für 2019 fortschreiben wollen, die Konsolidierungsprogramme weiterhin Effekte erzielen und die sich abzeichnenden guten Umlagegrundlagen zu der beschriebenen Senkung genutzt werden sollen.

Zu Recht verweisen Sie auf die derzeit bestehende Unsicherheit zu den Effekten des kommenden GFG 2019. Sie kalkulieren mangels erster Modell-/Proberechnungen des Landes lediglich mit einer Steigerung der allgemeinen Deckungsmittel gegenüber 2018 um 2 % auf Basis eigener Einschätzungen und schließen Veränderungen im weiteren Planungsprozess nicht aus. Ihre Einschätzung erscheint mir, wie sich das auch in den Vorjahren feststellen ließ, recht konservativ. Ich gehe daher davon aus, dass die Ergebnisse der Landesrechnungen zum GFG 2019 dafür genutzt werden, neben anderen Veränderungen noch einmal für mögliche Senkungseffekte unter den bisher kommunizierten Hebesatz von 14,70 % hinaus zu nutzen.

Ich kann nachvollziehen, dass die derzeitigen Unsicherheiten zu strukturellen Änderungen des GFG, möglichen Evaluierungen des NKF insbesondere zur Abschreibung von Vermögensgegenständen und zur Umsetzung des BTHG derzeit erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, um

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

eine seriöse Finanzplanung 2020 ff. vornehmen zu können. Dennoch ist für den Rhein-Erft-Kreis und seine Kommunen die Entwicklung des Landschaftsumlagesatzes ab 2020 von großer finanzwirtschaftlicher Bedeutung, da auch der Kreis in der kommenden Planungsperiode Aussagen über seine Hebesatzentwicklung gegenüber seinen Kommunen treffen muss. Ich begrüße daher Ihre Absicht, eine Arbeitsgruppe zu den Folgewirkungen des BTHG unter Beteiligung der Kämmererinnen der Mitgliedskörperschaften einzurichten, um zumindest Doppelbelastungen zu vermeiden. Ich bitte daher, zeitnah mögliche Ergebnisse zu kommunizieren, damit diese im Planungsprozess des Kreises Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kreuzberg
Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Kreuzberg', written in a cursive style.

Kreis Wesel Der Landrat



Hausanschrift:
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreis Wesel - Der Landrat - Postfach 10 11 60 - 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Dienststelle: Fachdienst 20-1
Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand

E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325

Telefax: (0281) 207 67 2325

Zimmer: 325

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen:

Datum: 25 April 2018

Öffnungszeiten:

Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2019

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu den mir mit Schreiben vom 21.03.2018 übersandten Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich begrüße ihr Vorhaben, die sich abzeichnenden positiven Entwicklungen an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben und den ursprünglich nach der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umlagesatz in Höhe von 16,4 % um 1,7 Prozentpunkte auf 14,7 % zu senken.

Darüber hinaus bitte ich darum, dass die Haushaltsplanung über das Jahr 2019 hinaus in enger Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften erfolgt, um die Auswirkungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz ergeben, entsprechend berücksichtigen zu können. Dabei geht es u.a. darum, die mögliche Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen dem LVR und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu konkretisieren und Doppelveranschlagungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Müller

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 2545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Miederheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

www.kreis-wesel.de
post@kreis-wesel.de



Stadtdirektorin und Stadtkammerin

Prof. Dr. Dörte Diemert



Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Duisburg, den 23.04.2018

**Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW zum Nachtragshaushalt 2019
Ihr Schreiben vom 21.03.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 21.03.2018, mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Aufforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die von Ihrer Seite vorgesehene Fortschreibung des Umlagesatzes 2018 (14,70%) begrüße ich ausdrücklich, hätte doch eine Beibehaltung des ursprünglich für 2019 veranschlagten Umlagesatzes (16,40%) den Duisburger Haushalt mit rd. 16 Mio. EUR zusätzlich belastet. Angesichts dieser erheblichen Dimensionen, die jede Veränderung des LVR-Umlagesatzes für den Duisburger Haushalt bedeutet, sehe ich die von Ihnen avisierte frühzeitige Haushaltsverabschiedung (08.10.2018) zwar grundsätzlich positiv, allerdings auch mit einiger Sorge.

Schließlich fällt damit die Beschlussfassung über den LVR-Haushalt in exakt den Zeitraum, in dem die meisten Stärkungspakt-Kommunen ebenfalls über ihre Haushaltspläne beraten werden (z.B. Duisburg Einbringung 01.10.2018, Beschlussfassung 26.11.2018).

Die Risiken/Unsicherheiten für die LVR-Haushalte 2019ff. (u.a. AG BTHG, GFG) haben Sie selbst in Ihren Eckdaten beschrieben. Sollten diese – ganz oder in Teilen – eintreten, gehe ich davon aus, dass etwaige Anpassungen des Umlagesatzes mit dem notwendigen Augenmaß vorgenommen werden.

Das gilt auch für die von Ihnen in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagten Umlagesätze, die (trotz der Jahresbezogenheit der Haushaltssatzung) durchaus normativen Charakter für die kommunale Finanzplanung im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens haben können.

Im Übrigen hoffe ich natürlich, dass die skizzierten Risiken nicht eintreten und der LVR somit in die Lage versetzt wird, die sich ergebenden Haushaltsverbesserungen an seine Mitgliedskommunen weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Diemert



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister



Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Kämmerei

Altstadtgalerie, Sandradstraße 3
Auskunft erteilt Frau Fabry
Zimmer 107
Telefon 0 21 61/25-3165
Telefax 0 21 61/25-3169
E-Mail christa.fabry@moenchengladbach.de

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

21.03.2018 / 21.10 – HH 2019

Mein Zeichen

20.10/2

Datum

05.04.2018

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2018 kündigen Sie an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen im Vergleich zum eingebrachten Nachtragshaushalt 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten für den Haushalt 2019 vorzuschlagen.

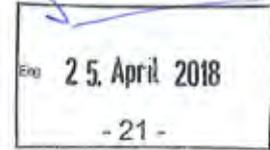
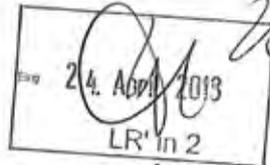
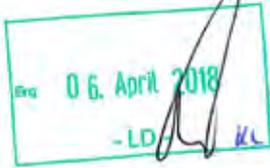
Die stabile finanzwirtschaftliche Entwicklung des LVR sowie die Abwägung noch bestehender Risiken erkenne ich ausdrücklich an und gehe davon aus, dass der LVR seine Konsolidierungsbestrebungen auch in Zukunft stetig vorantreibt, um seine Mitgliedsgemeinden weiter zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Wilhelm Reiners

LDZk.

Solingen



Landschaftsverband Rheinland
Fachbereich Finanzmanagement
Landeshaus Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

DER OBERBÜRGERMEISTER
Tim-Oliver Kurzbach



21.03.2018 21.10.-HH 2019

Solingen, 27.03.2018

Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubeck, *liebe Ulrike!*

die beabsichtigte Senkung des Umlagesatzes um 1,7 % von 16,4 % auf 14,7 % im Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

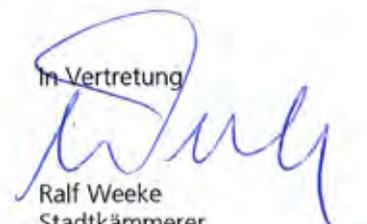
Wir hoffen, dass bei einer weiteren positiven Entwicklung der in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten, der Umlagesatz auch für die Folgejahre gesenkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dem

Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

In Vertretung


Ralf Weeke
Stadtkämmerer

Rathausplatz 1
42651 Solingen
Telefon 0212 - 290 3400
Fax 0212 - 290 3402



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

26.04.2018

Stadt Essen - GB1 - 45121 Essen

An die

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Frau Ulrike Lubek

die Landesrätin und Kämmerin

Frau Renate Hötte

und den Vorsitzenden der Landesversammlung Herrn Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Kennedy- Ufer 2

50669 Köln

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2019**

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes

Ihr Schreiben vom 21. März 2018

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte und
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm,

vielen Dank für die Übersendung des oben angegebenen Schreibens mit dem Sie
das Verfahren zur Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbands-
ordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung einleiten und einen ersten Einblick über we-
sentliche Daten des Haushaltsplanentwurfes 2019 geben.

Gerne nehme ich zur Kenntnis, dass der Umlagesatz für 2019 gegenüber dem Jahr
2018 unverändert bei 14,7 % veranschlagt wird.

Das Benehmen wird hiermit hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen



info@essen.de
www.essen.de

05. April 2018
-oo- R

Vors. LO's, ELR
Vors. Vers.
Fraktionen
Gruppe

DIE LINKE.
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Ergänzungsantrag-Nr. 14/191/1

öffentlich

Datum: 05.04.2018
Antragsteller: Die Linke.

Landschaftsausschuss	27.04.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	02.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Resolution zur Landesbauordnung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland fordert die Landesregierung auf, die in der Landesbauordnung enthaltenen Regelungen zur Barrierefreiheit ohne Abstriche beizubehalten.

Begründung:

Der Landschaftsausschuss hat den Antrag Nr. 14/191 der Fraktion Die Linke. in seiner Sitzung am 19.03.2018 vertagt.

1)

In ihrem Koalitionsvertrag bekennen sich CDU und FDP in NRW dazu, „dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt und ohne Bevormundung ihr Leben gestalten können und die Chance auf gesellschaftliche Teilhabe in allen Lebensbereichen erhalten.“

Gleichzeitig haben sie aber – unter der Überschrift „Baukostenreduzierung“ – vereinbart, die novellierte Landesbauordnung durch ein Moratorium auszusetzen. Das erklärte Ziel ist es, „baukostensteigende Regulierungen und Vorgaben“ abzuschaffen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder die in § 48 Absatz 2 eingeführte Quote für Wohnungen, die uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sind (sog. R-Wohnungen), angeführt.

§ 48 Wohnungen

(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. In Gebäuden [mit mehr als drei oberirdischen Geschossen] müssen alle Wohnungen barrierefrei, aber nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

Von den Wohnungen nach Satz 1 und 2 müssen in Gebäuden mit mehr als acht Wohnungen eine, in Gebäuden mit mehr als 15 Wohnungen zwei uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein.

2)

Wenn die LVR-Verwaltung in ihrer insgesamt sehr informativen Synopse zum Koalitionsvertrag zu diesem Aspekt lediglich ausführt, die Aussetzung der Verordnung habe keine Auswirkungen auf den LVR, weil dieser bei seinen Baumaßnahmen freiwillig über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehe, so greift dies zu kurz.

In der Diskussion steht eben nicht nur die Baukostensteigerung aufgrund erhöhter Anforderungen an die Energieeinsparung, sondern auch die Baukostensteigerung durch erhöhte Anforderungen an die Barrierefreiheit.

Der LVR ist der größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland und hat von seinem eigenen Anspruch her eine besondere Verantwortung für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

So haben denn die Fraktionen der CDU und der SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer Koalitionsvereinbarung angekündigt, „**inklusive Wohnverhältnisse für Menschen mit Behinderung schaffen [zu wollen].**“

3)

Am 13. September 2017 haben vor dem Landtag 150 Menschen für barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungsbau demonstriert. Zu dieser Demonstration hatten SoVD NRW, VdK NRW, LAG Selbsthilfe NRW und ISL NRW e.V. aufgerufen.

Mehrere Mitglieder des Beirates für Inklusion und Menschenrechte haben an dieser Demonstration teilgenommen.



Felix Schulte
(Fraktionsgeschäftsführer)

14. Landschaftsversammlung 2014-2020

Niederschrift
über die 12. Sitzung der Landschaftsversammlung
am 02.05.2018 in Köln, Horion-Haus

Anwesend vom Gremium:**CDU**

Dr. Ammermann, Gert	
Blondin, Marc (MdL)	
Boss, Frank (MdL)	
Bündgens, Willi	
Dickmann, Bernd	
Diekmann, Klaus	
Einmahl, Rolf	
Dr. Elster, Ralph	
Fenninger, Georg	
Giebels, Harald	
Henk-Hollstein, Anna-Maria	Vorsitzende ab TOP 8
Hohl, Peter	
Hurnik, Ivo	
Isenmann, Walburga	
Jülich, Urban-Josef	Vorsitz TOP 5 und TOP 7
Kisters, Dietmar	
Kleine, Jürgen	
Krebs, Bernd	
Kühlwetter, Joachim	
Dr. Leonards-Schippers, Christiane	
Loepp, Helga	
Meies, Fritz	
Mucha, Constanze	
Müller, Michael	
Nabbefeld, Michael	
Natus-Can M.A., Astrid	
Naumann, Jochen	
Prof. Dr. Peters, Leo	
Petrauschke, Hans-Jürgen	
Plum, Franz	
Pütz, Susanne	
Rohde, Klaus	
Rubin, Dirk	
Schavier, Karl	
Dr. Schlieben, Nils Helge	
Schönberger, Frank	
Dr. Schoser, Martin	
Schroeren, Michael	
Solf, Michael-Ezzo	

Sonntag, Ullrich
Stefer, Michael
Stieber, Andreas-Paul
Tondorf, Bernd
Tschepe, Heidemarie
Wörmann, Josef
Zimball, Wolfgang

SPD

Arndt, Denis
Berten, Monika
Brodrick, Helmut
Ciesla-Baier, Dietmar
Daun, Dorothee
Eichner, Harald
Franz, Michael
Gabriel, Joachim
Heinisch, Iris
Holtmann-Schnieder, Ursula
Jobges, Heinz
Kaiser, Manfred
Kaske, Axel
Kiehlmann, Peter
Dr. Klose, Hans
Kox, Peter
Krupp, Ute
Lüngen, Ilse
Mahler, Ursula
Nüse, Theodor
Pöhler, Raoul
Recki, Gerda
Prof. Dr. Rolle, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Schmitz, Hans
Schnitzler, Stephan
Schultes, Monika
Schulz, Margret
Schulz, Ursula
Soloch, Barbara
Steinhäuser, Heike
Walter, Karl-Heinz
Weiden-Luffy, Nicole Susanne
Wietelmann, Margarete
Wietheger, Karin
Prof. Dr. Wilhelm, Jürgen
Wucherpennig, Brigitte
Zepuntke, Klaudia

Vorsitzender bis TOP 4

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Barion, Katrin
Beck, Corinna
Beu, Rolf Gerd
Blanke, Andreas
Bortlisz-Dickhoff, Johannes
Deussen-Dopstadt, Gabi

Emmler, Stephan
Fliß, Rolf
Kresse, Martin
Rickes, Roland
Schäfer, Ilona
Schmitt-Promny M.A., Karin
Tuschen, Johannes-Jürgen
Warnecke, Uwe Marold
Zimmermann, Thor-Geir
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitz TOP 6

FDP

Effertz, Lars Oliver
Grün, Rainer
Haupt, Stephan (MdL)
Pabst, Petra
Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto
Dr. Strack-Zimmermann, Marie-Agnes (MdB)
Wallutat, Philipp

Die Linke.

Ammann-Hilberath, Martina
Basten, Larissa
Hamm, Gudrun
Pilgram, Ludger
Zierus, Jürgen

FREIE WÄHLER

Bayer, Udo
Fink, Hans-Jürgen
Hemsteeg, Kai
Rehse, Henning
Schmitz, Heinz

Allianz in der LVERS

Traeder, Thomas
Wegener, Ralf

Verwaltung:

LVR-Direktorin Lubek, Ulrike
Erster Landesrat Limbach, Reiner
LVR-Dezernentin Hötte, Renate
LVR-Dezernent Althoff, Detlef
LVR-Dezernent Bahr, Lorenz
LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber, Angela
LVR-Dezernent Lewandrowski, Dirk
LVR-Dezernentin Karabaic, Milena
Anders, Peter, Leiter LVR-Fachbereich 54
Andres, Sigrid, Stabsstelle Strategische Themen und Allianzen
Babczyk, Michaela, LVR-Fachbereich 06 (Protokoll)
Bayer, Christine, Leiterin LVR-Fachbereich 03

Dannat, Knut, Leiter LVR-Fachbereich 14
Egyptien, Lukas, persönlicher Referent LD 1in
Fischer, Martina, LVR-Fachbereich 14
Köcher, Christiane, LVR-Fachbereich 06
Pagenkopf, Ralf, Leiter LVR-Fachbereich 12
Pleus, Alfred, LVR-Fachbereich 06
Rafie, Tanaz, Leiterin LVR-Fachbereich 06
Soethout, Guido, Leiter LVR-Fachbereich 21
Steimel, Lea, LVR-Fachbereich 06
Volkwein, Arnold, LVR-Fachbereich 21
von Berg, Gabriele, Leiterin LVR-Fachbereich 71
Dr. Weniger, Wolfgang, Geschäftsführer LVR-InfoKom

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

- | | <u>Beratungsgrundlage</u> |
|--|---|
| 1. Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. Verpflichtung neuer Mitglieder | |
| 3. Umbesetzung in Ausschüssen | |
| 3.1. Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag
14/200 FREIE
WÄHLER B |
| 3.2. Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag
14/204 FREIE
WÄHLER B |
| 3.3. Umbesetzungen in Ausschüssen | Antrag
14/205 SPD B |
| 3.4. Umbesetzung in Ausschüssen | Antrag
14/206 CDU B |
| 4. Feststellung des Altersvorsitzenden | |
| 5. Wahl der dritten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland | |
| 6. Erklärungen des Vorsitzenden und der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland | |
| 7. Wahl der/des Vorsitzenden und ersten Stellvertretenden Vorsitzenden | |
| 8. Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland | 14/2606 B |
| 9. Nachtragshaushalt 2018 | |
| 9.1. Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018 | 14/2570 B |
| 9.2. Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018 | 14/2575 B |
| 10. Haushalt 2019 | |
| 10.1. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen | 14/2597 B |
| 10.2. Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019 | 14/2633 K |

11. Resolution zur Landesbauordnung NRW

Antrag
14/191/1 Die Linke.
B

12. Fragen und Anfragen

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr

Ende der Sitzung: 12:42 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt **der Vorsitzende** die Mitglieder der 14. Landschaftsversammlung Rheinland zur 12. Sitzung. Besonders begrüßt er vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, Herrn Dieter Gebhard, sowie den LWL-Direktor, Herrn Matthias Löb.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass zu dieser 12. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland frist- und ordnungsgemäß mit Schreiben vom 20.04.2018 eingeladen und die Sitzung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 vom 30.04.2018 öffentlich bekannt gemacht worden sei.

Als Beisitzer beruft er Herrn Arndt (SPD) und Herrn Blanke (Bündnis 90/DIE GRÜNEN).

Für die heutige Sitzung haben sich folgende Mitglieder entschuldigt:

CDU-Fraktion:
Kersten, Gertrud

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:
Peters, Anna

Fraktion Die Linke.:
Detjen, Ulrike

Fraktionslos:
Dr. Böhnke, Rolf

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Vorsitzende Frau Barbara Soloch (SPD) sowie Herrn Dirk Rubin (CDU) zu ihren heutigen Geburtstagen.

Der Vorsitzende verweist auf eine ausliegende Trauerkarte zum Gedenken an ein ehemaliges Mitglied der Landschaftsversammlung, Herrn Albert Stockebrand, der am 22.02.2018 verstorben sei.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Der Vorsitzende verweist auf die 1. aktualisierte Tagesordnung.

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erklären sich mit der 1. aktualisierten Tagesordnung einverstanden.

Punkt 2

Verpflichtung neuer Mitglieder

Der Vorsitzende verpflichtet Herrn Franz Plum auf gewissenhafte und gesetzmäßige Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Punkt 3

Umbesetzung in Ausschüssen

Punkt 3.1

Umbesetzung in Ausschüssen

Antrag 14/200 FREIE WÄHLER

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

ordentliches Mitglied im Umweltausschuss:

alt: Heinz Schmitz

neu: Reinhard Fehl*

stellvertretendes Mitglied im Personalausschuss:

alt: N.N.

neu: Reinhard Fehl*

stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss:

alt: Udo Bayer

neu: Reinhard Fehl*

*sachkundiger Bürger

Punkt 3.2
Umbesetzung in Ausschüssen
Antrag 14/204 FREIE WÄHLER

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss 1:
alt: Heinz Schmitz
neu: Beate Plötner*

stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss 3:
alt: N.N.
neu: Beate Plötner*

*sachkundige Bürgerin

Punkt 3.3
Umbesetzungen in Ausschüssen
Antrag 14/205 SPD

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

ordentliches Mitglied im HPH-Ausschuss:
alt: Heinz Joebges
neu: Harald Eichner

ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 3:
alt: Harald Eichner
neu: Heinz Joebges

stellvertretendes Mitglied im Krankenhausausschuss 3:
alt: Heinz Joebges
neu: Harald Eichner

Punkt 3.4
Umbesetzung in Ausschüssen
Antrag 14/206 CDU

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Die Landschaftsversammlung beschließt folgende Umbesetzungen:

ordentliches Mitglied im Kulturausschuss:
alt: Axel Wirtz
neu: Axel Wirtz*

ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 1:
alt: Axel Wirtz
neu: Franz Plum

ordentliches Mitglied im Krankenhausausschuss 2:

alt: Axel Wirtz

neu: Franz Plum

stellvertretendes Mitglied im Bau- und Vergabeausschuss:

alt: Axel Wirtz

neu: Franz Plum

stellvertretendes Mitglied im Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

alt: Axel Wirtz

neu: Franz Plum

stellvertretendes Mitglied im Gesundheitsausschuss:

alt: Axel Wirtz

neu: Franz Plum

ordentliches Mitglied im Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland:

alt: Peter Ibe

neu: Andreas-Paul Stieber

* sachkundiger Bürger

Punkt 4

Feststellung des Altersvorsitzenden

Herr Urban-Josef Jülich (CDU) wird als Altersvorsitzender festgestellt.

Punkt 5

Wahl der dritten Stellvertretung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Jülich teilt mit, dass Herr Bernd Krebs (CDU) als Wahlvorschlag für die dritte Stellvertretung eingereicht worden sei und stellt fest, dass es keine weiteren Wahlvorschläge gibt. Sodann eröffnet er den geheimen Wahlgang.

Nach Auszählung der Stimmen gibt Herr Jülich bekannt, dass auf Herrn Bernd Krebs 114 von 120 abgegebenen Stimmen entfallen seien.

Zum dritten Stellvertretenden Vorsitzenden der 14. Landschaftsversammlung wurde gewählt:

Herr Bernd Krebs (CDU)

Punkt 6

Erklärungen des Vorsitzenden und der ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland, **Herr Prof. Dr. Wilhelm**, und die erste Stellvertretende Vorsitzende, **Frau Henk-Hollstein**, erklären ihre Funktionsniederlegungen in der Landschaftsversammlung Rheinland mit sofortiger Wirkung.

Sodann übernimmt die zweite Stellvertretende Vorsitzende, Frau Schmitt-Promny, den

Vorsitz.

Frau Schmitt-Promny bittet den unter TOP 4 festgestellten Altersvorsitzenden, Herrn Urban-Josef Jülich, das Amt des Altersvorsitzenden nochmals für TOP 7 (Wahl der/des Vorsitzenden und ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland) zu übernehmen.

Punkt 7

Wahl der/des Vorsitzenden und ersten Stellvertretenden Vorsitzenden

Herr Jülich informiert über einen vorliegenden Wahlvorschlag:

Liste CDU/SPD:

- Frau Anna-Maria Henk-Hollstein
- Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm

Er stellt fest, dass keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Sodann eröffnet er den geheimen Wahlgang.

Nach Auszählung der Stimmen gibt Herr Jülich bekannt, dass auf die Liste der Fraktionen von CDU und SPD 106 Stimmen entfallen seien und somit Frau Henk-Hollstein zur Vorsitzenden und Herr Prof. Dr. Wilhelm zum ersten Stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung gewählt wurden.

Zur Vorsitzenden der 14. Landschaftsversammlung wurde gewählt:

Frau Anna-Maria Henk-Hollstein (CDU)

Zum ersten Stellvertreter wurde gewählt:

Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm (SPD)

Frau Henk-Hollstein bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen und übernimmt die Sitzungsleitung.

Punkt 8

Wiederwahl der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage 14/2606

Die Landschaftsversammlung Rheinland wählt **einstimmig**:

Frau Ulrike Lubek wird mit Wirkung vom 01.11.2018 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zur Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland wiedergewählt. Sie erhält gemäß § 4 Absatz 3 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 9 LBesO NRW zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung.

Frau Lubek bedankt sich bei allen Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland für das ihr entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung aller Fraktionen.

Punkt 9
Nachtragshaushalt 2018

Punkt 9.1
Einwendungen im Rahmen der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage 14/2570

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/2570 wie folgt beschlossen:

1. Die vorliegenden Einwendungen
 - zur Ermittlung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur weiteren Umlagesatzabsenkung in 2018 sowie
 - zur vollständigen Weiterleitung der Haushaltsverbesserungen 2018 werden zurückgewiesen.
2. Den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften zu den geforderten fortzusetzenden Konsolidierungsbemühungen wird aufgrund des dritten Konsolidierungsprogramms und der restriktiven Bewirtschaftung bereits entsprochen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.
3. Die Einwendung zur Berücksichtigung der positiven finanzwirtschaftlichen Entwicklung über den gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Nachtragshaushaltes 2018 wird zurückgewiesen.

Punkt 9.2
Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2018
Vorlage 14/2575

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** bei Enthaltung der Fraktion Die Linke. ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2018 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wird gemäß Vorlage zugestimmt.

Anmerkung:

Die schriftlichen Statements der Fraktionen zum Nachtragshaushaltsplan liegen als Anlagen bei.

Punkt 10
Haushalt 2019

Punkt 10.1
Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen
Vorlage 14/2597

Frau Hötte stellt den Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen vor.

Die Landschaftsversammlung fasst **einstimmig** ohne Aussprache folgenden Beschluss:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Punkt 10.2
Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage 14/2633

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 14/2633 - Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2019 - ohne Aussprache zur Kenntnis.

Punkt 11
Resolution zur Landesbauordnung NRW
Antrag 14/191/1 Die Linke.

Herr Zierus erläutert den Antrag Nr. 14/191/1 der Fraktion Die Linke. und bittet die Mitglieder der Landschaftsversammlung um ihre Zustimmung zum Antrag.

Der Antrag 14/191/1 wird **mehrheitlich** mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, Freie Wähler sowie der Allianz in der LVers gegen die Stimmen der Fraktionen von Die Linke. und Bündnis 90/DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

Punkt 12

Fragen und Anfragen

Es liegen keine Fragen oder Anfragen vor.

Hinweis: Die wörtlichen Ausführungen enthält der stenographische Bericht.

Berg. Gladbach, 15.05.2018
Der Vorsitzende

Köln, 25.07.2018
Die Vorsitzende

Euskirchen, 23.05.2018
Der Altersvorsitzende

Prof. Dr. Wilhelm

Henk - Hollstein

Jülich

Aachen, 17.07.2018
Die zweite Stellvertretende
Vorsitzende

Köln, 11.05.2017
Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

Schmitt - Promny

Lubek

